



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

I. Paderborn.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

D r i t t e r T h e i l .

Landesordnungen und sonstige Beweisstücke, durch welche die einzelnen provincialrechtlichen Zusätze zum allgemeinen Landrecht begründet werden.

I. P a d e r b o r n .

Nr. 1.

Einige Präjudicia oder Bescheide, daß dem Paderbornschen Brauch nach Einer mit seinem Schweinestall von des andern Grund und Boden 7 Fuß weichen muß.

1) In Sachen Ludolfs Temmen wider Heinrich Elebracht geben Herr Schultheis Bürgermeister und Rath der Stadt Paderborn diesen Bescheid, daß Beklagter sich dem Paderbornschen Stadtgebrauch gemäß verhalten, und mit seinem Schweinestall 7 Fuß von des Klägers Hof und Planken abweichen solle. Decretum 14ten April 1617.

Aliud Decretum.

2) In Sachen W. Paull Henneböln seel. hinterlassenen Sohns verordneter Vormünder Klägern an Einem und Jodocum Tonsorem Beklagten am andern Theill, ist allem Vorbringen nach vom Bürgermeister dero Stadt Paderborn mit Zuziehung ohnpartheyischen rechtsgelehrten zu recht Erkandt, daß beklagter Tonsor den in Streit gezogenen Schweinestall abzuschaffen, und damit hiesigen Stadtgebrauch gemäß sich verhalten, und von Klägers Haus 7 Fuß abzuweichen schuldig seye, die gerichtskosten, so derowegen auß diesem Gericht aufgangen, auß bewegenden Ursachen compensirend und vergleichend. publ. 14. December 1640.

Nr. 2.

Polizei-Ordnung von 1655, erlassen von Bischof Diete-
rich Adolph.

(Sammlung I. S. 6.)

Cap. 31.

Die offene Wege und Landstrassen, wie auch Brücken und Stege, sollen jeden Orts in gutem Esse gehalten werden, von denjenigen, welche des Orts das Wegegeld erheben, oder denen es sonsten altem Herkommen nach obgelegen, und wann irgends kein dergleichen Herkommen zu finden, von denen, welche mit ihrem Gute beiderseits darauf schiessen; so es aber diesen Anstossenden nach Ermäßigung zu schwer fallen sollte, mögen Unsere Beamten die Nachbarschaft dazu ziehen, und durch dero Hülff solch nöthiges Werk verrichten lassen helfen. Wären aber die anstossende Gründe gemein, soll an dieselbe sämtliche Gemeinheit die Besserung verrichten. Stünde nun ein Weg nicht zu besseren, liegt dem Anstossenden ob, an welcher Seite es am bequemsten ist, von dem seinen einen neuen Weg zu vergönnen, jedoch daß die anderen Nachbarn, welche sowohl dießseits hinter ihm als auch andererseits gelegen sind, ihme darinnen zu steuer kommen, auch der alte Weg, wann der sonsten neben dem neuen nöthig nicht verbleiben müste, zur Satisfaction wieder genommen werden.

Und damit hierinnen gute Aufsicht geschehe, sollen Unsere Beamten, auch Gerichtsherrn und Junckeren, wie dann Bürgermeistere und Rath in den Städten, jährlich in den österlichen Feyertagen einige von den verständigsten und bequemsten aus den ihrigen deputiren, welche alle Wege begehren und besichtigen, ob die vielleicht zugemachet, verengt, umgelegt, oder sonsten verdorben seyn mögten, und demnächst nicht allein die, durch welche solches verursacht, um selbige der Gebühr zu bestrafen, namhaft machen, sondern auch denjenigen, welchen die Besserung obliegt, solches anzeigen, und diese dann ungesäumt daran seyn sollen, daß in den folgenden Pfingstfeyertagen, nach gehaltenem Gottesdienst, welches dann in dergleichen nöthigem allgemeinem Werk den Gemeinheiten hiemit vergünstiget wird, solcher Mangel unfehlbar geändert und gebessert werde. Würde aber dieses unterlassen werden, sollen die Beamten, und bey welchen die Anordnung gestanden, ihren Unfleiß mit Sechs Marken, die aber, welche die Aenderung und Besserung verrichten sollen, mit Zwölf Marken Straf Unserem Fisco büßen.

Die Besserung der Wege aber soll beständig vorgenommen werden, also daß das darin stehende Wasser Abzug habe, die Erde, so aus den Nebengraben genommen, auch nicht auf das Land, sondern in den Weg geworfen, mit Holz belegt, und über das Holz mit Stein oder Grand aus dem nächsten Steinbruch oder Fluß gefahren, die an den Wegen befindlichen Hecken, Bäume und Holz auch höher nicht gelassen werden, als daß dadurch den Wegen die freye Luft, Wind und

Sonnenschein nicht benommen werden könne; und wer nicht also bessert, soll für eben den, so nicht gebessert, angesehen und gestraft werden.

Unseren Rentmeistern, Landvögten, Vögten und Sogräfen soll auch jedes Jahrs einmal die Schlagbäume, Landwehren und Festung Unsers Stifts, in ihren District zu besichtigen, und woselbst solcher ihr District fremde Herrschaft berühret, von einem Ende bis zum anderen, die Gränze zu beziehen, und solchen Gränzzug, wo der hergefallen, von Ort zu Ort zu beschreiben, und wann um die österliche Zeit die Amtsrechnungen abgelegt werden, neben dem, was sonst dabey vermerkt, anzuzeigen und zu übergeben, obliegen, bey Straf von dreyßig Marken, so sie solches unterlassen.

Nr. 3.

Landesordnung, wodurch die Mißbräuche bei Entrichtung der Zehnten abgestellt werden, von 1668.

(Aus Original-Akten.)

Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischoff zu Paderborn, Erwählter und bestätigter Coadjutor zu Münster, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont etc.

Wir befinden von Unserem nächst vorgewesenen Vorfahren, hochlöblichen Andenkens, was für Göttlichen Seegen und Benedicung diejenige, so mit Entrichtung ihrer Zehendfrüchten aufrichtig umgehen erlangen, und was hingegen für Straf und Flüche diejenige, so solche unterzuschlagen gedenken, zu gewarten haben werden, in öffentlich angeschlagenen Patenten männiglich vor Augen hiebevorn gestellet zu sein; und ob dann wohl solches aus sorgfältiger zu den Unterthanen tragender Liebe dahin gemeint gewesen, daß von denselben die göttliche Strafe, so wegen verschiedener dargegen einreißender Mißbräuche besorgt worden, abgekehrt bleiben, hingegen aber Gottes Seegen über sie erlangt, und verliehen werden möge; so hat doch dessen Todtfall darunter sich zuge tragen, und verursacht, daß in berührter Mißbräuche Abschaffung Wir folgens eintreten, und an dero Hinräumung Hand anlegen müssen, auch so viel Uns deren vorkommen, aufgehoben und gebessert haben, gestalt dann damahlen zuvörderst heilsamlich verordnet ist, (weilen es durch die vielfältige Spalt- und Theilung der Aecker bis auch zum vierten und achten Theil der Morgen dahin gerathen, daß durch die Bändere der Früchten, das Binden mit Ergrößerung der Gebunden, also daß nur neun und kein zehendes gebund übrig geblieben, ingerichtet, und der Zehendt-Herr dadurch merklich defraudirt worden), daß von einem solchen zertheilten Aecker, auf den anderen, bis zum zehenden gezählt werden solle, und dabei auch nachgelassen wird.

Wann nun aber dieses, wie nur anjeko geklagt wird, damahlen nicht vorbracht, daher auch noch ungebessert verblieben, und jedoch zu nicht geringer der Zehenden Verschmälerung gereichig ist, daß die Ge-

bunden oder Döcken, womit die Kornhäufe auf dem Acker, bis zum Einbinden für den Regen bedeckt werden, ohnzehndbar gehalten werden wollen, und damit es deren Gebunden oder Döcken viel auf einen Acker geben möge, die Häufe darauf geringer gemacht und vermehret, die Ursach aber, womit sothane Befreiung vermeindlich befärbt wird, darin auch will gesetzt werden, daß von selbigen Döcken, des Gewitters halben wenig übrig verbleibe, und solches jedoch für keine Ursache zu halten ist, nachdem, was davon übrig bleibt, dem Zehnt-Herren sowohl, als dem, welcher die Früchte einzunehmen hat, in fructu und übrig bleiben muß, und für sich selbst dann auch dem Betrug, so unter der unnöthigen Vermehrung der Häufe, und ermesslich befreiender Döcken gesucht wird, billig zu begegnen stehet; als erkennen und verordnen Wir hiemit, wenn gleich Jemanden dasselbe als ein langes observirtes in consuetudinem versetztes Herbringen vorkommen mögte, daß es dafür jedoch, als irrationabel und der Natur der Zehndten zuwider, nicht gehalten werden könne, noch zu halten sei, und befehlen dahero nicht allein denen, welche die Früchte abzumähen und einzuärnten haben, das zehnte Gebund, nicht weniger von sothananen Döcken als von übrigen unabgeführt liegen zu lassen, sondern auch denen, so zu Einsammlung der Zehndten bestellet sein, solche zehnte Döcken mit einzunehmen, und das allerseits bei Straf von 50 Goldgülden, neben Abtragt des durch solche und dergleichen Betrüglichkeiten verursachten Schadens, nicht zu unterlassen, sondern sich für Straf und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens, und aufgedruckten Secret-Siegels. Geben auf Unserm Residentz-Schloß Newhaus, den 16ten Juny, Anno 1668.

Ferdinandt,

Nr. 4.

Holz-Ordnung von 1669.

(Sammlung I. S. 156.)

Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, erwählter und bestätigter Coadjutor und Successor des Hochstifts Münster, des heil. röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont 2c.

Unter denen, durch die leidige Zeiten und sonsten, eingerissenen Mißbräuchen, schädlichen Dingen und Fahrlässigkeiten, zu welcher Verbesserung Uns Unsere, zu Unserer von Gott anvertrauter Kirchen, und Unserer Nachkommenden am Stift, obhabende Sorgfalt anweist, erachten wir nicht ein geringes zu seyn, die gute Aufsicht und Hegung, so Unsere Wälder und Gehölzer vonnöthen haben: dahero Wir nicht allein für längst entschlossen eine sichere Holz-Ordnung zu errichten, sondern deren Einfolge und Selegung auch Unsern Bögten, Holzgräfen, Holzförstern und dergleichen andern Unsern Bedienten, in ihren abgeleisteten Pflichten und Eiden, auf solchen Fall bereits ernstlich anbefohlen, nicht weniger

in Unfern Anno 1662 ausgegebenen Kammer-Sagungen Art. 17. an unsere Beamten, wegen sothaner Obsicht und Hegung, landsfürstliche Erinnerung gethan: und nachdem Wir dann vor und nach, über selbiger Unser Gehölzer und Wälder Beschaffenheit eigentlichen Bericht eingezo- gen: als wollen nunmehr gegenwärtige beständige Holzordnung errichten, und derselben gehorsamst nachzukommen, allen und jeden Unfern Dro- sten, Rentmeistern, Amtmännern, Sogräfen, Landvögten, Richtern, Vögten, Holzgräfen, Förstern, übrigen Bedienten und Unterthanen, so viel einen jeden berührt, gnädigst und ernstlichst hiemit anbefohlen ha- ben, wie folget.

Art. I. Von jährlicher Pflanzung der jungen Eichen, deren Conservation und Beobachtung.

Gleichwie durch vieles Bauen und ohnentbehrliches Brennholz, die Gehölzer von Tag zu Tag vergeringert werden, und ohnedem von selb- sten nicht wenig verdorren und Vergehen, erfolgreich, wann man nichts neues pflanzete, sich mit der Zeit gar verlieren, und die Nachkommen nichts finden würden, also soll Unfern Drostern, Beamten, Vögten, Rich- tern, Förstern und Holzbedienten bei ihren abgeschwornen Eiden oblie- gen, instünftig jährlich und alle Jahr zu bequemer Zeit im Herbst (es werde dann, daß wegen des Orts Feuchtigkeit oder anderer Ursachen und Gelegenheit der Frühling dienlicher wäre) eine ziemliche Anzahl von jun- gen Eichen an bequemen Orten pflanzen, und selbige mit Dor- nern oder anderm Buschholz, damit sie von dem Vieh unbeschädigt blei- ben, umgeben zu lassen, welche Pflanz- und Umgebung dann von den- jenigen Orten, so die Gewohnheit voriger Jahren dazu anweist, auch instünftig geschehen, da aber eine solche sichere Gewohnheit nicht wäre, von den Orten, es seyen Städte oder Dörfer, welchen aus selbigen Unfern Gehölzen mit Bau- oder Brennholz geholfen wird, oder welche die Hude darin haben, bey zehen Goldgulden Straf verrichtet, die zum Wachsthum dienende Anheg- und Aufweisung aber, von Unfern Holzbe- dienten beachtet werden soll.

Art. II. Hein- und Hegung sicheren Orts zu Aufschlag und Pflanzung jungen Holzes, auch Sähung der Eichen.

Nichtweniger soll zu solchem End in Unfern Kemtern, Sogerichten, Vogteyen und Districten alle Jahr ein Ort, welcher nicht zu groß, noch an der gemeinen Hude schädlich ist, geheinet und geheget werden, daß daselbst junges Holz aufschlagen, oder man solches dahin pflanzen könne; und wann gute Mast ist, so kann man einen geringen der Hude gleich- fals nicht schädlichen Ort mit Eichen besähen, und so lang im Zuschlag halten, bis die davon aufgeschlagene Pflanzen versetzt werden können.

Art. III. Pflanzung an statt verehrten Holzes.

Ingleichen und zu selbigem End soll ein jeder, deme aus Unfern Ge- hölzen, es seyn unsere alleinige oder Sammt-Hölzer, Bau-Holz ver- ehrt wird, für einen jeden abgehauenen Eichenbaum, drey junge Eichen in selbiges Gehölz zu rechter Zeit wieder pflanzen, solche Unfern der Orten Holzförstern zeigen, und selbige in Art. 1mo angedeuteter Massen

die folgende drey Jahre über, hernacher aber Unser Förster, vor Beschädigung des Viehes verwahren, erhalten und aufweisen, Unsere Domkapitularen jedoch, und denen Wir sonst diese Pflanzung in Gnaden nachlassen werden, hiervon ausbeshieden.

Art. IV. Wieviel ein jeder Bürger, Meyer, Halbspänniger und Rötter, deme solches oberwähnter Massen obliegt, jährlich zu pflanzen.

Von denjenigen Leuten und Orteren, welche aus Unseren alleinigen Gehölzern jährlich ihre Feuerung haben, sollen alle Jahr der Orten, allwo es ihnen durch Unsern Holzförster angezeigt wird, und zwar von einem jeden respective Bürger und Meyer 12, von einem Halbspänner 8, und von einem Rötter 6 junge Eichen, bequemen Orts, und sonderlich auch auf die alte so weit verwesene Stämme gesetzt, wie obberührt, befestigt, und zum Aufwachs erhalten, nicht weniger von den Hude-Genossen Unsere Hölzer, an nöthigen Ortern die junge Eichen ausgechnädet, und die aufgeschlagenen Dörner, auf sichere von Unsern Bedienten ansehende Tage ausgehauen werden, und wer dann solche Pflanzung unterlassen wird, soll von jeder nicht gepflanzeten jungen Eichen einen halben Reichsthaler Straf erlegen, diejenige aber, die keine solche junge Eichen haben, bey des Orts nächsten Förstern, allwo selbige zu bekommen, sich angeben, und die ohnentgeldlich auszurotten anweisen lassen.

Art. V. Wie es in denen Marken, in welchen andere mitberechtiget, diesfalls zu halten.

Soviel aber die Gehölze und Marken betrifft, zu welchen andere mit Uns berechtiget sind, da muß billig die Gleichheit gehalten, und von einem Theil, ohne des andern Vorwissen und vorhergehende beyderseits vereinbarte Anweisung, noch Brenn- noch Bauholz verkauft oder verehrt, auch was in obstehenden Articulis von Pflanz-, Hein- und Hezung des jungen Holzes und Eichensäen vermeldet ist, ins gesamt beachtet und befördert werden.

Art. VI. Von Beschädigung des Gehölzes, durch Einhauen, Barcken und Lohabschellen.

Und damit dann sowohl die jung gepflanzete als bereits hochgewachsene Eichen-Heister und Bäume nicht allein vor des Viehes, sondern auch der Leute Beschädigung conservirt werden, als soll einem jeden das Ab- und Einhauen, Schandflecken, Placken, Kreuzen, Stausen, Barcken-abschellen, Loh-abspießen und dergleichen an Eichen- und Büchen-Bäumen, welche dadurch leichtlich täglicher Erfahrung nach, unfruchtbar und dörr werden, alles Ernstes hiemit verboten, widrigensfalls, welcher auf solcher Beschädigung betreten, oder deren überwiesen wird, für jedesmal in 10 Reichsthaler Straf gefallen seyn.

Art. VII. Daß kein Hirte noch Schäfer im Gehölze scharfes Hauwerk bey sich tragen solle.

Solche Beschädigung um desto mehr zu verhüten, sollen die Pferde-, Küh- und Schweine-Hirten, Schäfer und andere, so mit Pferden und

anderem Vieh ins Holz treiben, keine Barten, Arten, oder andere dergleichen scharfes Hauwerk, womit Holz gehauen, geplacket oder gesplisfen werden kann, bey sich tragen, sondern so oft sie solches thun, daß Hauwerk verloren, und danebenst 1 Reichsthaler, da sie aber auch wirklich Schaden thäten, die vorhin angelegte Straf, laut vorhergehenden Art. 6. verwirkt haben.

Art. VIII. Von Suchung der Martern, Bienen, Wespen, jungen Spreen und dergleichen.

Gleichen Verstand hat es mit denjenigen, welche in Unfern Gehölzen zu Herbst oder Sommerzeit in den Bäumen entweder Martern, Bienen, Wespen, junge Spreen und dergleichen suchen, und dabey mehrmalen die Bäume zu deren Verderb tief ein- oder gar niederhauen, dann solche Thätere sollen ebenfals, wann sie auf solchem Suchen oder Hauen befunden oder dessen überwiesen, nach Befindung mit 3, 4, 5 oder mehr Reichsthälern gestrafet werden.

Art. IX. Abschaffung des Feuers an den Bäumen von den Hirten und Reisenden.

Welcher maßen oft und leichtlich durch an die Bäume machendes Feuer nicht allein selbige umgebrannt oder verdorben, sondern auch die Gehölze ganz oder zum Theil angezündet und in Verderb oder Gefahr gesetzt werden, giebt die Erfahrung, und soll derowegen solches Feuer anmachen, einem jeden, er sey Hirte oder Durchreisender, dergestalt ernstlich verboten seyn, als lieb ihm ist, eine ohnmachläßige scharfe Leibesstraf zu vermeiden, und dafern solches durch hütende Kinder geschehen würde, so sollen dafür die Eltern angesehen werden; ob dann zwar auch die Hirten zu winterlicher kalten Zeit des Feuers vonnöthen haben, so sollen sie selbiges jedoch an einem von den Bäumen abgelegenen Ort halten.

Art. X. Pflanzung in der Senne und Anzündung der Heyden, und daß keinem Reisenden Feuer abzugeben.

Und weilten dann auch mit der Zeit an einigen Orten in der offenen Senne junge Bäume ferners gepflanzt werden können, inmaßen sich ohnedem bereits Büsche und Gehölze darinn befinden, als hat daselbst gleichfals ein Meyer an Eichen, Fächten, Heinebüchen, Wieden oder Berken, nach jedes Orts Gelegenheit, allwo es am besten wachset, jährlich zwölf, ein Halbspann 8 und ein Rötter 9 bey einem halben Reichsthaler Straf zu pflanzen, und im übrigen dem Art. 4. gemäß sich zu verhalten, wie Wir dann Unser unterm 14ten Martii Anno 1663 ergangenes Verbot dieses Inhalts nochmalen hiehin wiederholen, und allen Unfern Unterthanen, auch in- und ausländischen, ernstlich einbinden, daß niemand die Senne oder Heyde anzünden, sondern solches bey Vermeidung scharfer Geld- oder Leibstrafe unterlassen solle, es wäre dann, daß von Uns jemand einen Ort zum Haus-Acker, Bau oder zur Weide angewiesen bekommen, und dazu des Anzündens nöthig hätte, welchenfals derselbe gleichwohl über den ihme angewiesenen Ort das Feuer nicht kommen lassen, maßen dann Unfern Unterthanen hiemit zugleich bey ernstlicher Straf, zu Verhütung durch das Toback-rauchen oder sonsten

Wegwerfung des Feuers besorgender Anzündung der Senne oder Heide, den Fremden oder Durchreisenden einiges Feuer ausfolgen zu lassen, verboten seyn solle.

Art. XI. Anzündung des alten Grases und Dörnern in Wiesen und Zuschlägen, in den Gehölzern, wie auch Säunung derselben.

Ebener Massen sollen Unsere Unterthanen, welche in Unsern Gehölzen einige Wiesen oder Zuschläge haben, und darinnen das alte Gras, Dörner oder Büsche anzünden, das Feuer, daß es sich nicht in das Gehölze erbreite, wohl verwahren, sonsten, wann denselben dadurch Schade zugefügt wird, Handfest gemacht, und am Leibe gestraft werden, sollen auch bey gleicher Strafe die Säune ihrer Wiesen oder Zuschläge in Unsere Gehölze weiter nicht einrücken, sondern selbige, wie sie von alters gewesen, eingeschränkt seyn lassen.

Art. XII. Bestrafung der Diebstähle in Gehölze und Wäldern.

Nach den Beschädigungen folgen die Holzdiebstähle, und wer sich deren dann in Unsern Gehölzen unterfangen wird, soll dem Befinden nach mit Geld oder am Leibe exemplariter bestraft werden, und insonderheit zwar, wer sich in Unseren Gehölzen ohne habende Erlaubniß, Saun- oder Höpfenstöcke zu hauen, und entweder für sich zu gebrauchen oder anderwärts zu verkaufen unterstehen wird, der soll, so oft er solches thut, nebenst der Restitution noch vorhandener Stöcke, von einem jeden Fuder derselben fünf Reichsthaler Straf geben; wird nun ein oder ander dergleichen Staken oder Stecken zu seinem eigenen Behuf vordien haben, derselbe hat sich bey Unsern Holzbedienten anzumelden, welche ihme dann ein oder etliche Fuder, wo es am unschädlichsten ist, für ein sicheres Geld anweisen und selbiges Geld Unsern dazu bestellten Beamten zur Berechnung einliefern, dieselbe auch den Werth eines Fuders solcher Stöcke, nach Unterschied der Orter, da deren viel oder wenig vorhanden, ansetzen und benennen sollen.

Art. XIII. Bestrafung der Diebstähle an angewiesenem Bau- und Brandholze.

Wer aber einem andern einen angewiesenen Baum, oder angewiesenes Brennholz entweder gänzlich oder zum Theil, wann es schon nur 2 oder 3 Scheiter wären, entfremdet, der soll Uns jedesmahls auf jenen Fall fünf, auf diesen Fall aber zwei Reichsthaler Straf erlegen, danebenst dem Bestohlenen, da das Holz nicht mehr vorhanden wäre, anderwärts billige Erstattung leisten.

Art. XIV. Das Holz bei Abend- und Nachtszeit nicht abzuholen.

Zu Verhütung dergleichen Diebereyen, und damit diesfalls bessere Ordnung gehalten werde, verordnen Wir gnädigst hiemit, daß diejenige, so in Unsern Gehölzern zu dem Brennholz berechtiget seynd, wobey Wir sie dann auch in Gnaden lassen wollen, die Holzfahren, es sey mit Karren, Wagen oder Schlitten, bey gutem Tage, nicht aber des Nachts thun sollen, und wer derowegen bey nächtlicher Weile, oder zu später Abendzeit in Unsern Gehölzern mit Fahren oder Hauen betreten

wird, der soll gepfandet, Unseren Beamten eingebracht, und wann er einen fruchtbaren Eichen- oder Buchenbaum gehauen hat, mit fünf Reichsthaler, von gehauenen Heister- oder kurzem Holz aber mit drei Reichsthaler gestraft werden.

Art. XV. Anweisung der Tagen in der Wochen, auf welche die Fuhren geschehen, und daß nur unfruchtbar Holz gehauen werden solle.

Ingleichen sollen zu solchen Fuhren nicht alle, sondern allein drey sichere Tage in der Wochen, nämlich Montag, Mitwochen und Freytag, da solche aber auf einen Feyertag einfallen würden, darauf folgender Tag gehalten werden; welcher nun außer diesen dreyen Tagen Brennholz abzuholen sich unterstehen, oder in Unfern Gehölzen mit Urten, Beilen und Barten finden lassen wird, soll gepfandet werden, und jedesmahl wegen gebrochener Ordnung in einen halben Thaler Straf verfallen seyn, und wollen Wir allen und jeden selbigen Ortern und Unterthanen, welche aus Unfern Gehölzen unschädliches Brennholz zu holen, von Alters hergebracht, einmal vor all gnädigst und ernstlich in Kraft dieser Unser Ordnung geboten haben, allein unfruchtbar Holz, als Heinebüchen, Erlen und Bircken zu hauen, auch das alte verfallene Holz hinweg zu führen, und diesem so gehorsamlich nachzukommen, als lieb einem jeden ist zu vermeiden, daß er sonst gepfandet und Unseren Beamten zur Straf eingebracht werden solle.

Art. XVI. Zur Mastung und Bau dienendes Holz so lang möglich zu verschonen.

In welchen Gehölzen aber bishero auch Buchen-bäume und Heistern zum Brenn-Holz gehauen worden, da sollen die Holz-Berechtigte diese Maß und Ordnung halten, daß, so lang gefallenes unfruchtbares oder krummes sich zum stracken Wachsthum, gutem Baum und Mast nicht veranlassendes Holz zu finden ist, zu Niederhauung der fruchtbaren Bäume und jungen Heistern nicht geschritten, sondern deren, so lang es möglich ist, verschonet werden solle, alles bey Straf 3 Thaler von jedem Fuder, so oft hier wider gehandelt wird.

Art. XVII. Verhaltung mit den Anweisungszettulen verehrten Bauholzes.

Ueber die Beschädigungen, ist auch verspürt, daß zu Zeiten die freywillige gnädige Verehr- und Anweisungen einigen beehrten Bauholzes, zu Unserem sonderbarem Mißfallen und ganz unordentlich mißbraucht worden, indem Unser an Unsere Holzbediente abgegebener Anweisungszettul denselben, wie sich gebührt, gleich anfänglich nicht zugestellt, sondern zurückgehalten, das Bauholz durch des Impetranten bestellte Zimmerleute oder andere dazu angerichtete unangewiesen, gehauen, weggeführt und hernacher erstlich Unfern Holzbedienten der Anweis-Zettul behündigt oder gezeiget wird, diesem unverantwortlich- und undankbaren Mißbrauch derowegen vorzukommen, verordnen Wir gnädigst hiemit, und wollen, daß so oft Wir einen oder andern aus Unfern Wäldern und Gehölzern einiges Bauholz in Gnaden mittheilen, derselbe darüber von Uns unter Unserem eigenen Handzeichen seinen Anweiszettul nehmen,

selbigen Unfern darin specificirten Bedienten nicht allein vorzuzeigen, sondern auch, zumalen derselbe des Holzes-Anweisung bescheinen muß, originaliter zustellen, und selbige Anweisung darauf von Unserm Bedienten gewärtigen, ehender aber sich des Holzes bey dessen Verlust keiner Gestalt selbst anmaßen solle, und da deme gleichwohl zuwider, ein anders unterstanden würde: so soll der Zimmermann, oder wer sich sonst solchenfalls zum Holzhauen oder Wegführen brauchen lasset, von jedem Baum 10 Thaler Straf entrichten, und bis solches wirklich geschehen, von Unfern Beamten in Haft gehalten werden.

Art. XVIII. Zeit zu Wegführung verehrten Holzes und dessen verbotener Verkauf.

Und damit dann dergleichen Anweisung, es werde das Holz von Uns verehret oder verkauft, durch Ablauf der Zeit keine Irrung gebähre, noch das Holz zum Verfallen hinliegen bleibe, als wollen Wir ebenfals gnädigst und verordnen hiemit, daß ein jeder, deme solche an Eichen- und Büchenbäumen geschicht, selbige Bäume innerhalb eines viertel-Jahrs, von Zeit des Anweiszettels anzurechnen, hauen und wegführen lassen, widrigenfalls Unfern Holzknecchten verfallen seyn solle; da sich aber jemand unterfangen würde, von Uns ihm zu seinem Behuef gnädigst verehrtes Holz selbst nicht zu verwenden, sondern anderwärts zu verkaufen, oder Handthierung damit zu treiben, derselbe soll, wie billig, Unsere schwere Ungnad und willkührliche Straf verwirkt haben.

Art. XIX. Anweisung verehrten Holzes.

Nicht weniger soll Unfern Bedienten obliegen, bei solchen Anweisungen Unser Gehölzer möglichste Unschädlichkeit und Erhaltung in Acht zu nehmen, zu dem End nicht junge oder fruchtbare, sondern alte verdörrte unfruchtbare und unschädliche Bäume, welche zum Bau gleichwohl dienlich sind, anzuweisen, hingegen das junge grüne und fruchtbare Holz, so viel immer möglich, zur Mast zu behalten, und an einen Ort nicht mehr, als ein oder zwey Bäume zum höchsten hauen zu lassen, dafern aber das Holz verkauft wird, soll von einem mittelmäßigen Baum etwa ein Goldgulden oder anderthalb Thaler, wann er aber gut ist, etwa 2 Thaler oder mehr bezahlt werden.

Art. XX. Anweisung Brenn- und Kahlholzes, wie auch wegen des Aschenbrennens.

Gleicher Gestalt sollen Unsere Bediente das Brenn- und Kahlholz, wie es am unschädlichsten geschehen kann, und zwar nicht alles Fuß für Fuß anweisen und abhauen: sondern auf jede zehen Schritt einen Baum oder großen Heister inzwischen stehen lassen, sodann das neue aufgeschlagene Holz nach Möglichkeit aufrüsten und hegen helfen, auch Aufsicht führen, daß in Unsern Gehölzen durch Abbrennung des Kahlholzes und Aschenbrennens kein weiter Schade geschehe, welches Kohl und Aschenbrennen dann auch, weilen dadurch leichtlich eine große Verwüstung des Holzes verursachet wird, ohne Unser oder Unser Kammeraths ausdrücklichen Vorwissen und Belieben an keinem Ort vorgenommen noch verstatet werden.

Art. XXI. Was für Holz zum Kohlbrennen anzuweisen.

Zu dem End sollen auch, so lang Fallholz und in Büchen Gehölzern aufgeschlagenes überflüssiges Unterholz vorhanden ist, den Kohlbrennerey keine große Bäume angewiesen, noch von denselben bey 3 Thaler Straf von jedem Baum gehauen, und wann sie solche dann endlich unfruchtbar angewiesen bekommen, jeder Baum mit 1 Thaler plus minus nach Proportion der Bäume, und ungefehr daraus fallender Fuder, bezahlt werden.

Art. XXII. Von Zeit der Anweisung des verkaufenden Kohl- und Brennholzes, und von der Publikation.

Solche Anweisung des verkaufenden Kohl- und Brennholzes soll nicht, wie bishero mißbräuchlich geschehen, und damit großer Unterschleif verübt werden kann, das ganze Jahr durch, ohne Unterschied und sichere Zeit, sondern in einer sicheren Wochen, etwa zu End des Herbstes, oder zu Anfang des Winters vorgenommen, selbige als dann den benachbarten Ortern, welche Brennholz kaufen wollen, über die Kanzlen verkündigt, und sicherer Tag nebst dem Ort benennt, ebenmäßig denjenigen, welche Brennholz zu führen berechtigt, drey- oder viermal im Jahr der Ort, wo sie solches hauen sollen, angewiesen, außer solcher Anweisung aber bey fünf Thaler Straf von jedem Fuder, nicht gehauen noch abgeführt werden.

Art. XXIII. Von Gebrauch und Verwahrung der Merkeisen, und wie es mit dem Stammgeld gehalten werden soll.

Wann einer von Unfern Bögten oder Richtern die Aufsicht auf Unsere Gehölzer hat, und daneben noch andere die Aufsicht desto besser zu beobachten von Alters bestellt seyn, da soll der Richter oder Vogt die Anweisung allein zu thun, keine Macht haben, sondern es sollen zwey absonderliche Zeich-Eisen (deren eins mit Unserm Wapen, das andere mit der Jahrzahl bemerkt sey) Unfern Beamten, eines für den Richter, oder Vogt, das ander für den Holzknecht committirt werden, und wann sie dann Holz anzuweisen oder zu zeichnen vorhabens, sollen sie selbige Zeich-Eisen von Unfern Beamten abholen, sich damit in das Holz begeben, die verkaufte Bäume mit beyden Eisen zeichnen, beyderseits einen richtigen Kerbstock darüber halten, selbigen bey Abrechnung des Holzgeldes denen dazu bestellten Beamten handreichen, und nach geschehenem solchem Zeichnen, die Eisen Unfern Beamten zu deren Verwahrung wieder einliefern, die Käufere aber, oder denen Anweisung geschicht, mit dem Stammgelde nicht übernehmen, sondern deshalb von dem Baum dem Oberförster, oder Obervogt vier Groschen, dem Unterförster oder Untervogt aber zwey Groschen entrichtet werden.

Art. XXIV. Brenn-, Kohl- und Heisterholz der Erden gleich abzuhauen.

Ferneres sollen so wenig Unsere eigene zur Holzfuhre schulbige Dienste, als andere Unsere Unterthanen das Brenn- Kohl- oder Heisterholz anderst als gleich bey der Erden, nicht aber höher darüber abzuhauen, und

welche dem zuwider thun, von Unsern Holzbedienten aufgezeichnet, Unsern Beamten angegeben, und von jedem nicht gleich bey der Erden abgehauenen Stamm, mit einem halben Thaler bestraft werden.

Art. XXV. Verschonung des glatten und stracken Heisterholzes.

Dieses ist auch zumalen mißbräuchlich verspüret, was maßen einige zu den Führen Unseres Hof-Brennholzes schuldige Dienste, und insonderheit zwar Unsere Neuhausische und Eltsische Meyere, welche auch aus Unserm Gehölz ihr Brennholz haben, ihnen selbst glatt und strackes Heisterholz, Unserm Hof aber schlecht und krummes Holz zuführen und wollen Wir derowegen diessfals selbige Unsere Dienste und Meyere nicht allein auf obige Unsere Art. 16. enthaltene Verordnung gnädigst verweisen haben, sondern sollen dieselbe auch, so oft sie dero zugegen, für sich solches glattes und langes Heisterholz zu hauen befunden, gepfandet, Unsern neuhausischen Beamten eingebracht, und von denselben von jedem Fuder mit 3 Reichsthaler neben Verlust verbotenen Holzes bestraft werden.

Art. XXVI. Von der Mast, und was dabey wegen Eintreibung des Viehes und Eichelens verboten.

Wie oben Art. 19. verordnet, daß die fruchtbare Bäume, so viel immer möglich, zur Mast erhalten werden sollen; also soll auch Unsern Holzgräfen, Förstern und Holzbedienten obliegen, wann sie an Eichen- oder Buchenbäumen einige Mast verspüren, solches ohnverzüglich Unsern Beamten anzufügen, welche dann nebst selbigen Unsern Holzbedienten, und einigen des Gehölzes erfahrenen alten Leuten die Mast besichtigen, und sobald sie, daß solche an Eichen oder Buch zu riesen oder fallen anfangen, vermerken werden, alsdann allen Schäfern, Pferde- Rüh- und Schweinehirten das Gehölz verbieten, nicht weniger diejenige, welche auf dem Buch- oder Eichelens lesen (immaßen dasselbe hiemit ganz und ernstlich verboten wird) betreten, oder dessen überwiesen werden, von jedemmal mit 6 Groschen, da es aber öfter, und des Sammlens oder Auflesens viel geschehen wäre, dem Befinden nach, höher abstrafen sollen.

Art. XXVII. Von Anschlag- und Betreibung der Mast.

Nach geschעהer solcher Besichtigung, sollen Unsere Beamten die Mast anschlagen, und wie hoch der Anschlag jedes Orts sey, an Uns oder Unsern Kammerrath alsobald berichten, auch soll wegen der Sammt- hölzer, oder Marken, damit solche mit gewisser Anzahl Schweine, nach Gelegenheit betrieben, und nicht überhäufet, zwischen Unsern Beamten und den Mitberechtigten vorhin ein sicheres vereinbaret werden.

Art. XXVIII. Wegen Annehmung fremder Schweine in die Mast, und wie es mit denen, so die Graßhude haben, zu halten.

Und wann dann fremde Schweine in die Mast zu nehmen, so haben Unsere Beamten und Bediente solches den benachbarten Orteren durch Publication von den Kanzelen kund zu thun, keine Schweine aber über angenommene Zahl von andern oder den jetzigen (es sey dann, daß ihnen vermög Bestallung die Mast gebühre) mit unterlaufen, zu dem End die Schweine wöchentlich zählen und verzeichnen, hernach auch nicht ausfol-

gen oder abtreiben zu lassen, ehe und bevor das Mastgeld wirklich bezahlt seyn wird. Sollten nun einige die Grashude in unsern Gehölzen und Wäldern habende Orter, die Mast vor anderen um ein Billiges zu gewinnen, beweislich und legitime hergebracht haben, so lassen Wir es dabey zwar, jedoch dieser gestalt gnädigst bewenden, daß Uns von denselben nicht weniger, als von andern geschehen würde, für die Mast entrichtet, und wann schon keine große Mast ist, gleichwohl von dem vorhandenen Riß ein gewisses geben solle.

Art. XXIX. Von Begehung der Wälder und Gehölzer, auch Pfändung der darin betrettender straffälligen, und Beobachtung aller voriger Articulen.

Was nun in allen obstehenden Articulis befohlen und verboten, auch von Pfand- und Einbringung der Verbrecher verordnet ist, solches alles und jedes sollen Unsere Holzgreven, Förster und übrige Holzbediente mit sonderbarem treuen Fleiß und Eifer beobachten, zu dem End Unsere Wälder und Gehölzer nicht allein an den Tagen, wann Bau- oder Brennholz angewiesen oder angeführt wird, sondern auch, öfters und Fleißig begehen, um verspürende Beschädigungen zu vermerken, die Betrettende zu pfänden, Unsern Beamten zur Straf anzudeuten, ebenfalls die vermerkende Eingriffe zu denunciiren, so viel an ihnen zu verhüten und abzuwehren, und sonst ferners alles hiebey zu thun, was vorkommenden Dingen nach, zu Abschaffung obangezogener Beschädigungen und Mißbräuche dienlich und gerecht ist, und wollen Wir solches einmal für all hiemit von allen und jeden obigen Articulis gnädigst verstanden und gemeint haben.

Art. XXX. Ansetzung der Strafen, Forst- und Mastgeldes.

Jedoch sollen Unsere Holzbediente einige Strafen Först- oder Mastgeld für sich allein anzusehen, keine Macht haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten, hingegen dergleichen Strafen und Gelder fleißig anmerken, die Schuldige und Bruchfällige mit deren Namen, Ort und Zeit der Excessen verzeichnen, Unsern Beamten, wann das jährliche Holz- oder Sogericht gehalten wird, in Schriften getreulich einbringen; Und ob dann zwar solches Gericht der Dexter Unterschied und Gewohnheit nach, allein ein oder zweymal im Jahr geschieht, so soll jedoch, wann etwas vorfällt, so eine Besichtigung, Abschaff- oder andere Vermittelung erheischet, nicht bis zum Gericht verschoben, sondern gestalten Sachen nach, zu Abwendung fernern Schadens, allsobald vorgenommen werden.

Art. XXXI. Einbringung der Verzeichniß der Straffälligen.

Ingleichen soll solche Einbringung nicht allein an dem Holz- und Gerichtstage geschehen, sondern auch Unsern Beamten von Unsern Holz-Förstern jedes viertel-Jahr sothane Verzeichniß der Straffälligen eingeschickt oder übergeben, selbige hernacher bey folgenden Holz- oder Sogericht mit voriger Specification conferirt, überlegt und die Strafe darnach gesetzt werden, würde nun einer oder anderer von Unsern Förstern oder Holzbedienten Schreibens unerfahren seyn, derselbe soll die Ver-

zeichniß und Specification auf Zeit und Weise wie obberührt, aus einem mündlichen Bericht durch einen andern schriftlich verfertigen lassen.

Art. XXXII. Wie sich bey Anmerk- und Einbringung der Straffälligen zu verhalten.

Bey solcher Anmerk- und Einbringung oder Specification sollen Unsere Holzgreven, Förster- und Holzbediente keine Connivenz noch einigen Unterschleif gebrauchen, sondern alles Unsern Beamten ohne Uebersehen und Verschweigen aufrichtig und getreulich vorbringen und andeuten, sich der Mast oder des Mastgelds und einiger Brüchten nicht anmaßen, noch deshalb mit den Beschädigern oder sonst Bruchfälligen um Geschenk oder Nutzen a part handeln, aus Unsern Gehölzen ohne Unsere gnädigste Erlaubniß nichts heim- oder öffentlich verkaufen, verschenken, veräußern oder für sich selbst verwenden, alles bey Vermeidung Unserer Ungnad, Entsetzung ihres Diensts, oder fernerer Straf, was jedoch Art. 18. von verfallenem Holze gemeldet ist, dabey hat es sein Bewenden.

Art. XXXIII. Von allem durch Windschlag fallendem Holze.

Die Windschläge insonderheit betreffend, damit hat es diesen Unterschied, wann etwa ein geringer nicht gemeiner Windschlag ist, daß alsdann dasjenige, welches oben der Erden und nicht mit der Wurzel von dem Wind abgeschlagen wird, Unsern Holzbedienten zu deren Gebrauch oder Veräußerung, erlaubt sey, wann sich aber ein großer und gemeiner Windschlag (wie Anno 1660 in Decembri) begibt, und viel Bäume niederwirft, wie auch was sonst der Wind mit der Wurzel ausschlaget, daß alle solche Fälle Unsern Beamten ohnverzüglich angezeigt werden, dieselbe darauf die niedergeschlagene Bäume besichtigen, deren Anzahl und Qualität an Uns oder Unsern Kammer Rath förderlichst berichten, und sich weitem Befehls oder Verhaltens erholen, auch die mit der Wurzel ausgeschlagene Bäume Uns allemal, es geschehe mit Kleinem oder großem Windschlag, berechnen sollen.

Art. XXXIV. Hunde nicht ohne Knüppel gehen zu lassen.

Und soviel in Specie von Obfsicht und Erhaltung Unserer Wälder und Gehölzer. Nachdem aber Unsern Holz-Förstern mehrentheils auch die Absicht auf das Wild und die Jagd-Gerechtigkeit vertrauet ist, als sollen dieselbige zuvörderst fleißige Acht haben, daß keine Hirten, Schäfer oder sonst mit den Pferden hinterm Pflug oder Holzwagen laufende Hunde, ohne am Hals habenden Prügel oder Knüppel drei viertel Ehlen lang in Unsern Wäldern und Gehölzen gelitten, sondern niedergeschossen, und diejenige, welche ihre Hunde also ohne Knüppel oder Prügel laufen lassen, Unsern Beamten, um ein jedesmal mit 1 Thaler abzustrafen, eingebracht werden.

Art. XXXV. Aufsicht auf die fremde Jägere.

Fremde Jägere, welche solche Gerechtigkeit von Alters nicht hergebracht haben, oder denen selbige von Uns nicht gestanden wird, sollen Unsere Holz-Förstere in Unsern Gehölzern nicht gestatten, sondern die darauf Betretende mit abnahme der Büchsen oder Hunde, pfänden, Uns

oder Unserem Kammer-Rath anbringen, und darab weiteren Bescheid Gewärtigen.

Art. XXXVI. Wie sich die mit Gehölz, Jagd oder Fischerey concurrirrende unter sich vertheilte Adliche zu halten.

Und wann mit Uns einige Unserer Adlichen Landsassen in deren Gehölz oder Fischerey concurriren, und von einem Haus oder Geschlecht sich mehr Gebrüder oder Bettern befinden, so verschiedene Haushaltungen führen, so hat nicht ein jeder Bruder, sondern allein nur der sich der Holzung, Jagd und Fischerey vermög von Unserm nächsten Antecessore am Stift bey Unserm Amthaus Dringenberg geschehener Verordnung zu gebrauchen, und sollen derowegen Unsere Beamte und Förstere mehr darzu nicht verstaten.

Art. XXXVII. Wie es von den Adlichen, so von verschiedenen adlichen Sizen in verschiedene Bezirken zu jagen mitberechtigt, zu halten.

Wie nun bei denen, so von verschiedenen adlichen Sizen in verschiedene Bezirken auch mit Uns zu jagen berechtigt, sothaner Unterschied leichtlich confundirt, endlich gar außer aller Wissenschaft gebracht und dadurch bey Zertheilung der adelichen Güter, gar schädlicher Streit, wegen also ohnsicher gewordenen separat Jagdlimiten, unter die Familien selbst erwecket werden kann, wann solcher Unterschied nicht jedesmal mit dem Jagen observirt und öffentlich bezeiget wird, so wollen Wir, aller gefahrender Konfusion und daraus sonst erwachsenden vielen Strätig- und Ungelegenheiten vorzukommen, hiemit gnädigst verordnet haben, daß ein jeder aus dem Ort, wovon er neben Uns in sicherem District zu jagen mitberechtigt, und solcher Gerechtigkeit sich dasmal zu bedienen gesinnet ist, mit seinen zur Jagd gebrauchenden Jägern, Leuten und Hunden ausziehe, in dem darzu gehörigen Bezirk sich dasmal halte, nach vollzogener Jagd selbigen Orts wieder einkehre, und die gehaltene Jagd endige, ehe und bevorn er sich wiederum nacher Haus oder anders wohin begeben.

Art. XXXVIII. Daß keiner den andern nicht berechtigten zur Jagd zu lassen, mit sich nehmen, noch verstaten, und da den Bedienten hierin Widerstand geschähe, oder sonst Hülfe nöthig hätten, denselben jeden Orts mit gewehrter Hand beygestanden werden solle.

Gleiche Konfusion und Ungelegenheit kann daraus entstehen, daß einer den andern des Orts zu Jagen nicht berechtigten für und nach zu seiner Jagd mit Hunden und Jägern zulasset, und hinnimmt, gestalt die also mit zugelassene solche actus familiaritatis über einige Zeit pro actibus possessorii anziehen dürfen, wohero Wir dann auch solche Zulassung und Vergünstigung einem jeden verboten, und sowohl die, so dessen betreten, als vorbemeldeter maßen aus einem Bezirk zum andern ohne Unterschied der verschiedener Jagden zu schreiten befunden werden möchten, zu pfänden und zu deseriren, Unseren Bedienten, Förstern, und Jägern hiemit anbefohlen, auch allen und jeden Unseren Unterthanen in Städten und Dörfern in diesen und allen Fällen, wo desselben nöthig seyn wird, ernstlich auch bei Vermeidung Unserer schwersten Ungnad und

willkürlicher hoher Straf gebotten haben wollen, da Unsern Bedienten, Förstern und Jägern hierinnen Widerstand geschehen sollte, und sie sich deswegen eines oder anderen Orts angeben, denenselben mit gewehrter Hand beizustehen, der Opponenten sich zu bemächtigen, und dieselbe an Unser nächstes Amthaus zu Unserer gnädigsten Verordnung, hinzuführen.

Art. XXXIX. Wegen verbotenen Ausgrabung Tachsen, Füchsen, und Hasenstricken.

So sollen ferner auch Unsere Förster, Unsern Unterthanen oder Fremden die Tachse oder Füchse auszugraben oder zu verfolgen oder Stricke auf die Hasen zu stellen keineswegs zulassen, sondern wann sie einen oder andern darauf befinden oder erfahren werden, den oder dieselbe Unsern Beamten andeuten, von welchen ein jeder dann jedesmals mit 4 Thalern Straf belegt werden soll.

Art. XL. Wegen richtiger Lieferung des Wildprets und verbotenen Unterschleifen.

Und obzwar Unsere Förstere und Jäger die Wölfe, Füchse, Tachse, Martere zu ihrem Nutzen und Gefallen fangen und behalten oder veräußern können, sollen sie doch von dem Wild, welches zu essen dient, nichts für sich verwenden, verkaufen, verschenken, oder veräußern, sondern was dessen gefangen oder gefället wird, nach Unserm Hof liefern, allen vermerkenden Eingriff oder Schaden denunciiren, so viel an ihnen verhüten und abkehren, hierunter keinen übersehen, oder verschweigen, noch desfalls mit jemanden um Geschenk oder Nutzen a part handeln, als lieb ihnen ist, wie oben Art. 233. von den Holzbedienten gedacht, Unsere schwere Ungnad, Entsetzung ihres Dienstes, oder fernere Straf zu vermeiden.

Art. XLI. Von Beschönung des abgelegenen Gehölzes in gutem Gehege zu Verhaltung des Wilds, und jährlicher Beziehung der Grenzen und Jagden.

Im gleichen sollen sie das Holz an abgelegenen Orten, damit darin das Wild seinen Stand und Verhaltung desto besser haben möge, in gutem Gehege beschonen, nebst Unsern Wildschützen alle Jahr zum wenigsten einmal die Orte und Grenzen Unser Gehölzer und Jagden umgehen, einige junge Leute mit darzu nehmen und denselben die Orte und Grenzen zu dem End, damit sie hernacher auf allen Fall Kundschaft und Bericht davon geben können, zeigen und benennen, auch was Uns allein zustehet, und an welchen Orten etwa andere mit uns berechtigt sind oder nicht, vermelden und andeuten.

Art. XLII. Von jährlicher Beziehung des Gehölzes von den Beamten und Bedienten.

Ebenmäßig sollen Unsere Drossen, Beamten und Bediente nebst Unsern Holz-Förstern des Jahrs zweymal das Gehölz zu dem End be- gehen oder bereiten, damit sie sammt und sonders sehen, ob darinnen an Bäumen, Potten, Mast, Zuschlügen und dergleichen etwas verwüstet oder beschädigt, in was für einem Stand es gehalten oder befunden

werde, und wie eines oder anders zu beßeren stehe, darab dann an Uns oder Unsern Kammer-Rath gehorsamst zu berichten ist, unterdessen jedoch lassen Wir es dabey gnädigst bewenden, und gebiethen hiemit nochmalen, daß Unsere Holzbediente auch nebst und außer dieser gesammten Besichtigung Unsere Wälder und Gehölze, vermög obigen Art. 29. öfters und fleißig begehen sollen.

Art. XLIII. Von Bestrafung der Brüchtfälligen.

Damit dann auch die in gegenwärtiger Unser Verordnung angelegte Strafen unter Vorwand der Armuth oder schlechter Haabseligkeit zu ärgerlicher Continuation der Mißbräuche und Excessen nicht hinterbleiben; als erklären und befehlen Wir hiermit gnädigst und wollen, daß über die vorschüßende Armuth oder geringe Haabseligkeit zu erstlich sichere Erkundigung geschehen, und wann sich selbige alsdann befindet, solchen falls der Verbrecher an statt, der Geldbuß nach Beschaffenheit des excessus mit der Gefängniß und am Leibe gestraft werden solle.

Art. XLIV. Von Nachsehung und Examination, ob dieser Verordnung also gelebt worden sey.

Zu mehrer Besthaltung gegenwärtiger Unser Verordnung, soll selbige nicht allein auf den Holz- und Gerichtstagen von Unseren Förstern und Holzbedienten mitgebracht, und wie dieselbe darin enthaltene puncta beobachtet haben, examinirt werden, sondern solche auch ein jeder Unser Beamter und Bedienter, welcher Uns jährliche Rechnung zu thun schuldig ist, zu selbiger Zeit jedesmals mit sich bringen, um zu sehen, ob und wie ebenfals er selbiger nachgekommen, und was zu bessern sey.

Art. XLV. Wegen jährlicher Einbringung einer Specification Brand- und Bauholzes auch zu gelassenen Kohlhäufen und Mastgelder.

Was und an welche das ganze Jahr durch an Bau- und Brennholz verwiesen, wie viel und an welchen Orten gehauen, auch wie viel Kohlhäufe zugelassen, und wohin in Specie dasjenige Bauholz, welches zu Unserer Nothdurft gehauen, verwendet, sodann, wo und was für Mast, welchen Orten oder Leuten, und wie hoch oder in was für einem Wehrt ausgethan worden, sollen Unsere Förstere bey ihren Pflichten und Eiden eine richtige Verzeichniß machen, und Unsern Beamten übergeben, welche selbige dann nebst ihrer eigenen von dem so ihnen vorkommt, verfertigten Specification, bey ihrer jährlichen Rechnung mit einbringen, auch über Mast, Holzgeld, und Holz-Excessen in den Rechnungen oder Registeren sichere Rubricas, wann solche noch nicht befindlich, machen sollen.

Art. XLVI. Behuf Ihrer hochfürstl. Gnad. geliefertes Bau- und Brennholzes.

Die zu Unserer Nothdurft gehauene Hölzer, sollen von Unsern Holzbedienten, damit selbige durch stehlen, verkaufen oder verehren, Unser unwißend, nicht abhanden kommen, in fleißige Aufsicht und obacht genommen, auch die Verzeichniße sothanen Bau- oder nach Unser Hofhal-

tung schickenden Brennholzes, mit den wöchentlichen Dienst-Registern, zu Verhütung Unterschleifs, conferirt werden.

Art. XLVII. Von Publication und Haltung dieser Verordnung.

Endlich sollen Unsere Drossen, Rentmeistere, Amtmänner, Sogräfen, Landvögte, Richter und Vögte, so viel denen Unsere Anno 1662 publicirte Kammerfügungen zu haben und zu beobachten gebührt, gegenwärtige Unsere Ordnung mit selbigen Kammerfügungen in ein Buch beyammen binden, und denjenigen Unseren Förstern und übrigen Holzbedienten, welche etwa Lesens unerfahren sind, diese Ordnung ihnen von andern unseren Bedienten öfters vor- zu dem End auch Unsere Beamten solche an den Holz- und Gerichtstagen in der Holzbedienten Anhören, deut- und öffentlich vorlesen, nicht weniger über die Kanzlen publiciren, und da solches auf einmal nicht geschehen könnte, es in zweymalen verrichten lassen; Und befehlen Wir derowegen allen und jeden Unsern Beamten, Bedienten und Unterthanen, wie obgedacht, nochmalen gnädigst und ernstlich hiemit, dieser Unser errichteten Holzordnung in allen sie betreffenden Puncten so gehorsamlich nachzukommen als lieb einem jeden ist, darin begriffene Strafen und Angelegenheiten zu vermeiden, Uns jedoch aus tragender Landesfürstlicher Macht allezeit vorbehaltende, diese Unsere Ordnung begebenden Dingen nach, zu vermindern, zu vermehren, oder sonst zu ändern.

Art. XLVIII. Welcher gestalt die Unterthanen so mit Gehölzen versehen, sich dieser Verordnung zu bedienen.

Ob zwar diese Ordnung in allen ihren Puncten und Clausulen auf Unser Gehölz vornämlich und allein gerichtet und gemeint ist; So haben Wir danooh allen Unsern Unterthanen, so mit Holzungen versehen sind, desto mehr auch gnädigst zu gönnen, daß dieselbe sich deren, weilten solchen Gehölzungen viele von Uns Lehenrührig oder sonsten dependirend sind, so viel als jedes Orts thunlich und practicabel ist, ohne Nachtheil jedoch Unserer Landesfürstlicher Hoheit und Jurisdiction bedienen, und den Gebrauch darauf einführen mögen, daher dann diejenigen, welchen außer ihrer Orter und Zäunen die Jurisdiction nicht zustehet, noch von Uns gestattet wird, zwar bevorbleibt, in dergleichen ihrem Gehölz gegen solche Holz-Ordnung befindende Thäter zu pfänden oder pfänden zu lassen, auch Erholung ihres Schadens zu suchen, dergestalt jedoch, daß die genommene Pfände nächsten Unsern Beamten oder Bedienten überantwortet, daselbsten auch die Thäter, wann sie vielleicht ohngepfandet entrinnen würden, zu Unserer Bestrafung denunciirt und nicht verschwiegen, des Schadens besicht- und mäßigungen auch gehörigen Orts gesucht werden.

Art. XLIX. Von unberechtigter Bestrafung, dahin nicht verstattender Ausfolge, und dero Anzeige.

Sollte nun sothaner in seinem Gehölz keine von Uns ihm gestandene Jurisdiction habender gleichwohl sich gelüsten lassen, von jemanden, über abtrag ihm zugefügten Schadens, heim- oder öffentlich brüchten zu fordern und einzunehmen, oder vielleicht auch sich verfühnen, aus an-

derm Gericht die Ausfolge des vermeintlich zur Brüchte ziehenden in subsidium juris vor sich berufen zu lassen, so soll diejenige, so solche Ausfolge zulasset, und auch der, so darauf folgen wird, Uns sowol in Straf gefallen, als auch der sie begehrt hätte, die also zur Ungebühr eingennommene Brüchten nicht allein Unsern Beamten zu erstatten schuldig, sondern für sich selbst auch Uns bruchfällig geworden, wie dann der Gebrüchteter und jeder so selbiges erfahren würde, daselbe Uns oder Unsern Beamten zu offenbahren verpflichtet seyn, gestalt Wir nicht allein einen jeden dessen Denunciatores, wider alle ihm deshalb von dem Denunciato zugesetzte Unbilligkeit oberlich und kräftig schützen, sondern auch, da der ab incompetenten gebrüchteter selbst ihm widersahrene Bestrafung, Unsern des Orts Beamten verwisigen wird (wie Wir denselben dann dazu sonderlich bey Pöen doppelter Bestrafung hiemit anweisen) Wir ihm die Halbscheid dero ungebührlich dictirter, Uns aber von rechtswegen gebührender Straf gnädigst nachgeben, und nur die Halbschied Uns bezahlen lassen, hingegen aber, da der Gebrüchteter Uns das verschweigen, und ein anderer solches entdecken würde, Wir demselben solche Halbschied zugelegt haben wollen.

Art. L. Wie diejenige, denen die Jurisdiction in den Gehölzern gestanden wird, den fructum jurisdictionis genießen können.

Sollte aber derjenige, in dessen Gehölz wider die Holzordnung gehandelt worden, auch in selbigem Gehölz von Uns ihm gestandene Jurisdiction zu exerciren haben; So wollen wir dessen Gerichtbarkeit auch diesfalls nicht benachtheiligen, sondern hiemit gnädigst erklären, daß er den Uebertreter nebst Erstattung gethanen Schadens, auch des Uebertretters halber, billigmäßig abstrafen, und die Brüchte, als fructum jurisdictionis genießen könne. Zu Urkund alles obstehenden haben wir gegenwärtige Unsere Ordnung mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Fürstlichen Sekret-Insiegel befestiget. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 1. Martii Anno 1669.

Ferdinand.

Nr. 5.

Verbot wider die Wilddiebereyen vom 10. Dec. 1694.
(Samml. II. S. 20.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn zc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, mißfällig vorkommen, daß sich einige hiesigen Stifts, an denen Gränzen wohnende Eingeseffene die Wilddiebereyen unterfangen, und solches heimlich niederschleffen sollen, dieselbe aber solches zu gestatten, noch zu gedulden keineswegs gemeint seyn; Als befehlen höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden besagten Dero auf den Gränzen wohnenden Eingeseffenen, und allen Dero Unterthanen hierdurch

bey willkührlicher, auch dem Befinden nach, bey schwerer Leibstraf, sich allsolchen heimlichen Wildschiessens zu enthalten, Inmassen dann Dero jedes Orts Beamten und Bedienten, hierdurch zugleich anbefohlen wird, auf dergleichen Wilddiebereyen gute Acht haben zu lassen, auch die auf denen Gränzen wohnende, und deßfalls etwa verdächtige Unterthanen, für Schaden und Ungelegenheit zu warnen, auch die Uebertretere zu gehöriger Bestrafung anhero zu denunciiren, damit sich nun keinmand, mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieser Befehl, an denen Grenzörtern, gehörig publicirt und affigirt werden, wornach sich dann ein Jeder zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten hat.

Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 10ten Decembris 1694.

(L. S.)

Herman Werner.

Nr. 6.

Verordnung, wie die Eingeseffene Landes Delbrück zur Conservation des Gehegs ihre Hunde halten sollen, von 1703.

(Samml. II. S. 40.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn gar mißfällig vorkommen, daß dero Eingeseffene Landes Delbrüggen deren Hunde hin und wieder herum laufen lassen, und dardurch das wenige Wild in dem geringen Geheg nur verscheucht und an andere Derter vertrieben wird; Als befehlen hochgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden Dero sämtlichen Eingeseffenen Landes Delbrüggen, und jedem Vorhabts bey fünf Goldgulden Straf ihre Hunde in denen Häusern und Höfen zu halten und auf denen Bröckern, Rämpen und Hölzern, wie bishero geschehen, nicht herum laufen zu lassen, und dadurch das geringe Wild aus dem Geheg zu verscheuchen, Inmassen dann vorerwehnten Eingeseffenen, Meyeren, Halbmeyeren oder Kötteren, worunter die neue Ringers neue Dörfer sowohl inner als buten Schlingen mit begriffen seyn, bey obenbedroheter Straf deren fünf Goldgulden ernstlich demandirt wird, nur einen Hund auf jedem Hof zu halten, und einem jeden derselben vermög der Hochfürstl. Polizey- und Holzordnung einen Klüppel ad drey viertel Ellen lang, anzuhängen; denen Schäfers und jedem insbesonder bey anbedroheten fünf Goldgulden Straf verboten wird, ihre Hunde hin und wieder im Felde, wie mehrmahlen verspühret worden, nicht herum laufen zu lassen, sonderen bey sich am Strick zu führen, und nur, wanns nöthig ist zu gebrauchen, und diesem Mandato, bei Vermeidung ob anbedroheter Straf, in allem nachzuleben, gestatten dann Dero Neuhäusischen Beamten, auch substituirten Vogreven zu Delbrüggen, sodann Bögten und Richters zugleich hierdurch auf-

gegeben wird, auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu lassen, und die Uebertretere zur behörigen Bestrafung ohnverzüglich zu denunciiren, wornach sich dann jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So solle diese Hochfürstl. Verordnung und Befehl behörig publicirt, und denen Eingefessenen Kund gemacht werden. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 2ten May 1703.

Nr. 7.

Verordnung wider die Eingefessene zum Stukenbrock wegen Haltung der Hunde; von 1703.

(Samml. II. S. 42.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn zc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, gar mißfällig vorgekommen, daß Dero Eingefessene in Stukenbrock, deren Hunde hin und wieder herumlaufen lassen, und dadurch das geringe Wild in dem Geheg verschüchtert und an andere Derter vertrieben wird; Als befehlen hochgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden denen sämtlichen Eingefessenen im Stukenbrock insgemein, absonderlich aber denen Meyers zum welschen Höfen, der Ribshagen, und Gaukstert, wie auch Gordt Welxhof, jedem Vorhabts bey zehn Goldgulden Straf, ihre Hunde auf deren Höfen zu halten, und auf denen Bröckern, wie bishero geschehen, nicht herum laufen zu lassen, und dadurch das geringe Wild zu verschüchtern, Inmaßen dann vorerwehnten Eingefessenen, Meyer, Halb Meyer oder Rötter bey obanbedroheter Straf der zehn Goldgulden demandirt wird, nur einen Hund auf jedem Hof zu halten, und einem jeden derselben vermög der Policey- und Holzordnung einen Klüppel ad drey viertel Ellen lang anzuhängen, und diesem Mandato bey Vermeidung anbedroheter Straf in allem nachzuleben, gestalten dann Dero Neuhausischen Beamten auch substituirtten Sogreven zu Delbrüggen, sodann Bogten in Stukenbrock, hierdurch zugleich aufgegeben wird, auf die Contraventoren, fleißige Acht haben zu lassen, und die Uebertretere zur behörigen Bestrafung ohnverzüglich zu denunciiren, wornach sich dann ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat: und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So solle diese Hochfürstliche Verordnung und Befehl, behörig publicirt, und denen Eingefessenen Kund gemacht werden.

Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichen und Secrets. Signatum Neuhaus, den 2ten May 1703.

Nr. 3.

Hochfürstlicher Befehl, wie die Anweisung und das Anplacken des Bau- und Brennholzes geschehen solle; von 1705.

(Samml. II. S. 44.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnoldt, Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont 2c. Thuen Kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir nach jüngst vorgewesener Visitation Unser Wälder und Gehölzer, Uns gehorsamst berichten lassen, wie daß deren verschiedene gar sehr verhauen seyn, und solches guten Theils daher rühren solle, daß die bishero darin verfügte Anweisung ganz unordentlich und außer der Zeit geschehen seye und dann dieserhalb in der von Unseren H. H. Vorfahren Christmildesten Andenkens Anno 1669 und 1702 ausgelassener Holzordnung absonderlich Articulo XXII. zwar ein- und anders bereits verordnet worden, ein solches aber oder nicht genug beobachtet, oder nicht zulänglich zu seyn scheint: so haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, nicht allein die bessere Observanz vor angezogener Holzordnung, und wegen Anweisung des Brennholzes darin enthaltenen Modi (worzu auch Unsere Conductores, und übrige zu ohnentgeltlicher Abführung des Brennholzes Berechtigte durch die Beamte angewiesen werden sollen) vermits dieses abermalen anzubefehlen, sondern auch noch dieses hinzu zu setzen, daß künftig a dato dieses nur zweymal im Jahr, nemlich den Herbst und Frühling, eine ordentliche Anplackung aller und jeder im nachfolgendem halben Jahr sowol zum Bau- als auch zu Brenn- und Kohlen verkaufender Bäumen und assignirenden Gehölzes, ohne dessen Unterscheid, vorgenommen, und solches jedesmahl vierzehn Tage vorhero von denen Canzelen publicirt, auch denen dabey etwa mit Interessirten Kund gemacht, weniger nicht daselbe, was also angeplacket, längst innerhalb zwey Monathen Zeit weg geführt werden, daselbe aber, so nach verfloßener Zeit noch davon sich im Walde befinden wird, Uns hinwieder verfallen seye, die Holzknechte auch bey Verlust ihres Dienstes und anderer schwerer Strafe, darauf fleißige Acht geben sollen, wie dann zu solchem Ende zwey Plack-Arten, mit Unserem Wapen und der Jahrzahl, womit ein jedes Stück oben und am Stamme gezeichnet werden solle, verfertiget- und eine davon bey jedes Orts-Beamten, die andere aber hierselbst in Verwahr gehalten, und allemal bey Anschlag- und Plackung des Gehölzes von hieraus mitgebracht werden, keineswegs aber einigen Beamten zugelassen seyn solle, das geringste anzuweisen oder anzuschlagen, ehe und bevor solches anhero denunciirt, und von hieraus einer solchen Anweis- und Bezeichnung bezuwöhnen, abgeschickt seye; Wobey die Beamte ein ordentliches Register oder Protokoll von allen und jeden angewiesenen Stämmen bey deren Anplackung halten, dieselbe ihren Eyd und Pflichten nach, anschlagen, und wie solches geschehen, darim Specificce benennen, und jedesmal Uns

durch den zurück kommenden Oberförster übersenden sollen; Und befehlen solchemnach allen und jeden Unseren Beamten, Bögten, Richteren, Holzgreven, und Holznechten, sowohl der vorangezogener Holz-, als auch dieser Unserer Verordnung in allen Punkten, und Articulen (es wäre dann, daß in ein, oder anderen von Uns etwas besonderes verordnet würde) mit aller Sorgfalt in Fleiß und pflichtmäßiger Schuldigkeit nachzuleben.

Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Nahmens und Hochfürstlichen Secrets. Signatum auf Unserem Residenzschloß Neuhaus, den 5. August 1705.

(L. S.)

Franz Arnoldt.

Nr. 9.

Verordnung, daß das Vieh durch junge Knaben und Mädchen nicht gehütet werden solle; von 1710.

(Samml. II. S. 56.)

Demnach Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster 2c. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, gar mißfällig vorgekommen, wie daß an verschiedenen Orten hiesigen Hochstifts denen von ihren Herrn Vorfahren Christmildesten Andenkens ausgelassenen Verordnungen zuwider das Vieh durch junge Knaben und Mädchens hin und wieder allein gehütet werde, und dadurch nebst Verabsäumung des Gottesdienstes und Christlicher Lehr oftmalen große Verführung der Jugend auch großer Schaden an denen Feldfrüchten geschehe; dahero hochgedachte Sr. Hochfürstl. Gnaden der Nothdurft befunden, hierunter nachdrücklich zu remediiren, und obangeregte Verordnung und Befelcher erneuern zu lassen.

Als befehlen Dieselbe Dero jedes Orts Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten hiemit wohlernstlich und bey willkührlicher Straf, die Verfügung zu thun, damit in Städten, Flecken und Dörferen von denen Eingefessenen und Unterthanen deren Vieh dem gemeinen Hirten vorgezrieben, und nicht durch die Jugend zwischen dem Korn und sonst allein gehütet werde, welche aber eigene Kämpfe und Weyden haben, selbiges darein treiben, und solche zu dem End, damit des Hütens unnöthig seye, nach Nothdurft zumachen sollen, mithin auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu lassen, und bey den Gogerichteren gehörend zu bestrafen. Weilen auch dadurch von der Jugend die Kirche und Christliche Lehr an Sonn- und Feyertagen verabsäumt werden, solches allein-hüten desto mehr abzustellen, worauf dann Dero Archidiaconi und deren Commisarien, in deren Districten ebenfalls zu advigiliren, und die Vorsehung zu thun, damit die Jugend zur Andacht und Christlichen Lehr angehalten, und diesem erwiedertem Mandato behörig nachgelebt, auch denen

Eingesehenen, und Unterthanen in Städten und Dorffschaften, zu deren Nachricht ohnverzüglich kund gemacht werde. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 12ten May 1710.

(L. S.)

Franz Arnoldt.

Nr. 10.

Attestatum

an die Fürsten Anthon Florian und Hartmann von Lichtenstein, daß bei denen Hoch-Stifftern Paderborn und Münster, in decidendis causis feudalibus, auf den Schwaben-Spiegel, oder alte Teutsche Rechte, im geringsten nicht attendiret werde, de Anno 1717 *).

Was Ew. Liebden für ein Zeugniß, der Wahrheit und Justiz zu Steuer, von Uns verlangt haben, solches ist Uns ab Dero unterm 10den abgewichenen Monaths erlassenen hochwerthem Schreiben des mehrern zu ersehen gewesen; Wie Wir nun hierunter Ewr. Liebden zu Gefallen zu seyn je weniger Bedenckniß getragen, als man dieß Orts so wenig als im Stifft Münster von dergleichen Schwaben-Spiegel, und alten Teutschen Rechten wenig, und nur dasjenige zu sagen weiß, was etwa ein oder anderer, ad ostendandum ingenium, oder zu Verleistung der ohnwissenden Practicanten herausgeben lassen, sonsten aber dasselbe in decidendis causis feudalibus im geringsten eingefolget wird; So haben Wir bemeldtes Attestatum hierbey in forma probante anlegen lassen, und wünschen mehrere Gelegenheit zu überkommen, Ewr. Liebden in der That erweisen zu können, wie Wir Deroselben zu Bezeugung allvermögsamen Dienstgefälligkeiten jederzeit willig und geflißen verbleiben.

Neuhaus, den 9ten Martii 1717.

Ewr. Liebden

Dienstwilliger treuer Freund und Diener allezeit

Frantz Arnoldt.

*) Lünig, Corp. jur. Feud. I. p. 1661.

Nr. II.

Lehens = Puncten und Interrogatoria an den Lehens = Richter.

Diesemnach lassen höchstgemeldte Ihre Hoch = Fürstl. Durchl. hiesiger Mann = und Lehens = Cammer Herkommen nach, nachfolgende Urthel fragen, und zwar

I. Demnach Ihre Hoch = Fürstl. Durchl. in Krafft dieses Hoch = Stifts Paderborn tragenden Regalien und Landes = Fürstl. Hoheit gegenwärtigen gemeinen Mann = und Lehens = Tag eine Zeit vorhero publiciren und auskundigen lassen, in Form und Weiß, wie das jeso verlesen, und bekandt ist; Ob denn nicht ein jeder Paderbornischer Lehens = Mann, allsolchen Mann = und Lehens = Tag zu besuchen, Urthel und Bescheid zu erwarten, Lehens = Pflicht und Uhd, and was sich weiter nach Lehens = Rechts = Rechte und dieser Fürstl. Lehens = und Mann = Cammer Herkommen, eigenen und gebühren will, zu leisten schuldig oder was deshalb recht sey?

II. Wofern einiger Vasall oder Lehens = Träger ohne eingewandte Entschuldigung und bescheintliche Ehehafft oder Ursach zu diesen Paderbornischen ausgekundigten Lehens = oder Mann = Tage nit erscheinert, sondern ungehorsamblich ausbliebe, ob nicht allsolcher Ausbleibender und Ungehorsamer dem Lehens = Fürsten zur Strafe und sonderlicher Verwirckung verfallen?

III. Item so ein Lehenträger das tragend Lehn = Stück in gebühlicher Zeit Rechtens nicht gesinnen, oder auch auf die zur Lehens = Empfangung bestimbte Zeit nicht empfangen, noch gebühliche Lehens = Pflicht und Erzeigung leisten würde, was dadurch verwircket, und ob nicht berührte Gesinnung der Lehens nach eines zeitlichen Lehens = Fürsten Todt, wenn ein anderer wieder erwehlet ist, von dem Tag selbiger Wahl und deren Promulgation anzurechnen, innerhalb Jahr und Tag geschehen müße?

IV. Ob nicht ein jeder Lehens = Mann in Gesinnung und Empfangung der Lehens = Güter die vorher empfangene Original = Lehens = Briefe fürzulegen, die Lehens = Stücke zu Specificiren, und gegen Empfangung eines neuen Lehens = Briefs einen Revers = Brief heraus zu geben schuldig?

V. Wofern einiger Lehens = Mann dem Lehens = Herren in Lehens = Pflicht und Diensten Weigerung thäte, einige Lehens = Güter unterschläge, seinem Lehens = Herrn veruntreute, oder sonst unziembliche Beschädigung, Nachtheil oder Widersetzung, heimlich oder öffentlich, dem Lehens = Fürsten und dessen Stift Paderborn zu wendete, ob dann nit solcher Vasall und Lehens = Mann in Straf der Verwirckung verfallen?

VI. Item, so einiger Lehenträger oder Vasall die Lehens = Güter eines Theils oder zumahlen ohne Fürwissen des Lehens = Herrn verpfänden, verkauffen, in andere Wege alieniren, des Lehn = Herrn Gerechtigkeit verschmählern, oder aber des Lehens Urth und Gelegenheit verändern würde, ob nit dadurch derselbe Lehens = Mann eine Verwirckung begangen?

VII. Item, wofern ein Lehens = Mann eine Verwirckung begangen,

oder strafbar würde, ob nicht solche Straf und Verwirkung an dem Lehen-Gut zu suchen, und deshalb daran der Lehen-Herr sich zu erhalten habe?

VIII. Item, so ein einiger Lehen-Mann des Lehen-Herrn Gebot, Verbott und Erkändtnüssen verachten, oder die Lehen-sachen an unzimlich Gericht ziehen wollte, ob derselbe dadurch nicht strafbar und zur Verwirkung gehalten?

IX. So verittener Zeit ein Lehenstück verschwiegen, veressen, verfaumt oder nicht empfangen; ob nicht solches dem regierenden Lehen-Fürsten und ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Thumb-Kirchen ohnschädlich?

X. Wenn einiger Lehn-Mann das Lehn-Gut ipso Jure und mit der That verwircket, ob darumb nicht der Lehen-Herr sich nach Lehens-Rechts-Rechte dessen anzumassen habe?

XI. So jemandt unbefugter Weise oder vermeintlich einige Belehnung erlangen würde, ob solche Belehnung und Lehen-Brieff nicht unkräftig, und der Lehn-Herr derowegen Warschafft zu thun nicht verbunden?

XII. Wenn etliche Partheyen zugleich eines streitigen Lehen-Guts halber umb Belehnung anhalten, wie sich der Lehn-Herr in deme zu verhalten?

XIII. item, wenn eines Lehn-Guts halber zwischen Lehn-Leuten Streit fürfällt, und Rechtfertigung gesucht würde, ob solches nicht von dem Lehn-Herrn zu erwarten gebühre, und mit wie viel Mannen von Lehen, zu Verschonung der Partheien Unkosten, der Lehen-Herr sein Lehen-Gericht bestehen und halten möge?

XIV. Wofern zwischen dem Lehen-Fürsten und einem Lehen-Mann einer Lehen-Sache halber Streit oder Rechtfertigung vorfällt, ob nicht derselbe Prozeß für etlichen darzu ermelten und verordneten Lehn-Leuten solle vollführet werden?

XV. item, wann streitige Partheien Eröffnung des Lehen-Gerichts bitten, ob nicht die selbige alsobald Caution zu Erlegung der Unkosten zu thun, und dieselbe, weme das aufserlegt, alsobald nach Erörterung erster Instanz zu bezahlen schuldig?

XVI. Ob nicht die Lehen-Leut dieß gefragte Urthel, und andere dieser Fürstl. Mann-Lehn-Sammer löbliche und hergebrachte Gewohnheiten zu halten schuldig?

Responsiones ad Interrogatoria.

ad I. Demnach Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. in Kraft dieses Thro Hoch-Stifts Paderborn tragender Regalien und Landes-Fürstlicher Hoheit gegenwertigen Mann- und Lehen-Tag eine Zeit vorhero publiciren, und auskündigen lassen, in Form und Weise, wie das iezo verlesen und bekannt ist; So erachten Wir billig, und den Lehen-Rechten gemäß zu seyn, daß ein jeder Paderbornischer Lehen-Mann allsolchen Mann- und Lehen-Tag zu besuchen, Urthel und Bescheid zu erwarten, Lehens-Pflichte und Eyd, und was sich weiter nach Lehen Rechts-Rechte und dieser Fürstl. Lehen- und Manns-Sammer Herkommen nach eignen und gebühren will, zu leisten schuldig sey.

ad II. Wofern ein Vasall oder Lehen-Träger ohne eingewandte Ent-

schuldigung und bescheinliche Gehafft oder Ursach zu diesem Paderbornischen angekündigten Lehen- oder Mann-Tage nicht erscheinet, sondern ungehorsamlich ausbleibet, halten wir gleichfals, daß derselbe seines Ausbleibens und Ungehorsams wegen von dem Lehn-Fürsten willkürlich zu priviren, oder sonst in Straff zu erklären sey.

ad III. So ein Lehen-Träger das tragende Lehen-Stück in gebühlicher Zeit Rechtens nicht gesinnen, oder auch auf die zur Lehen-Empfangung bestimpte Zeit nicht empfangen, noch gebühliche Lehn-Pflicht und Erzeigung leisten würde, hätte derselbe dadurch das Lehen verwürcket, und muß berührte Gesinnung der Lehen nach eines zeitlichen Lehn-Fürsten Tod, wann ein anderer wieder erwöhlet ist, von dem Tag selbiger Wahl und deren promulgation anzurechnen, innerhalb Jahr und Tag geschehen.

ad IV. Daß ein jeder Lehen-Mann in Gesinn- und Empfangung der Lehen-Güter die vor empfangene Original-Lehen-Brieffe fürzulegen, die Lehen-Stücke zu specificiren, und gegen Empfang eines neuen Lehen-Brieffs einen Revers-Brieff herauszugeben schuldig, wird gleichfals für billig und denen Lehen-Rechten gemäß gehalten.

ad V. Wofern einiger Lehnmann dem Lehen-Herrn in Lehen-Pflicht und Diensten Weigerung thäte, einige Lehn-Güter unterschlüge, und seinem Lehn-Herrn veruntreute, oder sonst unziemliche Beschädigung und Nachtheil oder Verletzung heimlich oder öffentlich dem Lehen-Fürsten und dessen Stifft Paderborn zufügete, ist ein solcher Vasall seinem Herrn, nach Besage der Lehen-Rechte, in Straff der Verwirckung gefallen.

ad VI. So ein Vasall und Lehen-Träger die Lehen-Güter eines Theils oder zumahl ohne Fürwissen des Lehen-Herrn verpfänden, verbeuten, verkaufen, oder in andere Wege alieniren, des Lehen-Herrn Gerechtigkeit verschmälern, oder aber des Lehen-Guths Art oder Gelegenheit verändern würde, derselbe Lehn-Mann hat auch die Straff der Rechten verwürket.

ad VII. Wofern ein Lehn-Mann straffbar würde, erachten wir für Recht, daß solche Straff an dem Lehn-Guth zu suchen, und der Lehn-Herr sich daran erhalten möge.

ad VIII. Ob ein Vasall des Lehn-Herrn Gebott, Verbott oder Erkänntnuß verachten, oder die Lehen-Sache an unziemliche Gerichten ziehen würde, der soll dadurch in Straff der Rechten verfallen sein.

ad IX. Ob in vorigen Zeiten ein Lehen-Stück verschwiegen, verossen, versäumet, oder nicht empfangen, das soll dem Regierenden Lehen-Fürsten und Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Thumb-Kirchen unschädlich sein.

ad X. Ob ein Lehn-Mann das Lehn-Guth mit der That verwürcket, und ipso jure dessen verlustig wäre, da soll der Lehen-Herr jedoch nach Lehen-Rechts Rechte, sich dessen anzumassen haben.

ad XI. So jemand unbefugter Weise oder vermeintlich einige Belehnung erlangen würde, solche Belehnung und Lehen-Brieffe sollen unkräftig, und der Lehn-Herr derwegen Warschaft zu thun nicht verbunden seyn.

ad XII. Da etliche Partheyen zugleich eines streitigen Lehn-Guths

halber um Belehnung anhalten würden, kann der Lehn-Herr, si res sit dubia, sie beyde belehnen, einem jeden zu seinen Rechten, jedoch daß sie die Sache gegen einander zu Rechte ausführen.

ad XIII. Ob eines Lehen-Guths halber Streit fürfiel, und Rechtfertigung gesucht würde, soll solches von dem Lehn-Herrn, wie sich gebühret, zu erwarten seyn, und mag der Lehn-Herr mit zweyen Vassallen, oder zu Verschonung der Partheyen Unkosten, mit zweyen seiner Ráthe bestehen und halten.

ad XIV. Dafern zwischen dem Lehens-Fürsten und einem Lehen-Mann einiger Lehen-Sache halber Streit oder Rechtfertigung vorfiel, solle derselbe Prozeß für etlichen dazu benannten und verordneten Lehn-Leuten vollensführet werden.

ad XV. Wann streitige Partheyen Eröffnung des Lehen-Gerichts bitten, sollen dieselben also bald Caution zu Erlegung der Unkosten zu thun, und dieselben, wenn das auferlegt, alsobald noch Erörterung erster Instanz zu bezahlen schuldig seyn.

ad XVI. Auf die letzte Frage wird auch gehalten, daß alle Lehen-Leute die gefragte Urtheile und andere dieser Fürstlichen Mann-Lehen-Gammer löbliche und hergebrachte Gewohnheiten zu halten schuldig.

(S. „Modus et forma, wie der General-Lehen-Tag im Hochstift Paderborn, alter Gewohnheit nach, pfleget gehalten zu werden, und am 23. April anno 1720 ist gehalten worden.“ Lünig, Corp. Jur. feud. p. 1662.)

Nr. 12.

Aufforderung an alle Vasallen, bei dem allgemeinen Lehn-tage zu erscheinen. 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn u. s. w. Entbieten allen und jeden, in Unserm Hoch-Stift Paderborn, auch in anderen Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften vorhandenen und seßhaften unsers Bisch- und Fürstenthums Paderborn Lehen-Mannen und lieben Getreuen, Unsern gnädigen Willen und alles Gutes, und fügen ihnen, sammt und sonders hiemit gnädigt zu wissen: Als wir nach tödtlichem Hintritt Weyland des Hochwürdigsten Fürsten und Herren Franz Arnolds nächst vorgewesenen Bischöfen zu Paderborn hochseeligen Andenkens, durch sonderbare Vorsehung Gottes, und ordentliche einhellige Wahl Unsers Würdigen Thum-Capituls daselbst hinwieder zum Bischoff dieses Unseres Hoch-Stifts erwáhlet, dessen Regierung auch mit Ihrer Päpstlichen Heiligkeit und Römisch-Kaiserlicher Majestät allergnädigsten Willen und Belieben in Gottes Rahmen angetreten haben, und Uns dahero als Lands-Fürsten und Herren obliegen will, vorbemelte Unsere Lehen-Leute zu schuldiger Erneuer- und wieder-Em-

phabung ihrer von gedachtem Unserem Hoch-Stift und Fürstenthum tragende Lehen-Güter, auch zu Leist- und Abstattung gewöhnlicher Lehen-Nyden und Lehen-Gewährs in Gnaden zu fordern und einzuladen, Daß Wir demnach zu solchem End einen allgemeinen Lehen-Tag auf den zwei und zwanzigsten Monats Aprilis, laufenden 1720ten Jahrs in Unserer Stadt Paderborn, auf dem großen Capitul-Hause Unserer hohen Thum-Kirchen daselbsten, als zu diesen Lehen-Sachen gewöhnlichen Platz und Ort, abzuhalten, constituiret und bestimmt haben. Citiren und laden derowegen alle und jede, so von mehrbemeltem Unserem Hoch-Stift einige Güter zu Lehen tragen, besitzen und innhaben, hiemit in Gnaden und erstlich auf jetzt berührten angefügten allgemeinen Lehn-Tag, Vormittags um 8 Uhr, auf besagtem Unserm großen Capitul-Hause in Person selbst, oder aber, da einer oder ander ehehafter Ursachen halber, kenntlich behindert wäre, durch darzu gnugsam Bevollmächtigte Gewaltshabere unausbleiblich zu erscheinen, gestalten alsdann ihre älteste und jüngste wahre Original-Lehen-Briefe cum copiis authenticis, auch in recht gebührender Zeit gesuchte und erhaltene Original-Muth-Zettulen vorzubringen, sich vermög deren, zu einem rechtfähigen Lehen-Mann, nach Art und Gewohnheit der Lehen-Rechten, zu qualificiren, darauf mehr angedeutete, von diesem Unserem Hochstift bis dato getragene Lehen-Güter, vor Uns zu recognosciren, selbige auf wirklich abgeleistete Lehens-Nyd und Pflichten dem Befinden nach, hiewieder zu empfangen, darüber neue Lehen-Briefe zu nehmen, und gewöhnliche Reversalien zurück zu geben, dabei auch alles anders, was sich ferners gebühret, zu praestiren, und zu verrichten, und was sonst Unsers Fürstlichen Lehen-Gerichte Herkommen und Gewohnheit nach, ergehen wird, zu vernehmen, noch solches alles zu unterlassen, als lieb ihnen, und einem jeden ist, die derentwegen in denen Rechten verordnete, und dem Lehen-Gebrauche gemäße Strafe zu vermeiden; Gestalten Wir denn auch einen jeden selbiger Unserer und Unsers Hoch-Stifts Lehen-Mannen hiemit in Gnaden erinnert und ermahnt haben wollen, über alle und jede, von Uns und oft bemeltem Unserem Hoch-Stift tragende Lehen-Stücke, an Herrschaften, Hoheiten, Jurisdictionen, Städten, Flecken, Dörfern, Zehnten, Meyerhöfen, Rottstädten, Wässern, Tagten, Fischereien, Schäfereien, hubigem und anderem Land, und in Specie mit Zubehörungen, Limiten und Fahrgenossen, eine aufrichtige und eigentliche Specification, zugleich mit sich zu bringen, daß selbige, und nichts darin verschwiegen zu sein, mit einem leiblichen Nyd bekräftiget werden könne. Darnach sich denn ein jeder gehorsamlich zu richten, auch für Ungelegenheiten und Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und aufgedruckten Fürstlichen Sekret-Insiegels. Geben Neuhauß, den 14ten Martii 1720.

Clement August.

Nr. 13.

Verordnung wie die mit der Jagd-Gerechtigkeit versehene Städte und Adelige Häuser die Jagd exerciren sollen, von 1729.

(Samml. II. S. 375.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August 2c. Fügen hiemit Jedermannlichen zu wissen: Nachdemahlen die beyden Vorder-Stände Unsers Hochstifts Paderborn, bey letzterem Landtag Uns unterthänigst vorgetragen, daß diejenige Städte, welche die Mit-Jagden in ihren Districten und Derteren hergebracht, zeithero sich derselben immoderate bedienen, daß ein jeder Bürger oder dessen Söhne fast täglich zu schießen ausgingen, und dadurch Uns und übrigen zur Mit-Jagd Interessirten ein merklicher Schade zugezogen, die Bürger auch von ihrer Hand- und Haus-Arbeit abgehalten würden, mit der unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhen mögten, hierunter dem Publico zum Besten nicht nur eine gnädigste Modification ergehen zu lassen, sondern auch die in Anno 1669 ins Land publicirte Holz-Ordnung, besonders was darin Art. 36. enthalten ist, zu erneuern, und dann Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung sothanes Suchen der Billigkeit gemäß zu seyn befunden haben; So ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst declarirt haben, daß denen Städten, welche zu der Jagd interessirt seyn, sothane Gerechtigkeit zwar ohngekränkt belassen, die Nutzungen und der Gebrauch aber folgendergestalt und anderster nicht eingerichtet werden sollen, daß uemlich eine jede zur Jagd berechnigte Stadt ihren gemeinen Jäger halten, durch denselben die Jagd exerciren lassen, die Bürgere aber in particulare, und ohne von dem Städtischen Jäger begleitet, sich der Jagd so gewiß enthalten sollen, als lieb einem jeden ist, die Straf von 5 Goldgülden zu vermeiden.

Ingleichen wann von einem Adelligen Hause oder Geschlecht sich mehrere Gebrüder, oder Bettern befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, hat, an denen Derteren, wo andere zur Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Better, sondern deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich zu bedienen, gestalten auf den Widerlebensfall derjeniger, welcher hierwider handelt, nicht nur gepfändet werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgülden Brüchten verfallen seyn solle; Wie Wir dann zugleich dem Ober-Jägermeister, und allen Beamten und Förstern hiemit gnädigst anbefehlen, auf die Einfolge dieser Unserer Verordnung genaue Acht zu haben, und die Contraventoren gehörigen Orts zu denunciiren. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und Secrets Insiegels.

Signatum, München, den 6. April 1729.

(L. S.)

Clement August.

Nr. 14.

Verordnung über die Anlegung der Schmidten und Back-Ofen, wie auch Anschaffung der Feuer-Gereitschaften 2c. von 1730.

(Samml. II. S. 377.)

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clemens August, Erzbischofen zu Cölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Sanzlarn und Churfürsten, Legati nati des heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischofen zu Paderborn, Hildesheim, Münster und Osnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz, in Westphalen, und zu Engeren Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Burggrafen zu Stromberg, Grafen zu Pyrmont, Herren zu Borkeloh und Werth 2c. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Wir Dero zur Hochfürstlich Paderbornischen Regierung verordnete Präsident und geheimde Rätthe fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen wegen Fortschaffung und Verlegung deren Schmidten und Backofen auffer denen Feldstädten und Dorffschaften, von einigen Städten etwa hige vermeinte Beschwernissen angezeigt, und Wir derowegen auf die von denen Herren Landständen bey lest vorgewesenen Landtügen erwehnter Verlegung halber gethane Erinnerung veranlaßet worden, von solcher Beschaffenheit, auch wie weit die dessfals und sonstige zu Verhütung ferneren Brandschadens ins Land publicirte Edicta erequirt seyn, von denen Beamten und Gerichtshaberen erforderliche Kund- und Wissenschaft einzuziehen; Daß Wir solchemnach aus denen eingekommenen Berichten und anderen Bewegnissen nöthig zu seyn erachten, vermittels dieses offenen Executions-Befehls folgender maßen nachdrücklich zu verordnen.

Erstlich: Daß alle Grobschmiede und Roggenbrodt-Bäckere in denen Feld-Städten sowohl als Dorffschaften ihre Schmidten und Backofen aus denen Gemeinheiten, wo solches annoch nicht geschehen, bey 10 Goldgl. Straf ohne Anstand wegschaffen, und auf die von denen Beamten und Gerichtshaberen ihnen dazu ohnverzüglich anweisende von denen Häusern genugsam entfernte Plätze verlegen sollen: und wird anbey gedachten Grobschmieden und Beckeren unter Straf von 3 Goldgl. verboten, offenes und nicht genugsam verdeckt- oder verschlossenes Licht oder Feuer zu ihren Schmidten und Backofen, und sonderlich denen Beckeren, die aus dem Ofen gezogene Kohlen; bevor selbige in einem daran ausgegrabenen Loche ganzlich ausgeloschen und erkaltet seyn, nach Haus zu tragen.

Zweytens: Wird zwar den Kleinschmieden, Schlöfferen, und Büchsenmacheren, wie auch denen Weißbeckeren verstattet, ihre Schmidten und Backofen in oder neben ihren Häusern zu behalten, es sollen jedoch diese Schmidten so wenig als Backofen in- oder an einer Wand und Gehölze, es seyn Gründe, Stännere, oder Riegele so nahe liegen, daß davon eine Entzündung zu besorgen seye, sondern vom Grunde und

von allen Seiten aufgemauert, so dann in denen Schmidten die Feuerfetten mit einem von Mauer- oder Backen-Steinen übergeschlagenen Bogen oder Gewölbe, die Backofen auch mit einer doppelten guten Haube versehen, wie weniger nicht über jene sowohl, als diese, und über solche ganze Werkstätten die Gebälke oder Bühnen in geziemender Höhe stark bewällert, und mit Leimen wohl ausgestrichen, auch darüber mit eichenen Dielen fest, und wohlschließend beschloffen seyn.

Drittens: Soll es mit denen Küchen-Heerdten, Stuben-Ofen, Braueffelen, festgestellten großen Pötten, und denen Brantweinsblasen eben also allerdings gehalten, mithin alle Küchen- und andere solche Feuerplätze von denen Haus-Dehlen abge sondert, und wenigstens mit Bretterren also vermacht werden, daß kein Vieh dahin kommen könne, dergestalt, daß, wo vorbeschriebene Anlegung nicht befindlich, solche von gedachten Kleinschmieden, Weißbäckeren, Bräuern, Brantweinsbrennern, auch allen anderen Unterthanen, bey Vermeidung der Straf von 10 Goldgulden alsofort verfüget, in Entstehung dessen aber nebst Exequirung der Strafe, das schädlich befindende auf Kosten der Nachlässigen eingeschlagen, und fortgeräumt werden, auch erwehnte Geschirre confisciret seyn sollen.

Viertens: Als auch glaubhaft referirt worden, wie daß denen von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. unterm 22. Martii 1722, und 21. Novembris 1724 gnädigst erlassenen, auch vorherigen gehörig publicirten Edictis und heilsamen Verordnungen zu wider, in vielen Städten und Dörfern die bey entstehenden Feuersbrunsten zum Löschen nützlich und nothwendige Feuer-Sprüngen, Leitern, Haken, und Eymere bis dahin oder anbefohlener maßen nicht angeschaffet, oder die etwa vorkommene Stücke und Bereitschaft nicht ersetzt worden, ansonsten auch die Verordnungen: daß kein Flachs oder Hanf in denen Häusern an dem Feuer oder Ofen getrocknet, auch solches allein bey Tage und nicht bey Nachtlichte verarbeitet, zum Korndreschen und Futterschneiden, wo solches zu nächtllicher Zeit geschehen müste, kein offenes freyes Licht, sondern wohl schließende und fest zugemachte, in die also genannte und oben verdeckte, an denen Wänden befestigte Lichthäusger gefestete Leuchten, mithin zu allen übrigen nächtllichen Verrichtungen in Scheuren, Ställen, Bühnen, und anderen besorglichen Orten dergleichen wohl verwahrte Leuchten nicht von Kinderen und ohnachtsamen, sondern vorsichtigen Leuten gebrauchet, die Feuerheerdten nach dem Gebrauch des Feuers mit eisernen Stülpen allzeit verdeckt, die Ofenlöcher mit eisernen Platten oder Steinen zugericthet, kein Taback ohne auf den Pfeifen habende Döpfe gerauchet werden solle 2c. und mehr andere pönalisirte Verordnungen an verschiedenen Orten außer Acht gelassen werden: Und aber dergleichen Unterlassungen, folglich darab oft entstehende Unglücks-Fälle der schlechten Obacht und Execution dererjenigen, welchen solche obliegt, guten theils zuzuschreiben seyn.

Als wird Namens mehr höchstbesagter Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Cöln 2c. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, allen Dero Drosken, Gerichtshaberen, Rentmeistern, Amtleuten, Vogtäten, Richtern, Landvögten, Bürgermeistern und Rath in Städten, auch Richtern und Vorsteheren in denen Dorffschaften hiemit wohl ernstlich und bey 30 Goldgl.,

auch nach Befinden höhere willkürlicher Strafe nochmals anbefohlen, die Transferirung deren Schmidten und Backofen, so dann die vorgeschriebene Anleg- und Einrichtung in denen Häusern nicht allein, sondern auch die Anschaffung der Feuer-Gereitschaft, auch alles übriges ohne einige Connivenz ohnverzüglich bewürken zu lassen, und die angemerckte Widerlebung und Fahrlässigkeit der Unterthanen gänzlich abzustellen, wie weniger nicht durch fleißige alle Viertel Jahr vorzunehmende Visitationes, Ansetzung tüchtiger Feuer-Herren, und Inspectoren, nachdrückliche Bestrafung der Contravenienten, und sonst ohnabgängliche Veranstellungen die weitere Brandbeschädigung so viel möglich zu verhüten, auch an allen diesen dormalen und fürs künftige so gewiß nichts erman-gelen zu lassen, als im widrigen die Nachlässige, da bey hiernächst von hieraus abordnender besonderen General-Visitation an Erfüllung dessen einiger Abgang befunden würde, in vorherührte Straf fällig erkläret, und mit sonst verdienter Ahndung wider dieselbe verfahren werden solle; Damit auch dieser Verordnung desto sicherer nachgelebet werde, solle selbige jetzt ohne Anstand, und forthin alle Jahren von denen Canzlen auf Jacobi Tag publicirt und ihres ganzen Inhalts deutlich vorgelesen werden, wornach sich alle und jede zu richten, auch auffer Verantwortung und Angelegenheit zu halten haben. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen geheimen Canzley-Insigels. Signatum Paderborn den 16. Juny 1730.

(L. S.)

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Wir
Dero zur Hochfürstl. Paderb. Regie-
rung verordnete Präsident und geheime
Räthe.

Vt. Ignatz v. d. Asseburg.

Nr. 15.

Verordnung wegen der Bergwerken, und wie es mit
vorfallenden Streitsachen darin gehalten werden soll. Von
1736.

(Samml. III. S. 45.)

Von Gottes Gnaden Clement August, Erzbischof zu Cölln, des Heil.
Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst ꝛc.

Demnach in kurzen Jahren in Unserm Hochstift Paderborn unter-
schiedliche Bergwerke von allerley Metall- und Mineralien durch sonder-
liche Schick- und Verleyhung des Allerhöchsten sich erhoben, und in üb-
lichen Bau und Cultur gebracht, mithin von allsolcher Zeit Uns und dem
Publico vermits gebührender Unterhaltung allsolcher ersprießlicher Berg-
Einkünften ein nicht geringer Vortheil verschaffet worden, immassen bin-

nen einiger Jahrs Frist eine solche merckliche Ausbeute davon gefallen, daß davon nicht allein viele Menschen leben, sondern auch ein gutes Commercium binner Landes und zwischen Ausländische eingeführet, desentwegen Geld ins Land gebracht, das Bonum publicum sowohl dadurch, als minder nicht unser höchstes Landfürstliches Interesse befördert, unsere Unterthanen ferner durch überkommene Berg= Holz= und Kol= Schmelz= und Schmiede=Arbeit, weniger nicht wegen vielen ab= und zuführen in mehreren Stand gesezet werden, womit sie die sowohl Uns als sonsten anderen privat=Gutsherren schuldigen respective Schatzungs=Gelder und Praestanda mehrers gewinnen und verdienen können; Als haben Wir auch auf unterthänigstes Belangen einiger dafelbstigen Gewercken zu Gemüth geführet, und gnädigst für gut befunden, daß, weil in gemeldten unserem Hochstift, sowohl zu Haltung guter Ordnung als Berg= üblicher Entscheidung der unter denen Gewercken sich ereigenden Streitsachen, keine ordentliche Obacht und Instanz vorhanden, sondern besagte Gewercke bald zu diesem, bald zu jenem Gericht gezogen werden, wodurch die Bergwerke rückgängig, und die Gewercke in kostbare Prozesse leichtlich gebracht werden können, zu Abstellung dessen und zu Abwendung alliger daraus entstehender Irrungen, hingegen zu Beförderung Unseres und des gemeinen Bestens auf erstatteten unterthänigsten Bericht Unserer Paderbornischen Hof=Cammer damit folgende gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, und zwarn

1mo. Damit hinführo obbesagte Bergwerker Unseres Hochstifts Paderborn in guter friedlicher Ordnung gehandhabet und genossen werden mögen, wollen wir gnädigst, daß hiezu die in Unserem Erzstift Sölla und Herzogthum Westphalen übliche Berg=Ordnung pro Norma et Regula bis auf anderwärts Befehl, so viel thunlich gehalten werde, und da

2do. In vorgedachtem Unserem Hochstift kein ordentliches Bergamt vorhanden, an statt dessen Unserem geheimden Referendarium auch Hof= und Cammer=Rathen Vogelius, dann Unsern Hof= und Cammer=Rathen Meinen, nebst einem darzu verpflichtenden und geschwornen Berg=Inspectore solches lediglich versehen, und solchergestalten, also daß

3tio. Die Berg=amtliche Jurisdiction in Litigiosis als Richteren erster Instanz, allein, in utilibus aber, und was sonsten weiters dem gemeinen Wesen ersprießlich fallen möge, mit Zuziehung vorbemerckten Inspectoren oder Voigt vertreten und respective verfügen, hingegen,

4to. Fals ein= oder ander von denen in dieser ersten Instanz ausfallenden Urthel beschweret zu seyn vermeynen sollte, die Appellation an Unsere Hof=Cammer, und von dorten die Revision an Unseren geheimden Rath eingebracht werden, die anderwärts Gerichter aber sich hierunter allinger Erkenntnis enthalten sollen, wo anbey,

5to. Jeder appellirender Theil von Tag der interponirten Appellation innerhalb 10 Tage den gravirenden Richter um die gebührende Apostelen zu ersuchen, Tag erlangter Apostelen aber in 10 Tagen die erlangten Apostelen an Unsere Hof=Cammer oder Geheimden Rath wie berührt, um Compulsorial und Inhibition, die demselben verstattet werden solle, Ansuchung zu thun, darauf

6to. Inner 10 Tagen nach insinuirten Compulsorialibus cum inhi-

bitione die Acta verschlossen unter der Commissarien Pottschaften einzubringen.

7mo. Sodann bey deren Reproduction und Uebergabung der Appellant zugleich Libellum Gravaminum in duplo zu übergeben, und nach darauf von Appellaten verhandelter gehöriger Nothdurft, jedoch daß ultra duplicam weiter nicht als befindenden Umständen nach, fernere Handlungen zugelassen werden sollen, der Sachen bis zum Spruche abzuwarten gehalten.

8vo. Ratione Terminorum mithin von 8 zu 8 Tagen zu Beschleunigung der Sachen verfahren werden solle. Befehlen solchem nach allen und jeden Unseren Gerichten, Beamten, Unterthanen, auch sonst allen anderen die Unsere Bergwerke bauen, sich dieser Unser gnädigsten Verordnung in allen gemäß unterthänigst zu verhalten. Urkund Unserer gnädigsten Handzeichens und Secret=Insiegels.

Signatum Neuhaus, den 1ten Augusti 1736.

Clement August. Churfürst.

Nr. 16.

Verordnung Hochfürstlichen Geheimden Raths, das verbotene auswärtige = und den Verkauf des Salzkötter Salzes betreffend, von 1739.

(Samml. III. S. 51.)

Des Hochwürdigst=Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clementis Augusti, Erzbischofen zu Cölln, des H. Römischen Reichs durch Italien Erz=Canzlarn und Churfürsten 2c.

Unserer gnädigsten Fürsten und Herrn. Wir zu Dero Hochstifts Paderbornischen Geheimden Rath verordnete Statthalter und Geheime Rätthe thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen höchstbesagte Thro Churfürstl. Durchl. zu Cölln 2c. Unser gnädigster Fürst und Herr in gnädigster Erwegung, daß eines Theils alle umliegend=benachbarte Herrschaften die Einführung des Paderbornischen Salzes in Thro Landen bey hoher Straf verboten, und solcher Gestalt hiesiges Salz=Commercium in sehr ansehnlichen Abgang gebracht. anderen Theils sodann hiesiges Hochstift mit so reich= und ergiebigen Salz=Quellen von Gott dem Allerhöchsten versehen sey, daß selbiges durchgehends mit nöthig und erforderlichem Salze in verlangender Uebermaß versehen und dadurch die sonst auf Ankaufung des fremden Salzes verwendende Geldere binner Landes behalten werden können, über diesem dritten Theils schon von uralter Zeit vermög der vom Sälzer=Collegio der Stadt Salzkotten, titulo oneroso erhaltener und von einem Hochwürdigem Thum=Capitel bestätigter Privilegien die Einführung fremden Salzes unter Straf wirklicher Confiscation ernsthaft verboten gewesen, sothanen Ver=

bott vor einigen Jahren verschiedentlich dahin gnädigst erneueret, und vermittels durchgehends verkündeter Edictorum wiederholet haben, daß fürs zukünftige weder fremden und auswärtigen Handelsleuten, weder denen einheimischen Kaufhändelern oder sonstigen Hochstiftischen Unterthanen einig fremdes und in sehr großer Menge in hiesiges Land sich eindringendes Salz hineinzubringen oder an sich zu handeln erlaubt und verstatet, sondern diese Einführung allen und jeglichen bey namhafter hoher Straf auch wirklicher Confiscation des Salzes untersagt, mithin die Hochfürstliche Beamte, sodann Gerichtshabere, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten 1c. auf ihre Pflichten gehalten und verbunden seyn sollen, all solches fremdes Salz in Uebertretungsfall sowohl anhalten und confisciren, als auch die Kaufhändler und einkaufende Unterthanen mit arbiträrer Straf belegen zu lassen; Diese Churfürstliche gnädigst- und ernsthafteste Willens-Meinung gleichwohl besonders in dem Oberwaldischen District bis hiezu der Ursachen willen von keiner Wirkung gewesen, indem die Unterthanen über den gar zu hohen Preis des Salzkottischen Salzes, imgleichen über die Beschwerlichkeit selbiges nach denen weit entlegenen Derteren abzufahren sich vielfältig beschweret haben sollen, hingegen diese Einwendung bey der an Seiten des vorberührten Sälzer-Collegii gethaner Erklärung, wie daß nemlich selbiges in fast allen Städten und grossen Gemeinheiten des Oberwaldischen Districts sichere angelegene redliche Leuthe, welche das Salzkotter Salz in hinlänglichem Vorrath anschaffen und hinwiederum zum feilen Kauf debitiren sollen, anzuordnen, selbige bey dem hiesigen und Cameral-Protocollo inscribiren und beeydigen zu lassen, mithin das Scheffel Salz, so ein Paderbornisch gehäuftes Scheffel ausmachtet, für 26 Groschen 2 Pfennig in allen Städten des Oberwaldischen Districts durch sothane Ablänger und Vorkäufer zu verkaufen, hingegen, wann die Unterthanen des Oberwaldischen Districts ihr benöthigtes Salz selbst abholen mögten, das Scheffel in loco für 20 Groschen, 2 Pfennig Messgeld, und also um der Fuhr und des Transports willen 4 Groschen unter dem sonst gewöhnlichen Preis zu belassen erbietig sey, auch hiezu ad Protocolum sich wirklich anheischig gemacht hat, nunmehr völlig hinweg fällt, dannenhero bey allsolcher dem Publico höchst vortheilhafter Erklärung nichts billigers ist, als daß sowohl dieserhalb, als auch in Ansehung, daß zufolge beigebrachter glaubhafter Bescheinigung, das Hochstiftische eigene Salz in seinem Werth und Güte alles fremde fast zur Halbscheid übersteige, und die Unterthanen mit einem Scheffel einheimischen Salzes so weit als mit zweyen des auswärtigen Salzes auslangen können, nicht allein, sondern auch das fremde Salz selbst von denen bisherigen Vorkäufern und Unterhändlern, Juden und Christen, zu 26, 28, auch 30 Groschen verkauft worden, denen von Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Beförderung des Salz-Commercii und Cultivirung der hierunter hiesigem Hochstift von Gott gegebenen Wohlthat erlassenen Verordnungen der gebührender Nachdruck gegeben werde.

Hierum so gebiethen Namens mehr-höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Wir allen und jeglichen, denen Auswärtigen sowohl als denen Unterthanen vorhaupts bey 10 Goldgulden Straf neben der Straf der wirklichen Confiscation, gestalten kein einziges fremdes Salz in hiesi-

geß Hochstift zu bringen, zu führen, noch darinnen zu debittiren, denen Beamten aber, sodann Gerichtshaberen, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, gestalten dahin mit allem Fleiß zu sehen und zu achten, damit von zukünftigen Michaelis anzurechnen (massen zwischen hier und besagten Termin das etwa im Stift annoch vorrathige fremde Salz völlig hinweg zu schaffen ist) die Zu- und Einfuhr des fremden Salzes an keinem Ort dieses Hochstifts verstatet, sondern was dessen von Fremden hereingebracht oder aber von denen Unterthanen anerkaufte befunden und betreten werden mögte, also bald auf die ihnen desfalls von ihren Amts-Bedienten zukommende Nachricht, oder von denen hieselbst beeydigten Vorkäufern beschehende Denunciacion anzuhalten, zu sich zu nehmen, und in usum Fisci gehörig zu distrahiren, mithin diejenige, so dawider handeln werden, und zwarn, die einheimisch- oder auswärtige Verkäufere, vorhauptß mit 10 Goldgülden ohnnachlässiger Straf zu belegen, sothane Straf von selbigen nebst denen darauf gehenden Kosten sofort bezahlen zu lassen, die Käufere aber zu gemessener und proportionirter Straf-Gewärtigung zum Brüchten-Register zu setzen; Wornach sich Jedermann zu achten hat, und für Schaden auch Verantwortung zu bewahren wissen wird. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlich-Paderbornischen Geheimen Canzley-Insiegels.

Signatum Paderborn, den 11. September 1739.

(L. S.)

Johann Werner von Jmsen.

Nr. 17.

Edict, wegen der Heinigung hochstiftischer Holzungen,
von 1741.

(Samml. III. S. 66.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des h. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst 2c.

Fügen hiemit zu wissen; Nach demalen die wegen höchst nöthig und dem Lande durchgehends erspriechlicher Heinigung der Hochstiftischer Holzungen von Weyland Unseren Vorfahren am Hochstift Bischofen Ferdinandt, und Herman Werner hiebevorn erlassene landsherrliche Verordnungen, von ein- so anderen Gemeinheiten, welche die Hude-Gerechtigkeit in ernannten Holzungen hergebracht haben, der Ursachen Willen angefochten, und ihrer Verbindlichkeit und Wirkung bei denen desfalls vorgekommenen Rechts-Händelen entsetet werden wollen, weilen berührte Verordnungen nicht von allen Holzungen des gesammten Landes insgemein, sondern alleinig von denen Hochfürstlichen Wäldern und Holzungen Meldung thäten, annebst sie Gemeinheiten und Städte, in denen von dem Eigenthums-Herrn zur Heinigung in Beschlag genommenen Wal-

dungen das jus pascai ohnbefchränkt, und durchgehends durch altes Herkommen, oder besondere Verträge hergebracht hätten, welches jus ihnen durch der proprietariorum eigene, und zu derselben Privat-Nutzen fürnemlich gereichige Fürnehmung nicht geschmäleret, oder verkürzet werden könnte, derothalben Wir von Unseren getreuen Landständen von einigen Jahren hero unterthänigst gebetten worden, sothane Heuinigungs-Verordnungen, als ein das ganze Land in und für sich betreffendes Provinzial-Gesetz, in welcher Eigenschaft selbes ohnehin billig anzusehen wäre, Landesfürstlich, und um so mehr gnädigst erklären zu lassen, indeme dem ganzen Hochstift ohnverneinlich ein vieles daran gelegen, und dem Publico ein besonderer Vortheil wesentlich verschaffet würde, daß einem jeglichen Eigenthums-Herren sein Gehölz nach dessen Beschaffenheit zu heuinigen, dadurch den jungen Ausschlag zum gedeylichen Wachsthum zu befördern, und auf solche Art den Holzvorrath zu conserviren, oder den Abgang gemein-nützlich zu ersetzen verstattet werde.

Als haben Wir diesem geziemenden unterthänigsten Begehren Unser getreuen Landständen bey dessen ersteren Anbringen aus obigen Bewegnissen sofort zu willfahren, und des Ends das erforderliche zu gebührender Acht- und Gelebung erklären und verkündigen zu lassen keinen Umgang genommen, thun auch solches Kraft dieses gnädigst, und dergestalten, daß

Erstens: Dasjenige, so in vorbemerkten Ordnungen Weyland der Herren Bischöfen Ferdinandt und Hermann Werner, der Heuinigung halber enthalten ist, für ein gemeines das Hochstift insgemein concernirendes Provinzial-Gesetz geachtet, und gehalten werden, mithin in dessen Gefolg denen Eigenthums-Herren in jenen Holzungen, worin kein Dritter die Hude, oder Mithude hergebracht hat, nach eigener Willkühr, und selbst gefälliger Ausmessung zu heuinigen ohnbenommen, in denjenigen Holzungen aber, in welchen einem Tertio das jus pascai aut compascui ohnstreitig gebühret, den 8ten Theil des Holzes in Behuf der Heuinigung, fortmehr, wann sothaner achter Theil seines Beschlags losgegeben wird, einen anderen 8ten Theil hinwiederum in Zuschlag zu nehmen, und so weiter, bis das gesamte Holz geheuiniget wird, fortzufahren verstattet; Sinegenen denen zur Hude berechtigten Privat-Personen, oder Städten und Gemeinheiten den solcher Maassen in Beschlag und Heuinigung gezogenen Holztheil mit ihrem Vieh betreiben und beschädigen zu lassen, bey Vermeidung 20 Goldgulden Straf verboten seyn solle, Massen dann fürs

Zweite: Allen und jeglichen Unseren Gerichtern, auch Hochfürstlichen Dicasteriis alles Ernstes aufgegeben wird, denen ihnen dieserhalb von besagten berechtigten fürbringenden Klagen kein Gehör zu geben, noch darauf die etwa nachsuchende Manutenez, Mandata oder Processus zu erkennen, sondern, es sey dann, daß von selben vorgegeben, und hinc länglicher Beweis angeboten, oder beygebracht würde, den in diesem Ort verstatteten Holz-Antheil bey angelegter Heuinigung überschritten zu seyn, die ohnbefugte Klägere vom Gericht ab- und zur Ruhe zu verweisen; zu welchem Ende

Drittens: Wir aus Landesherrlicher Macht, und Uns in solchen das Publicum, und dessen Beförderung angehenden Sachen ohnstreitig

zustehender Gewalt hiemit gnädigst erklären, daß wider den Inhalt dieses dem gemeinen Wesen höchst-nützlichen Edicti keine widrige Pacta, Verträge, altes Herkommen, oder erseßene Gewohnheit, erfüllte Verjährung, oder sonstige Ausflüchte, es bestehen selbige worin sie wollen, Platz greifen, vielmehr alle sothane Behelfe, und Exceptiones von nun an ihrer sonst etwa habender Kraft und Wirkung, zu obigem Ende alleinig jedoch, beraubet und entsetzt seyn sollen; Indeme auch

Viertens: Wir mißfällig wahrgenommen, daß viele Holz-Plätze, so vorhin von Anfang ein Holzgrund, und mit Bäumen besetzt gewesen, wegen Widerspruch und Opposition des Hude-Interessenten ohnbepflanzt, und öde liegen geblieben, ein solches gleichwohl dem gemeinen Wesen, und der Nachwelt zu vielem Präjudiz, und ohnwiederbringlichem Abbruch gereicht; Als wollen und ordnen wir, daß Unsere gesamte Untertanen, der ihnen auf sothane von uhralters bepflanzt gewesene, nunmehr aber wüßt und dreisch hinliegende Gründe zustehender und völlig belassender Hude-Gerechtigkeit ohnangesehen, denen Eigenthums-Herren in Bepflanzung derselben nicht hinderlich seyn, sondern selbe ohnweigerlich zu gestatten, auch wo die Bepflanzung wirklich geschehen, vor aller Beschädigung, bey sonst zu gewarten habender willkührlichen Ahndung, nebst Ersehung des Schadens, gänzlich müßigen und enthalten sollen, mit der an Unsere gesamte Dicasteria hiemit verfügender gnädigster Erinnerung, gestalten bey den hierwider fürbringenden Klagen, in dem Fall, wo der Eigenthums-Herr sein Angeben, daß der Grund vormals ein Holzgrund, und mit Bäumen bepflanzt gewesen, rechtlicher Art nach darthun wird, dem querulirenden Theil mit einigerley Inhibition, oder richterlicher Sperrung nicht zu statten zu kommen; Woannebst

Fünftens: Hiemit setzen und verordnen, daß in Erwegung bey dem Binden der Kornfrüchten von den Ackerleuten mittelst Hauung junger Eichen und Büchen denen Holzungen ein ungemein großer Schaden zugefüget, und darab an dem jungen Holz fast ein durchgängiger Abgang verspühret wird, hinführo zu ernannten Binden keine Eichen- oder Büchen-Stämme mehr, sonderen allein die Wieden Hefelen, Heinebüchen, und sonstiges unnuzes Holz gebrauchet werden sollen, mit der Warnung, daß, wo ein- so anderer in Hau- oder Gebrauchung ernannter Eichen- und Büchen-Stämmen betreten, oder dessen gebührend überwiesen werden sollte, selbiger für einen jeglichen Stamm mit 1 Mark Straf ohnabbittlich belegt, und darüber werde erequirt werden; damit nun und schließlichen

Sechstens: Sich Keiner mit der Unwissenheit dieses Landsherrlichen Gebotts entschuldigen, und aus diesem Vorwand der sonst zu gewarten habenden Straf entgehen möge, soll diese Unsere Verordnung von allen Canzelen verkündiget, und gehörigen Orten affigirt werden. Urkundlich vorgedrucktten geheimen Canzley-Insigels. Gegeben Bonn, den 12. März 1741.

Clement August. Churfürst.

Nr. 18.

Hochfürstlich = Paderbornische erneuerte Zehnt = Ordnung,
von 1741.

(Sammlung III. S. 72.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischoff zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz = Kanzlar und Churfürst 2c. Fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen Wir vor einigen Jahren hero bey vorgewesenen Landtagen von Unsern getreuen Landständen um Erneuer = und Verbesserung der von Unseren Vorfahren am Hochstift Anno 1659 den 27sten May, 1661 den 23sten Juny, 1668 den 16ten Juny, und fürnemlich 1697 den 18ten Juny von Bischöfen Herman Werner sehr heilsam ins Land erlassener Zehnt = Ordnung gehorsamst behelliget, auch auf vorgängige reise Untersuchung Unsers Hochfürstl. Geheimden Raths, und von selbst untermänigst erstattete Berichtere ernanntem Gesuch in Gnaden zu willfahren um so mehr bewogen worden, als eines Theils Wir tragenden hohen Erz = und Bischöflichen, sowohl, als Fürst = Bät = terlichen Amts halber dahin, wie bey Unseren geliebten Unterthanen alle Uebertretungen göttlichen Gebotts zu verhüten, die daraus folgende ewige Straf von selbigen abzuwenden, in diesem mühseligen Leben aber ver = mittels göttlichen Segens derselben gedeyliches Aufnehmen, zeitliche Nahrung und Wohlfahrt möglichst zu befördern seye, stete billige Sorg = falt tragen; Zweytens, sodann aus göttlicher Sakung, der Heil. Bät = ter und Kirchen = Lehrer hinterlassenen heilsamen Ermahnungen erinnert werden, wasmassen unter anderen Unserer Unterthanen schweren Oblie = genheiten die richtige Abführung des schuldigen Zehntens der Ursachen halber billig mit zu achten seye, weil dadurch die sonst wegen dessen betrieglicher Entziehung anbedroheter Strafen des ewigen Fluchs nicht allein abgewendet, sondern in diesem zeitlichen Lebenslauf der göttlicher Segen zum gedeylichen Wohlstand aller nothdürftigen zeitlichen Nah = rung merklich befördert wird; diesem gleichwohlen ohngehindert; Drit = tens an ein und anderen Orten Unsers Hochstifts, und Fürstenthums sich einige finden lassen, welche mit Hindansehung ihrer zeit = und ewi = ger Wohlfahrt besagten Edicten, und Provinzial = Ordnungen zuwider mit vollkommmentlicher Abstattung des schuldigen Zehntens sich weiger = lich zu bezeigen, die vorheroige per leges publicas semper loquentes ein = gestellte Mißbräuche von neuem wieder einzuführen, unter dem Vorwand sich freventlich anmaßen wollen, indem, ihrem Angeben nach, von vor = bemerkter ausführlichen Zehnt = Ordnung Bischöfen Hermani Weneri, und daß selbige jemals ins Land verkündiget, und darauf gehalten seye, ihnen unbewußt, und wann auch solches geschehen, von der Zeit an so viele Jahren bereits verfloßen wären, welche ihnen, da sie während derselben Lauf nach der in gedachter Ordnung enthaltener Vorschrift den Zehnten nicht abgereicht, eine legitimam praescriptionem zuwege ge = bracht hätten; daß derohalben Wir mit gebührlicher Berwerfung dieses ohngeziemten Einstreuens, als welchem ohnedem Weyland Bischof Her =

man Werner in mehrgedachter Ordnung §. 9. durch eine daselbst angefügte clausulam irritantem cujusvis consuetudinis, observantiae, aut praescriptionis, etiam immemorialis sorgfältig vorgebauet hat, fortmehr auf gnädigstes Befinden, daß alles, so darin enthalten, dem göttlichen und canonischen Recht nicht allein durchgehends gemäß, sondern annehbst Unseren Unterthanen vollkommen erträglich sey, mithin die an einigen Orten Unsers Hochstifts etwa eingeriffene Ordnungswidrige Zehnt-Gebung nicht so aus der Zehntherrn selbst eigener Verwilligung ihren Ursprung nehme, sondern darab, daß die Zehnten denen selbst Zehntpflichtigen Conductoribus, nemlich ganzen Gemeinheiten, oder einigen derselben Einwohnern untergethan, und elocirt zu werden pflegen, sothane Conductores aber die im Zehntsammeln, und ziehen vorgeschriebene Manier entweder aus Nachsicht, Furcht, oder aus selbstigem Eigennuß nicht eingehalten haben, mit darab erfolgender Vergringerung des Locagii zu der Zehntherrn höchstem Betrug, und Nachtheil lediglich entstehe, mehrgedachte von Unserm Vorfahren am Hochstift, Diedrich Adolph, Ferdinand, und Herman Werner erlassene Zehnt-Ordnungen ihres völligen Inhalts aus Landsherrlicher Macht, und Kraft dieses, erneuern, wiederholen, und respective auf nächstfolgende Art und Weise erläutern:

1mo. Erstens daß alle Gebünder, oder Döcken, womit die Kornhäufe auf dem Acker bis zum Einbinden gegen den Wind, und Regen bedeckt werden, aller Orten in Unserm Stift und Fürstenthum für zehntbar gehalten, und das Zehntgebund von sothananen Döcken, es seyen selbige groß oder klein, ohne Unterscheid nicht weniger, als von allen übrigen Gebunden, oder Garben der Zehnte gegeben, und denen Zehntherrn, oder deren Conductoren und Aufhebern zu ziehen, abzuzehlen, und auszufesen erlaubet, und solchen ihnen unweigerlich abgefolget werden solle, damit im widrigen denen Zehntpflichtigen kein Anlaß gegeben werde, durch Aufrichtung vieler kleiner Häufen die Anzahl der darauf liegender Döcken zu vermehren, und auf solche Weise, da die Döcken, wie übriges Stroh in fructu verbleibet, und einen Theil des gewachsenen ausmachen, den Zehntherrn nach Belieben seines nießlichen zehnbaren Rechts merklich zu defraudiren, welche Verordnung dann auch nicht allein von denen mahlbaren Kornfrüchten, sondern in gleichen von allem übrigen auf zehntbaren Aeckern vorhandenem Gewächs, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl &c. falls davon dem Zehntherrn dem Herkommen gemäß der Zehnte gebühret, verstanden, und auf selbige erstreckt haben wollen.

2do. Wir ordnen gleichfalls zweytens, und wollen, daß einem jeden Zehntherrn oder dessen Conductoren und Aufhebern erlaubet, und in deren willkührlicher Macht gestellet seyn solle, auf einem jeden zehnbaren Stück Landes entweder gleich voran von dem ersten oder von dem zweyten, dritten oder weiteren Gebund oder Garben, auch wo, und an welchem Ort oder Ende des Aekers ihnen belieben wird, mit Abzehlung und Ausfegung des Zehntens den Anfang zu machen, und das befundene zehnte Gebund oder Garbe zu ziehen, und auszunehmen, bevorab, falls dem Zehntpflichtigen frey gestellet werden sollte, dem Zehntherrn oder dessen Conductoren, und Zehntsammlern den Anfang vorzuschreiben, denenselben ohnschwer fallen würde, mit Hinlegung der Gebunden,

oder Garben solche Ordnung zu richten, daß jedesmal das zehnte Bund, oder Garbe die geringst- oder schlechteste seye, mithin nach eines oder anderen Gewissenloser Bosheit der Zehntherr allemal in Schaden gesetzt werde.

3tio. Nachdem auch drittens sich öfters begeben mag, daß die Aecker in viele kleine Stück oder Morgen, und Parcelen vertheilt werden, sodann daß ein Zehntpflichtiger in einer Feldmark verschiedene zehnbare Stücke, wovon dem Zehntherrn der Zehnte gegeben werden muß, besitze und selbige besamet habe; als verordnen, und, damit in solchen beiden Fällen mit Abzahl- und Ausziehung des Zehntens kein nachtheiliger Betrug unterlaufen möge, setzen hiermit, daß von einem Stück Landes auf das andere, wann gleichwohlen selbiges in einer Feldmark gelegen, und einem Zehntpflichtigen insgesammt zugehört, auch in der nämlichen Gattung der Kornfrüchten sich befindet, ohne Unterscheid, ob sothane Stück nächst bey, oder weit von einander liegen, bis zum zehnten Gebund oder Garbe gezehlet werden solle, also und dergestalt:

4to. Daß viertens, dafern auf dem letzten Stück des zertheilt- und einem Proprietario zugehörigen Landes keine zehn, sondern nur zwey, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Gebunde oder Garben vorhanden wären, und der Zehntsammler solchergestalt zum zehnten Bunde nicht gelangen könnte, alsdann von denen übrig bleibenden Gebunden oder Garben gleichwohlen der zehnte Theil dem Zehntherrn, oder dessen Aufhebern ohne Contradiction ausgebunden, abgetheilet, und verabsolget werden solle.

5to. Welches Wir auch fünftens in jenem Fall also verstanden, und gehalten haben wollen, wann der Zehntpflichtiger nur ein einziges Klein oder großes zehnbares Stück Landes haben würde, worauf keine zehn Gebund, und Garben wachsen, oder auf welchen einige Bunde über die Zahl von zehnen befindlich seyn, daß nämlich von denen darauf vorfindenden wenigen oder die Zahl von zehn übertreffenden Gebunden, oder Garben der zehnte Theil solchergestalt abzuthellen, und dem Zehntherrn ohnweigerlich auszufolgen seye, und

6to. Gleichwie sechstens dieses, so in vorstehenden vier §§phis verordnet ist, aus der selbstiger Eigenschaft des Zehnt-Wesens herfließet, indeme juxta regularem Decimarum naturam dem Zehnt-Herrn die Zehnt-Portion aller auf dem zehnbaren Acker gewachsenen Früchten nach Anweisung allen Rechts ohnverneinlich zuschreibet, hierum so sollen alle Zehnt-Conductores und Sämmlere, zumalen wann dieselbe selbst Zehntpflichtig seynd, dieser Verordnung, und zwar mit Zahl- und Ausstechung des zehnten Gebunds an Ort und Ende eines jeglichen Acker, wie es ihnen gefällig, und §pho 2. sodann mit Aufzählung von einem Stück Landes auf das andere in einer Feldmark, und jeder Gattung der Früchten eines Zehntpflichtigen, wie §pho 3. fortmehr mit Abtheil- und Ausbindung des von denen übrig bleibenden Gebunden, und Garben, wie §pho 4 et 5. vorgeschrieben ist, ohne einige Nachsicht, und Unterschlagung bey Vermeidung willkührlicher schweren Straf nachleben, und daß sie solches getreulich thun, und verrichten wollen, bey Unrechnung des Zehntens dem Zehntherrn mit Verpfändung ihrer Haab und Güter stipulato angeloben; Hingegen

7mo. Siebentens alle und jede zehntpflichtige Unterthanen, welche in also erklärter Verstattung des An- und Aufzehlens, und in Verabfolgung des von denen übrig bleibenden Gebunden gebührenden zehnten Theils sich weigerlich stellen, oder auch thätlich widersetzen würden, jeden Orts Obrigkeit von dem Conductore, und Zehntsämmler sofort angezeigt, auch darauf ohnverzüglich mit einem Thaler für jegliches Gebund ohnnachlässiger Straf, oder da es nöthig, und es denen sich widersetzenden an Geld gebracht, in so lang mit einem Civil-Arrest, auf ihre selbst eigene Kosten belegt werden sollen, bis daran sie das geweigerte oder entführte dem Zehnherrn nebst obiger Straf zurück gegeben haben werden.

8vo. Und damit nun achtens der vollständiger Zehnte desto füglicher ohne Unterschleif und Verschlag, vorerklärter maßen, aufgesetzt, und erhoben werden möge, wollen, und verordnen Wir ferner, daß von dem zehntbaren Lande keine Früchte abgeführt, und eingeschauert werden sollen, bis vorher von dem Zehnherrn, oder dessen Conductorn, und dazu angewiesenen Zehntsämmlern der Zehnte abgesetzt, und ausgezehlet seyn wird; damit aber auch hingegen nach Möglichkeit verhütet werde, daß nicht etwa durch entstehendes Ungewitter, oder sonst zufällige Begebenheiten die Korn-Früchten auf dem Acker beschädiget, und gar verdorben, der Zehntpflichtige auch durch allzulange Verweilung der Ab- und Einfuhr ihrer Früchten sowohl in übriger Feldarbeit, als anderen Verrichtungen ihrer obliegenden öconomischer Geschäften von denen Zehnherrn, oder derselben Conductorn, und angeordneten Zehntsämmlern fahrlässig- oder muthwilliger Weise nicht verhindert werden; so ordnen, und wollen Wir, daß sobald die Kornfrüchten auf dem Acker gebunden seynd, und der Zehntpflichtige solches dem Zehnherrn, oder Sämmler kund gemacht, und um Abzahl- und Aussetzung des Zehntens ersucht haben wird, daß alsdann derselbe also fort, und längstens innerhalb 24 Stunden den Zehnten abzuzehlen, und auszusetzen schuldig, in dessen Entstehung aber denen Zehntpflichtigen hiemit erlaubt seyn solle, den Zehnten selbst auszusetzen, und mit dessen Hinterlassung ihre übrige Früchten von dem zehntbaren Acker ab- und nacher Haus zu führen, welchenfalls dem Zehntpflichtigen oder dessen dazu gebrauchten Leuten völliger Glaube bezumessen ist, daß der Zehnte richtig ausgesetzt, noch dabey kein Betrug, oder Verkürzung begangen worden; Nachdem sich auch

9no. Neuntens an vielen Orten ergeben hat, daß von zehntbaren Ländereyen und Aeckern ohne des Zehnherrns Consens, und Bewilligung die Zehntpflichtige ansehentliche Stück abzureißen, und daraus Gärten, Wiesen und Weiden zu machen, mithin das gutbefindende zu des Zehnherrns ansehentlicher Vernachtheiligung, und des demselben competirenden Zehntens sich unterfangen; als wird solches bey Straf von 10 Goldgulden und darneben von jedwederer Orts-Obrigkeit verfügender Einreißung des widerrechtlich angemasten Zuschlags kraft dieses inhibiret, denen Zehntpflichtigen gleichwohl allsolcher etwa wirklich vorhandener, oder in Zukunft vorhabender zu ihrem mehreren Nutzen etwa gereichiger Zuschlägen halber sich vorläufig mit ihrem Zehnherrn abzufinden, und mit demselben sich eines nach dem Abgang des Zehntens proportionirt anschlagenden jährlichen anderwärtigen praestandi zu

vergleichen, wo anhebt, falls einiges Wiefewachs oder ein Hudegrund, so erweislich dem zehntbaren Lande gehörig, umgepflüget, und besamet werden sollte, dem Zehntherrn aller rechtlichen Erforderniß nach den Zehnten auszuziehen bevorbleibe, allermassen nun

10mo. Zehntens all obiges in allem Recht, Billigkeit, und der bis hierzu durch vielfältige Landsherrliche Edicta angeordnet= und bestätigter Observanz gegründet ist, so setzen, ordnen und wollen Wir, daß dagegen keine widrige Gewohnheiten oder Verjährungen ohne Unterscheid, ob solche von des Zehntherrn, dessen Conductoren, oder Zehnt-Aufhebern Unachtsamkeit, Connivenz, und Fahrlässigkeit eingeschlichen, oder auch durch der Zehntpflichtigen, derselben Conductorn und gebrauchter Arbeiteren eigene That, und verweigerte ob= erklärte richtig= und vollständige Abfolg= und Entrichtung des Zehntens, oder sonst in andere Wege entstanden zu seyn angeben, auch erwiesen werden wollte, in einigen Betracht kommen, sondern selbige vielmehr, als ärgerliche Corruptelae, und wider die Vorschrift des Landesherrlichen Gesetzes eingeriffene verbottene Mißbräuche hiemit aufgehoben, cassirt, und gänzlich eingestellet seyn, auch niemand damit zu Erlangung eines richterlichen Vor= und Endbescheids bey denen Gerichten gehört, sondern da ein oder anderer für sich, oder für einen dritten, oder im Namen einer ganzen Gemeinheit solche vermeinte widrige Gewohnheit, Observanz, oder Verjährung agendo vel excipiendo anzuziehen unterstehen würde, derselbe darmit vom Gericht ab, und zur Ruhe verwiesen werden solle; Immassen

11mo. Wir dann auch Eilftens erklären und verordnen, daß führohin in Unserm Hochstift und Fürstenthum per quoscunque actus, et quaecunque tempus, etiam immemorale wider gegenwärtige Unsere Landsherrliche Verordnung keine Gewohnheit, noch Verjährung zu künftigen Zeiten jemahls gestattet, sondern alle diejenigen, welche dagegen zu freveln, und hiernächst über kurz, oder lang auf eine erfessene Gewohnheit, uraltes Herbringen, und vollendete Verjährung sich zu beziehen unterstehen mögten, pro defraudatoribus Decimarum malae fidei angesehen, und wider sie vermög Statuti Provincialis zu richtiger Abführung des völligen Zehntens via executiva tanquam super re judicata verfahren werden möge, und solle, gestalten

12mo. Zwölftens Wir nicht allein alle gegen diese Verordnung heim= oder öffentlich anmassende actus per Decretum irritans hiemit pro infectis erkläret, und denenselben alle Wirkung sowohl ad inchoandum, als continuandum, aut complendum cujuscunque etiam centenariae, aut immemorialis praescriptionis tempus gänzlich entzogen, und all Unseren Dicasteriis auch anderen Gerichten, gestalten darauf in allen bey ihnen etwa bereits rechtshängigen oder hiernächst befangenden Streitsachen in judicando ohnverbrüchlich zu halten, alles Ernstes eingebunden haben wollen, sondern anhebt

13tio. Gebieten Wir kraft dieses, daß weilen mannigfältig verspührt worden, daß der von denen Zehntsämmlern ausgefester Zehnte durch die Felddiebe nächtlicher Weile beschmählert, oder gänzlich weggestohlen, und darunter, wegen dergleichen Feld=Dieben bey denen Zehntgerichten ansehender leidentlicher Geldbuß, ohngescheut, fortgeschritten werde, hinführo in dem Fall, worinnen auf die Beschmählerung, oder

diebische Wegnehmung der aufgesetzter Zehntgebunden, es seyn solches viel oder wenig betreten, oder dessen durch Beweis überführet würde, selbiger nebst Ersetzung des Schadens, wann der Diebstahl nicht so groß ist, daß selbiger für sich in die Criminalität einschläget, zum erstenmal in das binnen Unser Hauptstadt erbautes Zuchthaus auf ein viertel-Jahr, und das zweytemal auf ein halbes Jahr ad operas publicas abgeliefert, das drittemal aber mit dem Criminal-Pfahl belegt, auch hiernächst bei weiters attendirender solcher Unthat des Landes verwiesen, oder, befindenden Dingen nach, mit dem Zuchthaus auf ewig bestrafet werden solle, und damit,

14to. Vierzehntens, und schließlich keiner mit der Unwissenheit dieser Unser Landsherrlicher Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige, gehöriger massen, verkündiget, und affigiret, als auch davon ein oder zwey Exemplaria einer jeglichen Gemeinheit mitgetheilet, und ein besonderes Exemplar denen Parochis loci zu gemessener Verwahrung übergeben, mithin ernannte Verordnung alle Jahr, wann die Zehnten ausgethan zu werden pflegen, von allen Canzlen in Festo Sancti Jacobi abgelesen, und von neuem publicirt werden. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Canzley Insigniegels.

Bonn, den 12ten Merz 1741.

Clement August, Churfürst.

Nr. 19.

Wiederholte Verordnung Hochfürstlichen Geheimen Raths das Jagdwesen betreffend, von 1745.

(Sammlung III. S. 85.)

Nachdemalen unter anderen in Betreff des Jagdwesens ins Land publicirten Verordnungen, sonderlich vermög des, von Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Söllen etc. Unseren gnädigsten Fürsten und Herrn sub dato München den 6ten Aprilis 1729 erlassenen, und durch offenen Druck verkündeten Edicti gnädigst erkläret worden: daß, wann von einem adelichen Hause, oder Geschlecht sich mehrere Gebrüder, oder Vettere befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, an denen Verteren, wo andere zur Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sondern deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich bedienen; folglich derjeniger, welcher dawider handelet, nicht allein gepfändet werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgülden Brückten verfallen seyn solle, immassen zugleich allen Beamten und Förstern, gestalten auf die Einfolge sothanen gnädigsten Verbotts genau Acht zu haben, und die Contraventoren, gehörigen Orts zu denunciiren anbefohlen worden; und aber die Erfahrung ausweist, daß einiger Orten demselben von ein- und anderen wirklich nicht nachgelebet, und daher zur

Abbestellung der frevelhaften Ueberschreitung, eine mehrgeschärfte Verordnung erfordert werde; Als wird Nahmens Höchstgedacht-Seiner Churfürstl. Durchl. vorerwehntes Höchst Dero gnädigstes Edict seines Inhalts hierdurch wiederholet, mithin besagten Contraventoren, welche zum Jagen und Schiessen brauchbare Hunde haben, unter 10 Goldgl. Straf anbefohlen, selbige binnen dreyen Tagen nach Publication Dieses so gewiß fortzuschaffen, und sich des Jagens und Schiessens allerdings zu enthalten, als im widrigen der Execution jetzt- und obbemeldter ohnnachlässiger Brüchten-Strafen, auch nach Befinden schärferen Verfahrens zu gewärtigen; Wie dann imgleichen alle Fürstliche Beamte und Bediente hiemit wohl ernstlich und bey Vermeidung empfindlicher Ahndung gewarnt und angewiesen worden, gestalten ihrer Obliegenheit und Pflicht-Verbindung gemäß, da sie anders ihrer Bedienung gesichert bleiben wollen, jene Uebertretungs-Abstellung ohne einige Connivenz und Nachsicht, vermittels anbefohlener Pfandung und ohnverweilter Denunciation getreulich zu bethätigen, als wohl auch eigener Anmaß- und Gebrauchung des Jagens und Schiessens (wo nicht die Forst-Bediente durch gnädigste Landesherrliche, oder davon abhängende Anordnung dazu befugt sind) sich gänzlich zu müßigen; wie nicht weniger die pflichtmäßige Verfügung beständig vorzukehren, damit alle übrige mit Hüner-Hunden und Flinten umschleichende, zur Jagd auf keine Weise befähigte Schützen, durch Fortnehmung ihrer Hunden und Flinten, auch ohneingestellte Execution der für jedesmal verwürket seyn sollenden Straf von 10 Goldgulden, von allsolchem vermessenden Mißbrauch abgehalten werden; Allermaßen zu mehr nachdruckfamer Aufrechthaltung des Jagd-Wesens hiemit ferner verordnet wird, daß bey allen obberührten Begebenheiten nicht nur denen Förstern und anderen Unter-Bedienten, sondern auch allen und jeden Lands-Unterthanen gestalten die Uebertretere anzuhalten und zu pfänden frei stehen, anbey denenselben das abgenommene Schieß-Gewehr zu belassen, und annebend von denen Geyfändeten eine Zugabe von 3 Goldgülden, wie oft aber auch dieselbe (wie ihnen hiermit erlaubet und anbefohlen wird) wider einen Beamten oder Bedienten, wie der auch seye, daß er jemanden das verbottene Jagen und Schiessen wesentlich zugelassen, und ohne Pfandung verschwiegen habe, glaubliche Anzeige anhero thun können, für jedesmal von dem also denunciirten, oder angegebenen 10 Goldgülden abgereicht und verschaffet werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und dieser geschärfsten Verordnung zu geleben hat. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen Geheimen Canzley-Insigels. Signatum Paderborn, den 24. Aprilis 1745.

(L. S.)

Franz Ludwig von der Wenge.

Nr. 20.

Verordnung wegen Verbesserung der Landstraßen und Wege, von 1753.

Demnach Ihre Churfürstlichen Durchl. zu Cöln 2c. Herzog Clement August in Ob- und Niederbayern 2c. Bischof zu Paderborn, Unser gnädigster Fürst und Herr, bei letzt fürgewesener Versammlung Dero getreuen Land-Ständen gnädigst verwilliget haben, daß die zu verbesserter in Standsetz- und Erhaltung gemeiner Landstraßen und Wegen hievorn ergangene Verordnungen erneuert, und zu stracklicher Befolgung nachdrücksam befördert werden sollen, und dann darin bereits versehen ist,

1mo. daß sothane Landstraßen und Wege, wie auch Brücken und Stiegen jedes Orths von denjenigen, denen es sonsten altem Herkommen nach obgelegen oder wann irgends kein dergleichen Herkommen zu finden, von denen, welche mit ihrem Guth beyderseits darauf schießen, mithin so es diesen Anstößenden nach Ermäßigung deren Hochfürstl. Beamten und Gerichtshabern zu schwer fallen würde, mit Buziehung und Hülf der Nachbarschaft, in guten Stand gehalten werden solle;

2do. Wie imgleichen, wann die anstößende Gründe gemein seind, dieselbe sämmtliche Gemeinheit die Besserung verrichten; forth

3tio. So fern ein Weg gar nicht zu bessern stünde, dem Anstößenden aufliegen solle, an welcher Seiten es am bequemsten ist, von dem Seinen einen neuen Weg zu vergönnen, jedoch, daß die andere Nachbaren, welche sowohl diesseits hinter ihm, als auch anderseits gelegen seind, ihme darin zu Steuer kommen, und der alte Weg, wann der sonsten neben dem neuen zu verbleiben nicht nöthig, zur Schadloßhaltung wieder genommen werden möge.

4to. Wobey in Besserung deren Wegen das Augenmerk dahin förmlich zu richten ist, daß selbige in einer Gleichheit und in der Mitte erhöhet solcher Gestalt gesezt, und beständig erhalten werden, damit das darin stehende Wasser alsoforth abziehen könne, gleichs dann auch die Fuhr-Gleisen und andere in dem Weg befindliche Löchere hart und eben zu machen, solche mit Stein oder Grand aus dem nächsten Steinbruch oder Fluß zu befähren, bei erheischenden Umständen, und abgehenden Steinen aber mit Holz zu belegen, und mit Grand zu überführen, anmit auch die Graben in behöriger Breite und Tiefe zu erhalten, die daraus gearbeitete Erd, wann dieselbe aus Grand bestehet, oder sonst tauglich ist, zu Besserung des Wegs zu gebrauchen, die ohnmüße leimige Erd aber auf die andere Seite des Grabens zu legen, mithin keinesweges das Abfließen des Wassers von dem Weg zu behindern stehet, endlich aber die an den Wegen befindliche Hecken, Bäume und Holz auch höher nicht gelassen werden sollen, als daß dadurch gedachten Wegen die freie Luft, Wind und Sonnenschein nicht benommen werde.

Als befehlen Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. allen dero hiesigen Hochstifts Beamten, Gerichtshabern, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten hiemit gnädigst, jährlich im Frühjahr durch

einige von denen verständigsten und bequemsten ihro untergebenen Gemeinheits=Personen, alle Weg, so weit einer jeden Gemeinheit District sich erstreckt, begehen, und besichtigen zu lassen, ob die vielleicht zuge= macht, verengt, vertränt, umbgelegt, oder sonst verdorben sein mögten, und demnächst nicht allein die, durch welche solches verursacht, um sel= bige der Gebühr zu bestrafen, sich nachhaftig machen; sondern auch den= jenigen, welchem die Besserung obliegt, anzeigen, und diese dahin anhal= ten zu lassen, auf daß zu bequemer Zeit nach vollendeter Sommer=Saar die Mängel ohnfehlbar geändert, auch überhaupt die Landstraßen und gemeine Weg gebessert werden;

Damit aber auch aus ungleichem Bericht deren Abgeschickten der dem Publico so schädlicher Unfleiß nicht zum andernmahl eingeleitet werde, sollen durch die Beamte und respective Gerichtshabere in ihro Districten vor abhaltendem Jahr=Gericht fürhaupts mit 12 Mark so wohl bestrafft, und annehst zu der ihnen obliegender Besserung angehalten, als auch die vorhin abgeschickt gewesene Gemeinheits=Gliedere, im Fall sie in ihro Bericht eine gelinde Uebersicht gebraucht haben würden, mit viel schärferer willkühriger Brüchten=Straff belegt, und schließlich von denen Beamten bei Ablegung der jährlichen Cameral=Rechnungen, wie und welcher gestalt gegenwärtige Verordnung vermits abgehaltenen Augenschein bewürkter Weg=Reparation und beigetriebenen Straff=Geldern befolget seye, bei Vermeidung einer Brüchten=Straff von 5 Goldgulden docirt werden. Urkund beygedrucktem Hochfürstl. Geheimen Sängley=Insigels. Signatum Paderborn, den 24sten Martii 1753.

Franz Ludwig von der Wenge.

Nr. 21.

Edict, wegen Haltung einer allgemeinen Hegezeit, von 1763.

(Sammlung III. S. 150.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont 2c.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir beyrn Antritt Unserer Landesfürstlichen Regierung wahrgenommen, daß die Jagden im hiesigen Hochstift fast durchgehends zu Grund gerichtet worden, mithin daß deren Aufnahme und Wiederherstellung alle Aufmerksamkeit verdiene; So hat Uns das Unterthänigste Begehren Unserer treu gehorsamsten Landständen wohl anderster nicht, als zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen müssen, da sie Uns unterthänigst gebeten, daß Wir aus Landesfürstlicher Macht die Haltung einer allgemeinen Hegezeit anzuordnen gnädigst geruhen mögten.

Diesem billigen Gesuch haben Wir gerechtest zu willfahren keinen Anstand gefunden, und befehlen daher gnädigst, daß an denjenigen Orten, wo keine gewisse Hegezeit besonders hergebracht oder eingeführt

ist, jedes Jahrs die Hegezeit von dem 1sten May an, bis den Tag nach Bartholomäi gehalten, und während der Zeit weder mit Hünern- noch Jagd-Hunden, so wenig in Hölzern, als Feldern, bey Vermeidung 10 Thlr. Straf, gejaget werden solle;

In den grossen, und so gelegenen Holzungen aber, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feld-Früchten ausgeübet werden kann, bleibt dieselbe denen Jagd-Berechtigten bevor, gleich wie Ihnen dann auch frey gelassen wird, wenn Sie mit Gewehr, jedoch ohne Hunden, ausgehen wollen.

An denenjenigen Orten hingegen, wo eine besondere und längere Hegezeit gebräuchlich, und Herkommens ist, soll dieselbe vor wie nach aufs genaueste beobachtet, und indessen keine Jagd bey gleicher Straf von 10 Thlr. weder in Holzungen, noch Feldern, und so wenig mit Hühner- als Jagd-Hunden ausgeübet werden, immassen Unsere gnädigste Willens-Meinung nicht dahin gehet, diese besondere Hegezeit hiedurch im mindesten abzuändern.

Damit nun diese Unsere Landesfürstliche Verordnung desto verlässiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und solcher also desto genauer nachgelebet werden möge; So soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch sogleich nach der Publication, und jeden Jahrs am Ersten, und darauf folgenden zweyen Sonntagen nach Ostern von den Canzeln öffentlich abgelesen werden. Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. So gegeben auf Unserem Hochfürstl. Residenz-Schloß Neuhaus, den 5ten July 1763.

(L. S.)

Wilhelm Anton mpp.

Nr. 22.

Revidirte und bestätigte Sälzer-Artikel für Salzkotten, von 1766.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischoff zu Paderborn, des heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Urkunden und bekennen hiemit, wie daß Uns unser Sälzer-Collegium zu Salzkotten, unterm 23sten Novembr. vorigen Jahrs unterthänigst Vorgestelllet habe, daß, obgleich von unserm in Gott ruhenden Herrn Vorfahren, Weyland Herman Werner Bischoff zu Paderborn &c. gottseel. Andenk. ihre Sälzer-Articulen den 12ten Februarij 1700 von neuem Bestätiget, Verbeffert, und nach den damahligen Umständen eingerichtet worden, die Nothurst dennoch anjeho erfordere, daß dieselbe abermahls Verbeffert, erneuert, in Verschiedenen puncten abgeändert, und dagegen mit ein oder andern diensam befindenden Zusätzen Vermehrt würden, mit unterth. Bitte, Wir gedachtem Collegio hierunter zu willfahren ggft. geruhen mögten.

Nachdem Wir nun sothane Articulen vom 12ten Februar 1700 ge-

nau untersucht und wirklich befunden haben, daß dieselbe zum Theil auch so beschaffen sind, daß dieselben zum Besten des gesammten Landes einer Verbesserung bedürffen, So haben Wir dem unterthänigsten Gesuch Uns nicht entziehen mögen, Vielmehr aber nach reiflicher der sachen Erwe-
gung folgende Articulen als ein beständiges reglement mehrgedachtem
Sälzer-Collegio hiemit vorsehen und des Ends, als Landes-Fürst,
und Oberwerkmeister, Krafft dieses verordnen wollen; daß

1) Ein jeder der zum Sälzkotten ein Sälzer werden, und bleiben,
der Sälzwerker gebrauchen, deren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten
fähig seyn, und genießen will, daselbst beendigter, ehelich gebohren, Kei-
nem mit Leib-Eigenschaft, oder sonst einiger weise zugehörig, darbe-
neben ehrlichen Christlichen Wesens, Handels und Wandels, guten Ge-
rächts, und seiner Ehren ohn Verächtiget seyn solle.

2) Weilen aber denen Rechten, und natürlicher Billigkeit zuwider,
daß Jemand, so mit ein oder mehreren Sälzwerkereu rechtmäßig ver-
sehen, und deren sonst nicht unfähig ist, wegen seines Adlichen Stan-
des, oder anderer Bequemlichkeit halber, wodurch er, an wirklicher
Wohnung, und persönlicher Beobachtung seiner Sälzwerker verhindert
wird, der Genuß des Sälzwerks versperret, entzogen, darunter verkürzet,
und denen anderen Sälzereu ein ihnen nicht gebührender Vortheil zuge-
eignet werden solle; So setzen und wollen wir, daß allen und jeden ihre
rechtmäßig erlangte, und Künftighin etwa erlangende Sälzwerker nach
Inhalt dieser Articulen frey zu genießen offen- und Bevorstehen, auch
ihnen erlaubt seyn solle, sothane Sälzwerker, durch wen sie wollen, er
seye einheimisch und Bürger zu Sälzkotten, oder nicht, Verwalten und
die darab fallende Einträglichkeiten sich Berechnen zu lassen; doch sollen
diese Verwalteren, die denen Sälzwerkereu etwa obliegende Onera, Nah-
mens ihrer Principalen richtig abtragen, und stipulata manu dem zeit-
lichen Werkmeistern und gesammten Collegio angeloben, wehrender die-
ser Verwaltung diesem reglement in allen auffß genaueste nachzuleben,
wohingegen sie aber auch zu allen Conventionibus, sie haben Nahmen
wie sie wollen, jedesmah, damit zu ihrer Prinzipalen Nachtheil nichts
Statuiret werde, mit zugezogen, und ihre Vota mit gezehlet werden
sollen.

3) Falsch nun Jemand, obbedeutetermaßen qualificiret, zu einen
Sälzer berechtiget und gesinnet wäre, solches selbst anzutretten, und zu
Verwalten, oder durch andere in seinem Nahmen und Behuff Verwalten
zu lassen, der soll schuldig seyn, solches dem zeitlichen Werkmeistern ge-
ziemend zu bedeuten, und die sämtlich anwesende Sälzere, wie auch
deren abwesende legitime Substituirte an die pfanne-hütte zu Beruffen,
der solches ohnweigerlich thuen, und diese darauff ohnauß Bleiblich er-
scheinen, des ansuchenden Werbung vernehmen, und befindender Sachen
Beschaffenheit nach, sich darauff ohn Verlängt erklären sollen.

4) Ein solches soll durch der Minderjährigen Vormundere geschehen,
damit der Kleinjährigen Sälzwerke, bey deren, wehrender Minderjährig-
keit, nicht versaumet werden, wie zu deren merklichen Schaden mehr-
mahlen geschehen zu seyn Verschiedentlich geklaget worden.

5) Welche Vormundere als dan Behueff ihres zum Sälzwerk Be-
rechtigten pfleg-Kinds bis zu dessen Großjährigkeit (wenn er sich nicht

eher als nach adimplirten zwanzigsten Jahre seines Alters, darzu selbst qualificiren will) alles desfalls erforderliche wirklich praestiren, und respective eydlich versprechen sollen.

6) Gestalten Jedem Minderjährigen, Vermög dieser Verordnung, frey und bevorbleibt, nach erlebtem zwanzigsten Jahr seines Alters, das Salzwerk selbst anzutreten.

7) Dafern sich aber begeben sollte, daß mehr als ein Erbe zum Salzwerk berechtigt wäre, soll gleichwohl nur einer dazu verstattet werden, damit die Anzahl nicht über die Vier und zwanzig vergrößert, sondern jeder pfanne-hütte nur zwey Sälzere zum siedern zugelassen, und durch dieselbe, oder deren platz, obbemelter maßen Verstattete, sonst keine andere zum siedern, Handel und Wandel des Salzes admittiret werden sollen.

8) Daher dan die interessirte Sälzer-Erben, oder deren minderjährigen Vormünder, nach des Verstorbeneu todt, wenn sonsten nicht der Verstorbene eine sichere, und zurecht beständige Disposition oder testament hinterlassen, sich also fort, wer das Salzwerk anzutreten habe, unter einander vergleichen, welche Güter, Renthen, oder Baare Mittel dargegen übrigen mit-Erben anzugeben, determiniren, solche Gegeneinandersehung dem ältesten, die Wahl aber dem Jüngern, wenn er so viel Alters und Verstandes hat, sonsten dessen Vormünderen zu Verstatteten, und die Verhütung Verwüthender Caducität ohn Verlängert sowohl dem Guts Herrn die Bemeyerung, als dem Sälzer-Collegio, wegen admission zum Salzwerk zustehende, mit dem zeitlichen Landes-Fürsten theilende, und andere Gebühren entrichten, und dem minderjährigen keine Abnutzung des Salzwerks versäumen;

9) Würde es sich aber zutragen, daß ein Sälzer mehr als ein Salzwerk hätte, so soll auch solchen falls die Anzahl der 24 Sälzer nicht vergringert werden, sondern der Sälzer soll für jedes Salzwerk eben die Rechte, als wenn er nur eines hätte, zu genießen haben; mithin so viel Sälzer repraesentiren, als viel Salzwerker er besizet; Ihm soll auch erlaubt seyn, seine pfann-hütten, wenn er deren mehrere als eine hätte, ineinander zu bauen, und so einrichten zu lassen, wie es der Oeconomie am gemessensten zu seyn erachtet; wollten auch mehrere Sälzer sich mit einander Vereinhahren, ihre hütten zusammen zu bauen, mithin aus drey pfannen nur zwey machen lassen, so soll ihnen solches ebenfals frey, und bevorstehen, jedoch dem Guts Herrn ohne Nachtheil.

10) Ehe und Bevor aber Jemand zum Genuß und Verwaltung der Salzwerker Verstattet wird, soll er zwölf Mark Paderbörnischer Wehrung, jedes zu zwölf Schillinge selbiger Münz gerechnet, wirklich entrichten, und damit den ort der Bank auff dem Salzhause belegen, wovon der zeitlicher Landesfürst zu Paderborn als perpetuirlicher Oberwerkmeister Vier, die übrige Acht aber das Sälzer-Collegium zu genießen hat.

11) Es wäre dan, daß der an-Kommender neuer Sälzer eines Sälzers ehelich gebohrner, und in allen Vorbedeuteten requisitis qualificirter Sohn wäre, gestalten derselbige nur drey pfennige zu erlegen, wovon der zeitlicher Landesfürst ebenfals einen, und das Sälzer-Collegium übrige zwey pfennige zu genießen hat.

12) Solte nun eines Sälzers ehelich gebohrne, und Berüchtigte Tochter sich an einen Verheyrathen, der ebenfals zum Salzwerk in allem qualificiret, dahin zugelassen zu werden suchte, und dessen fähig zu seyn befunden würde, soll derselbe gegen Erlegung sechs Mark, obbemeldter wehrung, dahin verstattet, und von solchen sechs Marken gleichergestalt der dritte Theil, nemlich zwey Mark dem zeitlichen Landesfürsten, übrige Vier Mark dem Sälzer-Collegio entrichtet werden, welche geringe Belegung der Bank wegen der Sälzer-töchtere gleichwohlen nur einmahl platz haben, und dahero, wenn dieselbe nach ihres Mannes todt sich anderwertig Verheyrathen, und der zweyte Mann wiederum sich zum Salzwerk zu qualificiren intendirte, neben anderen praestationen die zwölf Mark völlig erlegen, davon der zeitlicher Landesfürst Vier, und das Collegium Acht genießen solle.

13) Solte aber Jemand vorhin eigen gewesener, und folgendes seiner Leib-Eigenschafft erlassener zum Salzwerk Verstattet zu werden Verlangen, soll derselbe neben anderen praestationen der Ersuchung handels und wandels halber, in obigen §§. gemeldten requisitis dreysig goldgulden erlegen, und davon der zeitlicher Landesfürst zehn, das Collegium übrige zwanzig genießen.

14) Ehe und bevor ein neuantretender Sälzer zum salzsteden gelassen wird, soll ein Jeder, er seye ein sälzer-kind oder frömbder, dem zeitlichen werkmeistern, zum Behueff des Collegii nothwendigkeiten, erlegen zwanzig Thaler, Seden zu ein und zwanzig Schillinge Paderb. Wehrung gerechnet.

15) Wan nun des Sälzers Vor-Eltern das Salzhauß, und pfannhütten hätten Bauen helfen, soll er absonderlich eine Mark, weßen Vor-Elteren, aber dazu nicht geholffen, noch gegeben haben, drey Goldgulden, jeden zu einen Thaler, und einen Reichsort Behueff des Collegii erlegen.

16) Ebener gestalt, wenn des angehenden sälzers Vor-Eltern zu erbauung des Salz-pfützens nicht mit geholffen noch darzu gegeben haben, soll er zu dessen Erhaltung erlegen drey Königsthaler, ad drey Thaler zwölf gr. Paderb. wehrung, und alles obiges, ehe und bevor er zum Genuß und Verwaltung des Salzwerks Verstattet und zugelassen wird, praestiren.

17) Solche und andere Behueff des Collegii Beykommende gelder sollen dem zeitlichen werkmeister geliefert, zu des Collegii samt-Nutzen, und Nothurst Verwendet, Von demselben bey dessen Abtritt, Berechnet, was davon übrig, seinem folgenden Werkmeister zu ebenmäßiger Verwendung und Berechnung überreicht, nicht aber absonderliche Wäßer vor praetendirlichen Vorschuß angewiesen, sondern wan nichts in Cassa vorhanden wäre, die Nothurst der Ausgabe denen sämtlichen deshalb beyeinanderruffenden Sälzern vorgetragen und was dan zur Ausgabe bewilliget wird, von Jedem beygebracht, und denen saumhafften das steden so lang Verbotten werden. Was nun dem zeitlichen Landesfürsten wegen dergleichen das Salzwerk betreffende Fälle, und deswegen andictirte straffen (wovon derselbe jedesmahl die halbscheid zu genießen hat) gebühret, soll der Werkmeister dem fürstl. Gogräfen überreichen, und dieser dem zeitlichen Rentmeister zu Neuhaus zur Berechnung überliefern.

18) Wann nun Jemand Vorbedeutetermaßen zum Sälzer-Collegio qualificiret Befunden wird, und respective darzu erforderete requisita wirklich erlegt, und praestiret, über sein Salzwert vom Gutsherrn den erhaltenen Meyer-Brieff in originali Vorgebracht, den Bürger-Eyd auffm Rathhause, Bgtern und Rath zum Salzkotten persönlich, oder durch einen darzu besonders Bevollmächtigten, abgeschworen hat, sollen demselben alle vor- und nachstehende sälzer-articulen, in anwesenheit des ganzen darzu citirenden collegii, von dem zeitlichen Werkmeister oder aus dessen Befehl, dem Sälzer-Protocollisten deut- und verständlich Vorgelesen, und ausgedeutet, darauf, ob er auch dieselbe wohl verstehe, Vernommen falsß der ansuchender darüber noch einige mehrere explication Verlangte, demselben, Bisß zu Bölliger dessen unterrichtung und Erkänntnuß gegeben.

19) Darauf, ob er alle Articulos, und darüber außschwerenden Eyd festiglich halten, und in Keinem darwider handelen, noch auch von anderen dargegen gehandelt zu werden verstatten wolte, außtrücklich befragt werden.

20) Wan er nun darauff mit Ja geantwortet, und solches alles so richtig geschehen zu seyn, von dem ganzen darüber fragenden Collegio erkannt, und attestiret wird, solle der Werkmeister dem ansuchenden, den abgefaßten Eyd eben Klahr vorlesen, außdeuten, und dieser demselben Buchstäblich nachfolgen.

21) Daß er auch demselben stets nachleben wolle, neben seiner Güter Verpfändung, durch ein oder zwey wohl begüterte, und zum Salzkotten gefessene wirkliche Sälzer, oder anderer Bürger Versicherung geben; solte sich aber in der That Begeben, daß ein sälzer auff allen angewandten Fleiß Keine Bürgen haben könne, soll dieserhalb von Sr. Hochfürstl. Gnaden, oder in dessen Abwesenheit von dem dazu Bevollmächtigten, geheimen Raths-Collegio Verordnung eingeholet werden.

22) Wan nun das Collegium Befindet, solches ebenfalsß richtig und genügsam zu seyn, soll dem ansuchenden durch den Werkmeisteren gehörender Sitz auff der Bank des Salzhause assigniret, dessen pfannhütten eingeräumet, sich derselben auch zu gebrauchen macht gegeben werden, und all des Sälzer-Collegii Recht und Gerechtigkeit zugeeignet, solche auch von dem Versamleten Collegio approbiret, oder wann daran noch etwas zu ermangeln Verspühret würde, anzuzeigen, und Beobachtet, alles deut- und sonderlich Verzeichnet, des sälzer-Collegii Protocollo zu Bleibender Nachricht eingeschrieben werden.

23) Das sämtliche Sälzer-Collegium und Administration des Salzwesens zu mehreren, sowohl der Sälzer als gemeinem Nutzen in Gute ordnung wieder zu setzen, und desto sicherer zu erhalten, soll Vorigen Jahrs gewesener Werkmeister, alle des Collegii Membra und sälzer, obgemeltermaßen, auff Dienstag nach heil. 3 Königen, zu sicherer Bestimmender stunde durch die zeitliche Jüngst dienende Sälzere auff das Salzhauß bey einander rufen, und denselben diese articulen zu mehreren deren reminiscenz und Behaltung Von Anfang bisß zu Ende deutlich und wohlverständlich Vorlesen lassen.

24) Darauff seinen Bisßherigen, wegen des Collegii gehalten Empfang mit der Ausgabe Berechnen, und nach dessen Justification sich sei-

nes werkmeisters-Amtes abthuen, dahero seine sachen so früh und accurat Vorher einrichten, daß es ihme an Keinem beweisthum, quitungen oder sonsten zur Justification seines Vertretenden Amtes, und geführter rechnung erfordernden scheinen ermangele, sondern an empfangenem Gelde in etwa übrigen Borrath Verbliebenes, ihm folgenden Werkmeistern also fort einliefern, gestalten bey selbiger zusammenkunft Von den Versammelten Sälkern alsofort ein ander dazu qualificirter erwehlet werden, welcher die übrige gelder in seinem wahrsam zur Aufgabe und Berechnung annehmen solle.

25) Bey selbiger Werkmeisterswahl, sollen auch übrige des Collegii Bediente, oder in ihrer Bedienung confirmirt, oder andere angeordnet, und beendiget werden, wie solches auch bey wehrendem Jahr auff eines oder andern Bedienten Abgang, bey deshalber Vom werkmeister anstellender Convention des Collegii geschehen solle, damit dem Sälzwerk nichts abgehe, und dabey niemahlen einige Verhinderungen Verspühret werden.

26) Zu welchem Ende es auch bey Voriger der Jünger ankommender Sälker und demselben obliegender Dienste halber gemachten Articulen allerdings Verbleibt, daß nemlich ein Jeder ankommender Sälker, ohne der Versohnen Unterscheid, dem werkmeister und Collegio in sälzwerksachen auffwärtig seyn, und biß er von folgenden abgewechselt wird, Verbleiben, oder darzu Jemand anderst von denen Sälkern willig machen solle.

27) Wegen des Sälz-fiedens oder Verkaufens ist bisher Verschiedener freit entstanden, und darüber Vor und nach Verschiedentlich Verordnet, welcher Irrung Beständig abzuhelffen, und fernern Anlaß zu be-nehmen, wollen Wir und befehlen hiemit ggft, und ernstlich, daß auff obbedeuteten Wahltag eines neuen Werkmeisters, nach abgelesenen diesen Sälker-articulen auch öffentlich Verlesen und angemerket werden solle, ob auch ein oder mehr, dan die zum fieden erlaubte wäßer abgesotten haben, welchen Befindenden fall daran schuldiger dardurch Von seiner Gerechtigkeit alsofort biß auff unsere, und unserer herrn Successoren Erkändnuß und Gnaden suspendirt seyn solle.

28) Wan aber sich befünde, daß ein oder anderer sälker die erlaubte wäßer auff solcher wahltag noch nicht Völlig abgesotten, sondern erst Kurz Vorher zum Feuer gebracht hätte, oder aber auch im fieden noch begriffen wäre, so sollen sothane wäßer ganz zerfallen, und er derselben verlustig seyn, noch ihm im fieden fortzufahren erlaubet, sondern das Feuer sofort aufgeloßchet, und nicht Verstattet werden, daß die noch nicht völlig abgesottene, mithin für das Jahr Verlohrne wäßer in folgendem Jahre nach gesotten werden.

29) Inmaßen nach solcher wahl also fort nicht allein, in wieviel in selbigen angehendem Jahre ein Jeder sälker fieden, sondern auch wie theuer das sälz verkauffen möge, und müße, Von Versammelten Collegio determinirt, und darwider von Keinem gehandelt, dabey gleichwohl auch vernünfftig bedacht werden solle, den Preiß des sälzes dergestalt zu bestimmen, damit so wenig die aufwertige Käuffer als unsere Stände und Unterthanen desfalls sich mit fug zu beklagen und aufwertigen sälzes sich zu bedienen Veranlaßet werden, welches wir solchen Fals, auff ein

Billiges zu sehen, und dem Befinden nach gemessentlich zu Bestrafen nicht unterlassen werden, sondern Uns hiemit ausdrücklich vorbehalten.

30) Damit nun ein jeder den erlaubten Zahl der Wässer desto Besser in selbigem Jahr abfieden könne, und daran durch ohnöthiges warten auf anderer Sälzer sieden nicht Verhindert werde, soll einem jeden seine Anzahl wässer, wenn es ihm am bequemlichsten und gelegensten, für und nach in selbigem Jahr zu sieden erlaubt, und die zum wasser-Leiten bestellte schuldig seyn, demselben damit dergestalt gleichwohl an die Hand zu gehen, daß die Vorstehende und zum sieden fertige pfann-hütte daran nicht verhindert werden, sondern mit Verkaufendem salt Vor andern Versehen werden möge.

31) Weilen aber durch die anjeho errichtende Leckwerker das ganze Salzweesen eine bessere Einrichtung erhält, folglich auch der Bedacht dahin genommen werden muß, daß dieselbe den Verhoffenden, und bereits Verspührten Nutzen hervorbringen, so soll nach errichteten Leckwerkern von dem Sälzer-Collegio alljährlich in der am Dienstage nach heil. 3 Königen haltender Versammlung ein gewisser Grad, worauff das Salzwasser vor seiner siedung gradirt seyn muß, festgesetzt, unter diesen Grad aber kein Wässer zu denen Hütten zur siedung Verabfolget, oder abgelassen werden.

Auf daß aber ein jeder Sälzer das auf den zu Bestimmenden Grad gradirte, und nicht geringhaltigeres wasser bekomme; so soll nicht allein der zeitliche Werkmeister darauf ein wachsames Auge haben, sondern auch der anzuordnende Leckmeister darauf besonders beSyndiget werden, Keinem Sälzer geringhaltigeres wasser, welches nicht den Von dem Collegio Bestimmten Grad hat, zuließen zu lassen.

32) Und da auch zu Beobachtung einer mehreren Gleichheit unter denen Sälzern, und damit Jeder von ihnen gleichen Nutzen und Vortheil Von seinen Salzwerk ziehen möge, der Nothdurfft zu seyn ermesssen worden, daß die pfannen in denen hütten Von gleicher Größe, mithin von gleicher Länge, breite, und Tieffe seyn müssen, was endts dan das sälzer-Collegium, inhalts ihres Uns unttgft. eingereichten Protocolli vom 7ten vorigen Monats Januarij d. J. in Vorschlag gebracht hat, daß die Vorderpfanne in die Breite auff zehn und einen halben fuß, in die Länge auff siebenzehn fuß neun Zoll, in die Tieffe auff einen fuß vier Zoll, die hinterpfanne aber, in die Breite auf sieben fuß, in die Länge auf zehn fuß vier zoll, in die Tieffe auff einen fuß vier zoll festgesetzt werden Könten; so haben Wir diesen Vorschlag nicht allein ggft. begehnet, sondern auch hiermit ggft. Verordnen und festsetzen wollen, daß in Zukunft nach ebenbem. Breite, Länge und Tieffe, sowohl die Vorderer als hinterpfanne eingerichtet, und wenn ein oder anderer, der mit mehreren Salzwerkern Versehen oder sich mit ein oder andern deren Sälzern Vereinhahren würde, aus mehreren pfannen eine machen zu lassen, diese proportion niemals überschreiten, noch auch die hinterpfanne zum Salzsieden gebraucht werden solle, sondern weil befunden worden, daß besseres Salt mit wenigerm holtz in Kürzerer zeit gefotten wird, wenn die hinterpfanne nur allein zur Kühl- oder wärme-pfanne gebraucht wird, als soll auch nur allein die Vorderpfanne zum Salzsieden gebraucht, und der Abgang durch Ansetzung mehrerer wässer ersetzt werden.

Und weil auch

33) Beym Salzfieden der Mißbrauch eingerißen, daß fast jeder zeit einiges wasser nachgesotten wird, solches gleichwohl um so weniger gestattet werden kan, als dadurch das salt zu seiner ordentlichen Weiße nicht gelanget, sondern schwärzlich wird, und mehreren Theils naß verbleibet, wodurch dan, da es nicht drucken und weiß ist, der Salt-Verkauf, zum besondern schaden des Collegii sowohl, als zum Nachtheil des publici gehemmet und unterbrochen wird, so soll alles Nachfieden bey halbem Feuer, oder so auf den halb zur Asche gewordenen Kohlen geschiehet, hiemit abgestellet, und Verbotten, und ein Jeder in so lang er die Kleinere Vorgesachte Breite, Länge, und Tiefe, nicht gleich Kom-mende pfanne annoch beybehalten wird, sich mit dem Jenigen, was an-jeso darin füglich gesotten werden kann, begnügen zu lassen Verbunden seyn, jedoch ist und bleibt einem Jeden erlaubt, nach abgesottenem Salt oder vielmehr nach Vollendeter Siedung in die salt-pfanne einiges wasser Laufen zu lassen, damit dieselbe dadurch conserviret, und der Stahle, welchen ein jeder saltzer seinem Socio, dem herbringen gemäs überliefern muß, darin auffbewahret werden möge.

34) Bey den Verkauf des Salzes soll daselbe nach dem Range außgemessen und mit der Aufmessung in der hütte, wo ein jedes Jahr, mithin am 7ten January auffgehöret worden, zuerst der Anfang gemacht, und von dem einem jeden saltzer zugehörigen Salt nicht mehr dan Ach-zig Mollen, es halte gleich das heffelste mehr oder weniger, außge-messen, und solchergestalt Von der einen hütte zu der andern nach ih-rer ordnung, bis zu den der Letzten Verfahren, sodann aber wiederum in der ersten hütte der Anfang gemacht werden, Sollte es sich aber zu-tragen, daß ein oder ander saltzer, der nur ein Saltwerk hat, kein Salt vorrathig hätte, wenn die Range und ordnung der Aufmessung an ihn kömmt, so geht ihn zwar für das-mahl die Range vorbey, kömt aber die Range wieder an ihn, so soll ihm doppelt soviel, mithin auch dasjenige Quantum, was ihm zum ersten-mahl, wenn er mit salt Ver-sehen gewesen wäre, außgemessen werden müssen, außgemessen werden.

Hat aber ein Saltzer mehrere Saltwerker, und in der einen salt-hütte, an welche die Range zuerst kömmt, kein salt Vorrathig, so soll er aus der andern salt-hütte, sie seye gleich darneben gelegen, oder davon durch andere entfernt, das salt für die erste außmessen zu lassen, Befugt seyn, und demohnerachtet, auch aus der nachfolgenden hütte, wenn diese die Range betrifft, eine gleiche Aufmessung verrichten lassen können; ansonsten aber soll niemahls erlaubt seyn, noch zugelassen wer-den, daß einiges salt außer der range und Vorbemeldten ordnung Ver-kauffet werde, wie wohl einem jedem Saltzer frey und bevor bleibt zu seiner eigenen Consumption und das abzuliefernde pfachtsalt sich außer der festgesetzten Range zumessen zu lassen, und da auch

35) das saltzer-Collegium wegen Einführung des frömbden saltzes, Von Uns ein erneuertes Verbott erhalten, welches wir durch ein öffent-liches Edict unterm 5. Aug. 1763 Bekannt machen lassen, in der ohn-gehlbaren zuversicht, daß daselbe nicht unterlassen würde, sich seinen ge-gen Uns gethanen unterthänigsten Erbieten gemäs zu Bezeigen, deme zu folge aber in Verschiedenen Gegenden unsers hochstifts einige salt-Eu-

trepreneurs anzuordnen, so daß an allen orten genugsames Salz zu haben seye, und aufwärtiges salt gänzlich entbehret werden könne, so verordnen und Befehlen Wir hiemit nachmahls so gnädig und ernstlich, daß gedachtes Collegium binnen einer Vierteljährigen Frist die Nöthige salt-Entrepreneurs so gewiß bestellen, als es ansonsten zu gewärtigen haben solle, daß wider die sich hierunter säumig bezeigenden Sälzere, mit strafs-Erklärungen und anderen zureichenden zwangs-Mitteln Verfahren werde: damit aber

36) Wegen der zu bestellenden salt-Entrepreneurs Keine Neue Irrungen sich ereignen mögen, welche Vorhin daher entstanden sind, daß denen salt-Entrepreneurs das Salt auf den Borg, ohne baare Bezahlung Verabfolget worden, worüber Verschiedene Sälzer sich Beschweret und nachgehends ihr Salt an ged. Entrepreneurs Borgweise zu überlassen sich geweigert haben, weil sie von dem Collegio angewiesen worden, ihre Bezahlung von denen Entrepreneurs als eine ihnen allein angehende privatschuld auf ihre Kosten einzuklagen, ohne hierunter von dem gesamten Collegio im Mindesten Vertreten oder schadlos gehalten zu werden, welches doch wohl der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäs gewesen wäre, weil das aufgeborgte salt zu beförderung des Salt-Commercii, und zum Nutzen des gesamten Collegii gereicht hat; so soll es diesertwegen auf folgende Maas und weise gehalten werden;

Erstlich soll Keinem Entrepreneur einiges Salt ohnentgeltlich und auff den borg Verabfolget werden, wenn er nicht zuVordrist wegen der dafür zu Leistenden Zahlung zureichende Caution bestellet hat, welche Caution aber von dem zeitlichen werkmeister und dem Collegio genugsam untersucht, und salt dagegen nichts zu erinnern, für annehmlich erkläret werden solle. Wenn nun aber

Zweytens die Caution für annehmlich erkläret ist, soll ein jeder sälzer nach der Range schuldig seyn, Jedem gedr. Entrepreneurs fünf Mollen salt, mehr aber nicht, borgweise Verabfolgen zu lassen, und in Ansehung dieses Borgs soll

Drittens eine besondere Range gehalten, und mit jener, worin das Salt für Baare bezahlung Verkaufet wird, nicht vermischet werden, folglich wenn schon dem Entrepreneur fünf Mollen salt auf den borg zugemessen worden, so sollen dennoch Achtzig Mollen salt (wie vorhin §. 34. Verordnet) für Baare Zahlung aufgemessen werden. Die Von dem Entrepreneur zu leistende Zahlung soll

Viertens an den zeitlichen werkmeistere geschehen, und dieser soll, Fünftens schuldig seyn, die von dem Entrepreneur eingelieferte Gelder ohne Anstand dem Sälzer, dessen Salt borgweise Verkaufet worden, Verabfolgen zu lassen, nicht aber dasselbe unter Keinerley Vorwand, weder *Sab quocunque demum titulo, vel debito etiam liquido*, weder für die schatzungen, oder andere privilegirte schulden zurück zu halten, oder mit arrest zu belegen, weil der werkmeister ohnehin wider einen jeden Sälzer die Bereiteste Execution in Händen hat, und ansonsten zu befürchten steht, daß ein oder ander sälzer Von dem zu beförderung des Salt-Commercii ohnungänglich nöthigen Borg abgeschrecket werden dürfte. Von dieser Range, nach welcher das salt denen Entrepreneurs aufgeborget wird, sind indessen

37) Die Uns als zeitlichen Landesfürsten zugehörige fünf, ingleichen die fünf Städtische, und die dem zeitlichen werkmeistere zukommende zwey wätere sind allein außgenommen, und sollen dieselbe nicht auf den borg, wohl aber gegen Baare Zahlung, nach der ordentlichen Range, Inhalts Vorstehenden §. 34, Verkaufet werden, was gleichwohlen von Borgeachten Fünf Fürstl. wäteren behuef der hofhaltung nöthig ist, und sonst daraus an die fürstliche Bediente zu ihrer besoldung assigniret wird, das soll daraus Sederzeit auch außser der ordinären Range außgemessen werden können, wie dann auch

38) Einem zeitlichen Landesfürsten frey und bevor Bleiben soll, die ihm zukommende fünf wätere durch wen er oder seine hofkammer will, absieden zu lassen, und deshalber einen Ihm, oder gedachter Hoffkammer wohlgefälligen Inspectoren anzuordnen.

39) Der Beeyndigte Salzmeser soll nach seinen geleisteten pflichten schuldig seyn, allen Acht dahin zu haben, daß Keiner das mindeste salt, als er selbst, außmese, und er solche außmeseung, nach Borgeachter ordnung, und alles an der pfann-hütten außgemessen, und aufgeladen werde.

40) solte ein oder anderer Sälzer zum Sieden nicht so früh gerathen, daß er sattfam salt, wenn der Kauf an ihn Kommen wird, nicht haben könnte, Bleibt demselben frey und bevor solchen Rang sowohl des siedens als Verkaufens seinem Socio in seiner pfann-hütten, oder da derselbige solches nicht beehrte, einem andern würllichen Sälzer vor anderwärtige Erstattung zu überlassen oder auch mit dessen Rang zu Vertauschen, damit es nimmer an gutem Verkaufbarem Salze ermangele.

41) Dieweilen auch in der That nicht ohne geringen schaden der Sälzer selbst sich bezeigt, daß diejenige, so holz zum seilen Kauf nachher Saltkotten sowohl, als anderwärts bringen würden, darum das holz sogar außser Landes führen, weilen selbige auf dem Markt einige stunden halten müssen, und an Keinen andern ort Verkaufen dürfen, als wollen wir zu hebung dieses schädlichen Mißbrauchs, daß führohin ein jeder Sälzer, nach seinem Gefallen auf dem Markte, oder in der Stadt, wo es einem Jedem gefällig ist, ankommendes holz ankauffen könne und möge; dabey dennoch Verbotten seyn solle, dem holzbringenden Vor der Stadt entgegen zu gehen, und dadurch den Preys zu steigern.

42) So oft der Werkmeister Nöthig befindet, oder dessen von ein oder andern erinnert wird, soll derselbe die sämtliche Sälzere oder deren angeordnete Verwalter bey einander rufen lassen, und mit denenselben des Saltwesens Nothurfft überlegen, und darzu erforderende Nothwendigkeit Verordnen.

43) Auff solche und andere dergleichen des Werkmeisters Einladung soll ein Jeder Sälzer, und angeordneter Verwalter ohnweigerlich erscheinen, und die Nothurfft des Saltwesens zu befördern mithelfen, dem Werkmeister gebührenden respect, und billigmäßigen Gehorsam leisten, sich sowohl selbstem auffm Salt Hause, Saltwerk und pfannhütten, als auch in seinem ganzen Leben und haushaltung redlich, auffrichtig, Ehrbar und züchtig bezeigen, aller Leichtfertigkeit, Untreu, Eusterschändens und schmahens gänzlich enthalten, und die Göttliche gabe des Saltwäfers in Gottesfurcht, und unsträflichem Leben genießen und gebrauchen.

44) Zur Salz-Judicatur gehörige sachen sollen ohne langweiligen Verschub oder auffenthalt Vorgenommen, beyderseits Verhöret, und auf Erkundigung der sachen beschaffenheit Summarie ohne förmlichkeit gerichtlicher processus erlediget werden.

45) Die Salzwechte sollen Beehdiget seyn, und Keine Kohlen aus der pfannhütte bringen, ohne ihrer Herrn Geheiß und Vorwissen, die dan Nöthige sorge zu führen wissen werden, daß dadurch Keine Gefahr einiger feuersbrunst erwachse.

46) soll ein jeder Sälker selbst sich diesen Articularis Jederzeit zu bequemen, und denenselben auf alle Begebenheit nachzuleben, und dawider nicht zu thun noch zu lassen fleißigst Verhüten, als auch Sorgfältige obacht, und sonderlich der zeitlicher Werkmeister mit denenselben zu führen hat, daß solches auch von Keinem in abstracto, noch dem gangen Collegio in concreto geschähe oder ohngeahndet dissimuliret werde, gestalten der Eyd außtrücklich Beumeldet, daß ein Jeder schuldig sey, zu Verschweigen, was zu Verschweigen steht, und zu melden, was ihnen gebühret zu melden, wo wider, wann einige übertretung der ordnung Verschwiegen werden solte, der Verschweigender Dissimulirender eben schuldig wird, als der übertretter selbst.

47) Was aber ohne einhige Entschuldigung wider die Substantz der Articulen Voriger Constitution, und nicht Veränderter sälker-Einigungen Von ein oder andern begangen wird, soll ohne Verzug, und Dissimulation dem Werkmeister, angezeigt, und von demselben auf solche Denunciation, oder aus eigener Wissenschaft in Convocirendem Collegio Vorgebracht, nach Befindung der sachen mit dem Uebertreter Vermög der ordnung Verfahren, derselbe vom Salzwake Verwiesen, dessen unfähig erkläret, und dessen Einträglichkeit zu zahlung Gutsherrlicher pfächten, nöthiger Erhaltung der pfannhütten, und anderer gemeiner des Collegii Ausgaben pro rata Verwendet, der Ueberschuß aber, als aus des Uebertretters straf, die zwischen dem zeitlichen Landesfürsten und dem Collegio in allem zur gleichen halbscheid getheilet wird, herrührend Beyden solchen theilen aequaliter berechnet, und zu solcher Berechnung der zeitlicher Gograf mit adhibiret, und der fürstl. Antheil unserm Neuhäuschen Rentmeister zur Berechnung Behuef Unserer gelieffert, nöthig findenden Falls auch an unsere Hofkammer in ein oder andern punkt referirt werden.

48) solte nun also abgewiesener solches Verbrechen bey uns und unseren Herrn Successoren zwaren mit einer geldstraff abzuhandeln bitten, bleibt uns und unseren Herrn Successoren bevor, demselben daran Gnade zu bezeigen, und die Buß mit arbiträrer Straff abhandelen zu lassen.

49) Es Bleibt derselbe aber auch bei dem Collegio als niemahlen sälker gewesener, sondern ganz als frömbder, obschon Vom sälker Geböhren, Von Neuem zu qualificiren, und alle praestanda zu praestiren schuldig verpflichtet, ehe und Bevor er zum salkwerk, und Handel wieder verstattet werde.

50) Beslich ordnen und wollen Wir, daß dasfern ein oder andere Disposition in denen Vorigen Vor und nach errichteten sälker-Articulen und ertheilten Concessionibus sich befinden solle, so in gegenwärtigem

reglement nicht begriffen, und denselben weder directe, noch indirecte widerstrebte, solche in Künftig sich ereignenden fällen, gleich ob wären selbige dieser Verordnung außtrücklich einverleibet, Steif und fest gehalten, Observiret und Bey ihren Kräften gelassen werden sollen.

Urkund Unsers Hochfürstl. HandZeichens und nehm gedruckten Geh. Ganzley=Insiegels. Gegeben auf unsern Hochfürstl. Residentz=Schloß Neuhaus, den 6ten Juny 1766.

Nr. 23.

Edict wegen Ausbesserung gemeiner Landstraßen, von 1767.

(Samml. II. S. 322.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns verschiedentlich die Anzeige geschehen ist, auch klagend vorgebracht worden, daß die allgemein Landstraßen fast durch gehends in so schlechtem Stande sich befinden; daß dieselbe Theils gar nicht, Theils aber nicht ohne Gefahr passiret werden könnten; So haben Wir uns daher, und auf gethanes Ansuchen getreuer Landstädten bewogen gefunden, unseren sämtlichen Beamten, und Gerichtshaberen hiemit aufzutragen, und zu befehlen, daß sie die, in ihern Jurisdictionen=Districten belegene Landstraßen, Brücken und Stege, sofort in Augenschein nehmen, und deren Ausbesserung, sobald die Gerstensaar vollendet seyn wird, unter der Aufsicht deren Dorfrichteren, und Gemeinheits=Vorsteheren, veranstalten, die dazu pflichtige Eingesezene, und Linterthanen des Endes aufbieten, solche dazu ohnverzüglich nachdrucksamst anhalten, und damit wenigstens so lang, bis zukünftiger Erndte, ohnaußgesetzt fortfahren, die alsdann noch ferner nöthige Ausbesserung aber, und in soweit sie, wegen Kürze der Zeit, noch nicht geschehen können, in künftigem Herbst vollziehen sollen. Würde gleichwohl ein oder andere Gemeinheit sich hierunter ihrer Schuldigkeit entziehen, und bey der Wegebesserung, nachdem sie des Endes aufgeboten worden, nicht erscheinen, sondern vorsehlich, ohne rechtmäßige Ursach zurückbleiben, so sollen von Beamten und Gerichtshaberen Tagelöhner angenommen, und durch solche die Wegebesserung verrichtet, das Tagelohn aber auf die zurückgebliebene Gemeinheit vertheilet, und von selbigen, ohne Anstand executive beygetrieben werden. Auf gleiche Art soll auch verfahren werden, wenn ein oder andere Gemeinheit die, in der Landstraße belegene Brücken, oder Stege, welche sie, dem Herkommen nach, im Stand erhalten muß, auszubesseren, oder zu erneueren, sich weigern sollte, inmassen alsdann, auf ihre Kosten, die Brücken und Stege gemacht, oder ausgebessert, und die desfalls aufgegangene Kosten, von ihr wieder beygetrieben werden sollen. Und dasen sich auch begeben würde, daß Beamte und Gerichtshaber ihre Obliegenheit hierunter versäumeten, so soll wider sie mit willkührlicher Strafs=Erklärung,

und deren Beytreibung verfahren, auch, auf deren Kösten, die Commission auf einen benachbarten Beamten, oder Gerichtshaber erkannt und erlassen werden. Wie nun diesem Unserm Befehl die schuldige Folge geleistet seye, darüber haben gedachte Beamte und Gerichtshaber die Dorfsrichter und Gemeinheitsvorsteher, als welche diesertwegen responsible seyn sollen, nun und dann ad Protocollum zu vernehmen, und am Ende künftigen Monats July, wie weit aber nach der Erndte, die Wegebeesserung fortgesetzt worden, am Ende künftigen Monats Octobris ihren ausführlichen Bericht an unsern Hochfürstl. geheimen Rath zu erstatten, oder zu gewärtigen, daß solcher gleich im Anfang des darauf folgenden Monats August, und respective November, von ihnen, auf ihre Kösten abgehohlet werden solle. Damit aber diese so nöthige Wegebeesserung von Jahren zu Jahren fortgesetzt werden möge, sollen Beamte und Gerichtshaber schuldig seyn, dasjenige, was ihnen für dieses Jahr aufgetragen worden, auch in Zukunft alljährlich zu beobachten, und darab alljährlich, um vorgedachte bestimmte Zeit, an unsern Hochfürstlichen geheimen Rath ihren Bericht zu erstatten. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und nebgedruckten geheimen Kanzley=Insiegels. Geben auf unserem Residenzschloß Neuhaus, den 30ten May 1767.

Wilhelm Anton. mppr.

Nr. 24.

Verordnung wegen der Kuhkrankheit, und daß die offenen Weyden bepflanzt werden sollen, von 1768.

(Samml. III. S. 328.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.
Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach in unserer Stadt Paderborn eine Krankheit unter dem Hornvieh sich hervor gethan hat, welche zwar nach angestellter Untersuchung für keine ansteckende böse Seuche geachtet wird; So haben Wir dennoch nützlich und nöthig gefunden, die dagegen von denen Medicis in Vorschlag gebrachte, so heilende, als vorzügliche Mittel hiemit, zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen; und weil darin unter andern enthalten ist, daß offene Weyden zu bepflanzen rathsam seye, damit das Vieh gegen die Sonnenhitze nothdürftigen Schatten haben könne; So sehen Wir Uns dadurch veranlaßt, sämtlichen Gemeinheiten, und Hudegenossen ernstlich, und bey Vermeidung willkürlicher Straf zu befehlen, sofort zu veranstalten, daß im bevorstehendem Frühjahr offene Weyden, worin das Hornvieh gar keinen Schatten hat, so viel möglich bepflanzt, zu dieser Bepflanzung aber keine andere, als Eichen= oder Pöppelweyden=Stämme genommen werden; denn da diese Letztere nicht allein einen mehreren Schatten, als die gemeine Wasserweiden geben, sondern auch denen all-

täglichen Beschädigungen nicht so sehr unterworfen sind, weil deren Zweige und Sprossen zum Hecken binden, und anderen Gebräuchen nicht so, wie die Wasserweiden-Zweige verwendet werden können, so erwachset auch dadurch noch der besondere Nuze, daß, wenn sie nach einigen Jahren gestüvet und behauen werden, durch das davon fallende Holz die nöthige Wege-Besserungen desto süglicher verrichtet werden können; damit nun diese Unsere gnädigste Willens-Meynung zur Vollziehung gebracht werde, so haben Unsere Beamte und Gerichtshabere darauf alle Acht zu haben, und bey denen Jahr-Gerichtern, auch sonst gegen die sich hierunter ungehorsam, oder saumig bezeigende Gemeinheiten und Hudegenossen mit Straß-Erklärungen zu verfahren, und sie dadurch zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebgedruckten Geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf unserm Residenzschloß Neuhaus, den 22. Februari 1768.

Wilhelm Anton.

Nr. 25.

Edict, die erstreckte Hegezeit betreffend, 1769.

(Samml. III. S. 359.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nach demalen von Uns bey dem Vextern Landtage beschloßen worden, daß die, in Unserm unterm 5ten July 1763 erlassenen Edict, auf den Tag nach St. Bartholomäi festgesetzte Hegezeit in Zukunft bis den 9ten September jeden Jahrs erstreckt, vor diesem Tag aber niemanden die Jagd bey 10 Thlr. Strafe auszuüben erlaubet seyn solle; So ergeheth hiemit an alle hiesigen Hochstifts Eingeseßene, und Unterthanen Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, sich vor besagten 9ten September jeden Jahrs, des Jagens mit Hünner- oder Jagdhunden in denen Feldern, worin die Früchten noch auf dem Halm stehen, sich so gewiß zu enthalten, als der oder diejenige, die hiergegen gehandelt zu haben, werden betreten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie in vorgedachte Straf fällig ertheilet, und darauf sofort requiriret werden sollen. Uebrigens aber hat es bey denen anderen in vorbesagten Edict enthaltenen Puncten sein ledtliches Bewenden, mithin bleibet auch denen Jagd-Berechtigten frey und bevor, in denen grossen, und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten ausgeübet werden kann, sich derselben zu bedienen, und ausüben zu lassen, gleichwie ihnen dann auch frey gelassen wird, mit dem Gewehr, jedoch ohne Hunde, ausgehen zu können; damit nun diese Unsere Verordnung desto verläßiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch drey Sonntage nach einander von der Kanzel öffentlich verlesen werden. Urkundlich Hochfürstlichen Hand-

zeichens, und beygedruckten Geheimen Ganzley = Insiegels. Signatum
Neuhaus, den 1ten July 1769.

Wilhelm Anton, mppr.

Nr. 26.

Edict, die Erneuerung der im Jahr 1693 erlassenen Feuer-
Ordnung betreffend, von 1771.

(Samml. IV. S. 6.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Welchergehalt Uns verschiedentlich berichtet worden, daß die von Unserm Gottseligen Herrn Vorfahren, Weyland Bischöfen und Fürsten Herman Werner löblicher Gedächtniß im Jahr 1693 erlassene Feuer-Ordnung um deswillen nicht allzu genau mehr beobachtet werden solle, weilien dieselbe aus Mangel und Abgang deren Exemplarien denen wenigsten bekannt seye.

Um nun diesen Abgang zu ersetzen, und einem jeglichen die Entschuldigung, eine ihm unbekante Verordnung nicht befolgen zu können, zu benehmen; so haben Wir sothane Verordnung nachstehenden Inhalts:

Von Gottes Gnaden Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir von Zeit Unserer Fürstlichen Regierung, aus denen, leyder all zu bekannten vielfältigen Begebenheiten, höchst-schmerzlich erleben müssen, was gestalt dieses Uns anvertrautes Stift, einige Jahre hero, durch hin- und wieder entstandene oftmahlige Feuersbrünsten, in merklichen Abgang gerathen, und dadurch verschiedene Städte und Dorfschaften, entweder ganz, oder doch mehrentheils eingäschert, und zu Grund gelegt worden, und dann die Erfahrung fast jedesmal gegeben, daß dieses Land-verderbliches Uebel, aus Fahrlässigkeit und Verwahrlosung Feur und Lichts herühren thue, daß Wir daher aus Fürst-Väterlicher Vorsorge, um Unsere getreue Unterthanen von fernerm Brandschaden, so viel mensch- und möglich zu präserviren, der hohen ohnumgänglichen Noth zu seyn erachtet, eine beständige in verschiedenen Articulen verfassete Brand-Ordnung, begreifen, und im offenem Druck ausgehen zu lassen.

1) Sehen, ordnen und wollen solchemnach erstens, daß alle und jede Unsere Landsassen und Unterthanen bey ohnnachlässiger hoher, und, nach Befinden, Leib- und Lebens-Straf, auch Confiscation aller Haab und Güter, bey welchem die Feuersbrunst am ersten ihren Ursprung aus fahrlässiges Verschulden nehmen wird, hinführo auf Feur und Licht, sowohl bey Tag als bey Nacht, mit höchsten Fleiß und Sorgen, gute Acht haben, und daran keine, auch die geringste Unachtsam- oder Fahrlässigkeit verspühren lassen, sondern als getreu fleißige und vorsichtige Haushaltere

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.

im Gebrauch- und Verwahrung Feurs und Lichts je und allezeit sich bezeigen sollen.

2) Und weilen nun zweytens dahero viele höchstschädliche Feursbrünsten entstanden, daß des Winters über bey dem Licht das Flachs und Hanf verarbeitet, das Korn ausgedroschen, auch sonst in Scheuren und Ställen, andere Arbeit verrichtet wird: So wollen Wir das Flachs- und Hanf-Arbeiten bey dem Licht, und zwar jedesmahl bey Vermeidung fünf Goldgulden Straf hiemit gänzlich verboten, und zugleich inhibirt haben, daß kein Flachs noch Hanf in denen Häusern oder anderen Gebäuden vor dem Feur oder in dem Ofen gedrücknet, oder in andere Weis bey dem Licht zubereitet werde.

3) So viel aber drittens zu nächtllicher Zeit das Dreschen anbelanget, können Wir solches der Nothdurft nach, zwar geschehen lassen, jedoch anderer Gestalt nicht, als daß dazu eine wohlgeschlossene, und fest zugemachte Leuchte, zumalen aber keine offene Lampen, oder andere Lichter, bey Vermeidung jezt berührter fünf Goldgulden Straf gebraucht werde.

4) Gleicher Gestalt verordnen und wollen Wir viertens, daß in Scheuren und Ställen, auf den Balken, und sonst an allen Orten, wo Stroh und andere anzündende Materie hingelegt ist, niemand mit bloßem Licht, oder Lampen gehen, sonderen so oft es an dergleichen Orten, bey nächtllicher Zeit, zu gehen, die Nothdurft erfordert, jedesmahl eine verschlossene Leuchte gebrauchet werden, und sonderlich ein jeder Haushalter daran seyn solle, daß sie keine Kinder, noch andere unachtsame Bedienten, mit oder ohne Leuchte, an solche sorgliche Dertter schicken, sonderen entweder die Haushaltere selbstn dahin gehen, oder ihre vorsichtige Hausgenossen mit der verschlossenen Leuchte dazu gebrauchen sollen.

5) Zu dem End dann befehlen Wir fünftens allen Unseren Haushaltenden Bürgern und Einwohnern in denen Städten und Dörfern, eine solche wohlversehene Leuchte längst innerhalb vier Wochen Zeit, nach beschener Publication dieses, bey drey Goldgulden Straf, sich zu verschaffen.

6) Und damit nun sechstens, solches ohne einigen Aufschub, werckstellig gemacht werde; So befehlen Wir Unseren Beamten und Gerichtshabern, auf dem Land, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, nach Verfließung jeztbestimmter vierwochiger Frist, durch zwey dazu beeydete Personen alle Häuser visitiren, und denen Visitoribus die Leuchte vorbringen zu lassen, gestalt, ob solche tauglich, zu examiniren, und ab dem Befinden, an Unsere Regierungs-Räthe umständlich zu berichten, und zugleich diejenige, bey welchen keine solche Leuchte gefunden worden, zu specificiren, um dieselbe mit willkührlicher Straf alsofort zu belegen, und weitere Verordnung deßfalls zu ertheilen.

7) Weiln auch siebentens viele Exempla vorhanden, daß durch das Tobackpfeiffen und Rauchen dergleichen Feursbrünsten entstanden, derowegen so wird jeden Bürger und Einwohnern, Knechten, Tagelöhnern, und anderen Arbeiteren, auch sonst männlichen vorhaupt das Tobackstrinken, Pfeiffen und Rauchen, in Scheuren, Ställen und anderen gefährlichen sorglichen Derttern, allwo Strohe oder andere leicht anzün-

dende Sachen verlegt werden, absonderlich aber beym Dreschen und anderer Arbeit, sowohl bey Tag als bey Nacht, bey fünf Goldgulden Straf gänzlich verboten.

8) Sodann zum achten bey ebenmäßiger Straf hiemit verordnet, daß niemand angefüllte Pfeiffen, als worin sich Feuer gar leicht enthalten mag, in denen Taschen und Kleideren bey sich tragen, noch sonst anderstwo als nur allein nächst bey der Feuer-Stätte, oder an solchem Ort, wo gar keine Gefahr seyn könne, hinlegen solle.

9) Imgleichen wird neuntens das Schiessen und Placken mit denen Büchsen und Röhren in Unseren Städten und Dörfern, hiemit nochmalen bey gleicher Straf inhibirt und eingestellt.

10) Wir wollen auch zehntens, Unsere wegen des vagirenden Gesindel, Zigeuner und streichender Bettleren hiebevorn ergangene Verordnungen anhero wiederholet, und nochmalen anbefohlen haben, daß dergleichen keine in hiesigem Unserem Stift und Fürstenthum geduldet, übernachtet, oder einiger Aufenthalt verstattet, sondern dıßfalls berührten Unseren vorherigen Ordnungen alles ihres Inhalts gehorsamst nachgelebet werde; Inmassen es die Erfahrung gegeben, daß von solchem böshaften Gesindel, heimlicher Brand zu Zeiten fürseiglich angelegt, oder durch Verwahrlosung verursacht worden.

11) Damit aber auch bey denen ohnversehenen Feuersbrünsten gute vorsichtige Rettung geschehen möge, wollen Wir eilftens, daß ein jeder so Geist- oder Weltlicher, in dessen Haus oder Wohnung bey Tag oder Nacht eine Feuersbrunst entstehet, dieselbe allein, oder mit seinem Gesinde zu löschen sich nicht unterstehen, sondern gleich Anfangs ehe und bevor das Feuer überhand genommen, vor allen schuldig seyn solle, das Feuer auszuschreyen, die Nachbarschaft um Hülff anzuruffen, oder aufzuklopfen, zugleich auch durch jemanden von seinem Gesinde oder nächsten Nachbarn nach dem Rüstern seiner Pfarr-Kirchen zu schicken, um die Brand-Glock alsofort rühren zu lassen.

12) Dafern aber zwölftens die Flamme und Funken des Feuers sich zum Dach, Fenstern, oder Schornstein des Hauses verspühren lassen würden, ohne daß der Einwohner dessen gewahr worden, solchen Falls solle derjenige, welcher allsolchen Brand zum ersten sehen wird, sogleich überlaut: Feuer, Feuer! ausschreyen, auf das brennende Haus mit aller Gewalt schlagen, und die Unwissende, oder etwa des Nachts schlafende Einwohner aufklopfen, und also fort im nächst vorigem §. verordneter massen verfügen, daß die Brandglocke gezogen werde.

13) Und gleich nun zum dreizehnten zu schleuniger Rett- und Dämpfung der entstehender Feuersbrünsten Wir die unumgängliche Nothdurft zu seyn befunden, daß in allen Städten und Dorffschaften ein genugsamer Vorrath an Feuerleitern, Haken und ledernen Cymern sofort zur Hand geschafft werden müssen.

14) Derowegen wollen Wir vierzehntens Unseren Beamten und Gerichtshaberen aufm Land, als wohl Burgermeistern und Rath in denen Städten hiemit anbefohlen haben, die uneingestellte Vernehmung zu thun, damit innerhalb sechs Wochen Zeit, nach Publication dieses, in jeder Stadt und Dorf so viele lederne Cymern, sodann Feuerleitern und Haken in solcher Quantität verfertigt, die alte beständig reparirt, und all

bequemen Derteren dergestalt vertheilt, und wohlverwahrlich aufbehalten werden, damit man sich deren im Nothfall jedesmahl füglich bedienen möge.

15) Zu dem End dann fünfzehntens ordnen Wir, daß an jeden Ort, wo solche Cymer, Leitere und Haken hingelegt und verwahret werden, die vier nächste Nachbarn, bey entstehender Feuersbrunst, solche Instrumenta ad locum incendii hinzubringen schuldig seyn sollen.

16) Und damit zum sechszehnten zu Dämpf- und Löschung des entstandenen Feuers aller Orten unverweilt gute Anstalt gemacht werden möge, befehlen Wir Unseren Beamten, Gerichtshaberen, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, in jedem Dorf wenigstens zwey oder drey, in jeder Stadt aber wenigst vier vorsichtige Brandmeister aus zusehen, und zu deputiren, welche bey entstehendem Brand, alle nöthige Instrumenten, beyzuschaffen anordnen, und zu Löschung des Feuers gute vorsichtige Direction führen sollen.

17) Und wollen Wir siebenzehntens absolcher guter Veranstellung, auch wie viel Cymer, Leitern, und Haken in jeder Stadt und Dorfschaft vorhanden, und an welchen Derteren solche vertheilt und aufbehalten werden, umständlichen Bericht von Unseren Beamten, auch Gerichtshaberen und Bürgermeister und Rath in denen Städten, längst innerhalb sechs Wochen nach Publication dieses bey Vermeidung 25 Goldgulden Straf unfehlbarlich erwarten.

18) Damit aber diese Verordnung mit Unterhaltung gedachter ledernen Cymern desto beständiger observiret werden möge; So wollen wir zum achtzehnten, daß inskünftig ein jeder aufgenommener neuer Bürger in denen Städten, und Einkömmlinge in den Dörfern, neben dem gewöhnlichen Bürger- oder Einzugs-Geld, einen ledernen Cymer, bey seiner Aufnahme herzugeben schuldig, und daß kein neuer Bürger oder Einwohner von Bürgermeistern und Rath in denen Städten, in denen Dörfern aber von Richtern und Vorstehern, bey Vermeidung zehn Goldgulden Straf, anderer gestalt angenommen werden solle.

19) Wir verordnen und wollen ferner zum neunzehnten, daß bey etwa sich ereigender ungewöhnlicher Druckenheit des Wetters, in denen Dörfern sowohl als Städten, vor eines jeden Inwohnern Behausung ein Kübel oder Tober wenigst drey Cymer haltend, mit Wasser bey Tag und Nacht ausgestellt, und daß solches geschehe, von denen Brandmeistern einem jeden Einwohnern anesagt, und bey Vermeidung drey Goldgulden Straf anbefohlen werden solle.

20) Alldieweilen aber vergeblich ist, gute Verordnungen aufzurichten, wann denenselben nicht gehorsamst nachgelebt, und zu deren beständiger Unterhaltung nöthige Vorsorge getragen wird, hierum wollen Wir zum zwanzigsten, daß in Unseren Städten von Bürgemeistern und Rath, wie auch auf dem Lande, von unseren Drostern, Gerichtshaberen und Beamten, sichere, entweder vorgedachte Brandmeister oder andere vorsichtige Persohnen bestellet werden sollen, welche monatlich, und fürnemlich um die Zeit wann die Gebäude, Häuser und Scheuren, voller rauhes Korn, Futter, Hans, Flachs, und dergleichen angefüllet seynd, zum öftern die Feuerstätte, Schornstein, Backofen, Rauchlöcher, und Feuerästen, auch die Derter, wohin die vom Feuer genommene Aschen hinge-

schüttet, damit daselbst kein Holz, oder andere anzündende Materie seye, wie dann gleichfalls, womit zu Nachtzeiten das verscharrte Feuer für Raken und Hunden verwahret, Item ob ein jeder mit einer wohl zugemachten Leuchte vorewehnter massen versehen seye, oder nicht, besichtigen, und was daran mangelhaft oder schädlich befunden wird, denen Einwohnern dessen Abschaff- und Besserung jedem Vorhaupts bey fünf Goldgulden Straf anzubefehlen, und, dafern solchem nicht alsofort gehorsamlich nachgelebt würde, den oder dieselbe Unseren des Orts-Beamten und Bedienten bey willkürlicher Straf zum Bruch-Register zu denunciiren, wie weniger nicht die lederne Cymer, Feuerleiteren und Hasen, in Augenschein zu nehmen, deren Reparation und beständige Unterhaltung jedesmahl mit sonderbarem Fleiß zu verfügen, und nöthigen Falls Uns, oder Unsere Regierungs-Räthe um ernstliche Verordnung zu belangen, mithin die Versehung zu thun, daß in Städten und Dorfschaften, wo keine Nachwächtere seyn, selbige ohngesäumt zur fleißigen Obacht angeordnet werden.

21) Und gleich nun Wir zum ein und zwanzigsten diese, zu Unserer lieben Unterthanen eigenen Heil und Wohlfahrt Fürstväterliche Verordnung steht, vest und unverbrüchlich gehalten haben wollen, derowegen befehlen Wir allen und jeden Unseren Beamten, Gerichtshaberen, Rentmeistern, Amtmännern, Gogräven, Landvögten, Richteren und Vögten, auch Burgermeistern und Rath in denen Städten, Vorsteheren auf den Dörfern, auch sonst allen unseren Bedienten und Unterthanen insgemein, alles Ernstes auch bey willkürlicher Geldstraf und Ungnad, auf die Fahrläßige fleißige Acht zu geben, und die Contraventoren, zu gebührender Bestrafung anzugeben, und zu denunciiren, dieselige aber, bey welchen einiger Brand aufgehen, und am ersten entstehen würde, alsofort gefänglich einzuziehen, demnächst über die Ursachen des entstandenen Brandes, und welche Personen daran schuldig oder verdächtig, mit allen Fleiß zu untersuchen, Zeugen darüber Summarie abzuhören, ein richtiges Protocolam darüber einzurichten, und dasselbe alsobald Uns oder Unseren Regierungs-Räthen einzuschicken, mithin wie es sich eigentlich zugetragen, umständlich zu bedeuten, und desfalls fernere gnädigste Verordnung zu gewärtigen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle diese Brand-Ordnung nicht allein gehörig publicirt, und Unseren Unterthanen kund gemacht, sondern auch alle viertel-Jahr durch jedes Orts Pastorn von der Kanzel abgelesen, und jedermänniglich erinnert werden, derselben alles ihres Inhalts gehorsamst nachzukommen. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets. Signatum auf Unserm Residenzschloß Neuhauß, den 12ten Novembris 1693.

(L. S.)

Hermann Werner.

Hiemit von neuen bekannt machen wollen, und befehlen zugleich all unseren Beamten und Gerichtshaberen, wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten, sodann Richteren und Vorsteheren in denen Dörfern, alle Sorgfalt und Wachtsamkeit dahin zu verwenden, daß besagte so heilsam als nützliche Verordnung in allen Puncten aufs ge-

naueste befolget, wider die dagegen Frevelnde aber mit denen darin ausgedruckten Strafen unnachseßlich verfahren werde.

Uebrigens sollen auch die Pastores und übrige Curati mehrgedachte Verordnung alle viertel-Jahr von denen Kanzelen abzulesen schuldig seyn, in so fern sie aber solches vernachlässigen, sollen sie dafür von Unserm Vicario Generali und Archidiaconis, bey denen abzuhaltenden Send-Gerichten mit willkührlichen Strafen belegt werden. Urkund Unseres Hochfürstl. Handzeichens und nebedruckten Geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 16. Febr. 1771.

Wilhelm Anton.

Nr. 27.

Verordnung, die Haltung der Ziegen betreffend, von 1773.

(Samml. IV. S. 38.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn, u. s. w. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir verschiedentlich berichtet worden, daß die von Unseren gottseel. Herren Vorfahren, wegen schädlicher Haltung der Ziegen mehrmalen, besonders aber unterm 12ten Februar 1716 und 12ten April 1720 erlassene Edicta gänzlich außer Acht gelassen werden, solches aber denen Waldungen und sonstigen Holzungen zum größesten Nachtheil gereicht; So verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß nur an jenen Orten, wo entweder die Schweine mit denen Ziegen zugleich, oder die Ziegen allein in offenen Feldern, oder Weyden an denen Feldbüschen außerhalb denen Waldungen gehütet werden, die Ziegen hinführo mit den Schweinen, oder absonderlich vor dem gemeinen Hirten getrieben werden können; an jenen Orten aber, wo außer denen Waldungen keine besondere Schweine oder Ziegenhude vorhanden ist, sollen die Ziegen entweder gänzlich abgeschaffet, oder im Stalle gefüttert werden.

Beamten und Gerichtshabere haben demnach diese Unsere gnädigste Verordnung, sofort nach Publication dieses, gehörig zu vollziehen, und diejenigen Hirten, welche in ihre Trift ein oder mehrere Ziegen in die Waldungen, wenn sie auch gleich denen Gemeinheiten selbst zugehören, mitnehmen, oder darin treiben, jedesmahl in 3 Goldfloren Strafe fällig zu ertheilen, und solche unverzüglich von ihnen beyzutreiben, oder, falls sie solche zu erlegen nicht vermögend seyn sollten, sie auf 14 Tage lang zum Zuchthaus nacher Paderborn abliefern zu lassen, auch die Eigenthumere der Ziegen, welche entweder in denen Waldungen oder Holzungen, sie mögen zugehören, wem sie wollen, angetroffen, oder an denen um die Gärten, Rämpe, Wiesen und Zuschläge gepflanzten Hecken und Bäumen, einigen Schaden gethan zu haben betreten werden, zum erstenmahl in 2 Goldfloren Strafe zu schlagen, und solche sofort beyzu-

treiben, zum andernmal aber mit Confiscation der Ziegen zu verfahren. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebgedruckten Geheimen Kanzley=Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 3ten July 1773.

Wilhelm Anton.

Nr. 28.

Regulativ, wie die Post= und Landstraßen verbessert werden sollen, von 1777.

(Samml. IV. S. 106.)

Regulativ derer Post= und Landstraßen, wie solches von Thro Hochfürstlichen Gnaden im Gefolg deren von Thro getreuen Landständen bey lest abgehaltenem Landtag vorgebrachten und gnädigst begnehmten Anträgen auf eingeholten Rath Dero zur Hochstiftisch=Paderbornschen Regierung verordneten Geheimen Rath, minder nicht Landständischer Deputirten, dann auch anderen sowohl der Gegend, als Beschaffenheit deren Post= und Landstraßen kündigen Personen zur Aufnahme und Verbesserung des gemeinsamen Gewerbes mildest festgestellt und bestimmt worden.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Ueber die Eintheilung deren Straßen unter besonderen Nummern, und dazu angewiesenen Ortschaften.

Num. 1. Zur Hauptstraße von Paderborn nach Warburg und Casfel seynd jedem Orth ihre Districten angewiesen, als: Paderborn, Nordborchon, Kirchborchon, Miffen, Dahl, Dörnhausen, Busch, Eggeringhausen, Ebbinghausen, Iggenhausen, Herbram, Ettelen, Henglaren, Utтелен, Hausen, Grundsteinheim, Lichtenau, Meerhof, Holtheim, Sakenberg, Distorf, Affelen, Borlinghausen, Stadt Willebadessen, Donnenburg, Kleinenberg, Ikenhausen, Schervecke, Rimmecke, Löwen, Nörde, Dffendorf, Menne, Detmarsen, Hohenwepel, Grossen=Eder, Germete, Welda, Wurmelen, Warburg, Görbecke, Müddenhagen, Eissen, Nösebeck, Lütken=Eder, Daseburg, Dössel, Calenberg, Westheim, Herlinghausen.

Num. 2. Zur Poststraße von Paderborn über Neuhaus, Sande, Neuenbrücken nach Neuenkirchen concurrirt vors erste das ganze Amt Delbrück in Hand= und Spanndiensten, wird aber der Weg einmal in dauerhaften Stand gesetzt seyn, wird der Gemeinheit Sande, denen Einwohnern auf dem Haupe und Appelbaum, die künftige Erhaltung aufgegeben.

Da indessen jedoch auf dem Weg von Paderborn bis Neuhaus an noch ein ziemlicher District befindlich ist, welcher weder der Stadt Paderborn, weder dem Flecken Neuhaus zu repariren obliegt, so sollen zu dessen in Standsetz= und Erhaltung das Holtgreven=Amt, Schulzen=

Amt, Richter-Amt, und Amt Bofe die Hand- und Spanndiensten herbeyschaffen.

Num. 3. Die Poststraß von Paderborn auf Detmold reparirt die Stadt Paderborn in ihrem District, oder die hiezu etwa verbundene Huede, und außer dem Städtischen District die Dorffschaft Marienlohe und Stadt Lipspring.

Num. 4. Die vierte Poststraß gehet von Paderborn über Bufe, Driburg, Brakel bis Beverungen, hiezu wird Stadt Paderborn, Bensen, Bören, Schwaney, Bufe, Althausen, Driburg, Keelsen, Schönenberg, Merlsen, Pömbfen, Brakel, Istrup, Herste, Niesel, Rhedan, Erfelten, Hembfen, Beller, Uvenhausen, Natingen, Tiedelsen, Rothe angewiesen.

Num. 5. Der sogenannte Eisenweg, weshalb die Hochfürstl. Waldeckische Regierung über dessen schlechten Stand sich sehr beschweret, kommt über Warburg, Lütken-Eder, Borgentreich, und erstrecket sich durch den Eichhahn nach Haarbrück und Beverungen.

Zu diesem Weg ist Warburg, Lütken-Eder, Borgentreich, Großen-Eder, Nakungen, Böhne, Manrode, Dalhausen, Haarbrück bis an die Beverunger Schnad, demnach Beverungen bis in die Stadt angewiesen.

Num. 6. Die Dörfer Wirgessen und Herstelle haben die Poststraß, so von Hörter kommt, und nach Carlshaven führet, durch ihre Feldmark zu repariren.

Num. 7. Die Straße, welche von Paderborn auf Schwaney, Dringenberg, Gehrden, Uvenhausen, Tiedelsen und Beverungen führet, haben besagte Ortschaften zu repariren.

Denen noch beygesetzt werden, Altenherse, Neuenherse, Ködelshelm, Siddeffen, Bölsen, Niehausen, Schmechten, Fronhausen, Borcholz, Dalhausen.

Num. 8. Zur Landstraß, so vom Sande, Neuhaus und Paderborn über Nordborchen, Haaren, Effentho nach Stadtberg und Frankfurt führet. Concurriren bemeldte Hochstiftische Derter mit Zuziehung Wewelsburg, Wünnenberg, Leyberg, Bleywäsch, item Fürstenberg, Westen.

Num. 9. Zur Landstraß von Paderborn auf Wewer, Obern Tudorf, Brenken, dem sogenannten Scheelen-Krug, oder Brenkeschen Krug vorbey nach Hemmeren ins Herzogthum Westphalen. Kommen obigen Gemeinheiten zu Hülff: Alfen, Niedern-Tudorf, Wewelsburg, Ahden, Stadt Büren, und das Amt Büren.

Num. 10. Zur Straß von Neuhaus nach Salzkotten, so wie auch von Paderborn nach Salzkotten, und da besonders die Landkarren den erstgedachten Weg stärker gebrauchen.

Concurriren Scharmede, Thüle, und Kirspel Berna, Enkhausen, Uppspring.

Num. 11. Die Straße von Paderborn über Neuhaus durch das Hövelhofische auf den Jägerkrug nach Bielefeld.

Hat Kirspel Hövelhof mit Hülff derer Thüner Eingefessenen, und dem Kirspel Stukenbrock zu repariren.

Num. 12. Die Straß von Paderborn auf Bensen, Neuenbeken, Altenbeken, Himmighausen, Bergheim, Steinheim und Lügda;

Repariren diese Ortschaften, mit Beyhülff Sandebek, Kempen und

Drohlm, Erpentrup, Langenland, Binsebeck, Dthenhausen, Dynsen, Sommerfell, Kargensieck, Oldenbergen, Entorf, Eversen, Gilbrererborn, Münsterbrock, Gollerbeck, Papenhöven, Silversen, Bremerberg, Rolffen, Wendelbrede.

Num. 13. Die Straße von Warburg über Hohenwepel, Pickelsheim, Schwackhausen nach Brakel, der Hellweg genannt, unter Hampenhäusen und ober Rhedar her über die Südheimer Brück nach Brakel;

Vorgedachten Orten kommen zu Hülff Drankhausen, Wilgassen, Fronhausen.

Num. 14. Die Straß von Krolsen über Warburg und Germete, Pickelsheim, Niesen, Siddeffen, Niesel, Bellersen;

Kommen diesen Orten zu Hülff, Helmeren, Nieheim, Börden, Bredemborn, Erwizen, Holzhausen, Bökendorf, Löwendorf, Sommer und Hohaus.

Num. 15. Die Straß, welche von Stadtberg durch die Ettelsche Feldmark über Henglarn, Uttelen, Husen und Kleinenberg nach Cassel führet, und die im elendesten Stand seyn solle;

Muß Ettelen, Henglarn, Uttelen, Husen, unter Beyhülff Helmeren am Sentfeld, Obern-Tudorf, Niedern-Tudorf repariren *).

Nr. 29.

Edict, die Abstellung des Oster-Feuers betreffend; von 1781.

(Samml. IV. S. 157.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß da an vielen Orten Unfers Hochstifts als ein uralter Gebrauch hergebracht ist, daß an den heiligen Ostertag gegen Abend ein sogenanntes Osterfeuer angezündet, hiebey aber allerley Ausschweifungen begangen werden, Wir Uns daher bewogen finden, sothanes Osterfeuer durchgehends ohne einige Ausnahme abzuschaffen, und zu verbieten, mit dem ernstlichen Befehl, daß, wenn ungeachtet dessen ein oder mehrere sich dennoch unterstehen sollten, ein solches Feuer anzuzünden, nicht allein die Urheber, und welche dazu Holz und Stroh und andere Materialien herbeygebracht haben, in 5 Thlr., sonderen auch alle diejenigen, welche sich dabey betreten lassen, und nur bloße Zuschauer abgeben werden, in 1 Thlr. Brüchten-Strafe fällig erkläret, und darauf sofort erequirt, auch die Elteren für ihre Kinder, und die Hauswirthe für ihre Knecht und Mägde, jedoch

*) Der dritte Abschnitt dieses Regulativs ist unter den Belegen Theil II. Abschnitt 2. Nr. XXVI. abgedruckt. Die übrigen Abschnitte enthalten transitorische Verfügungen für die Verwaltung des Wegebau.

aus ihrem Lohn, diese Strafe zu erlegen, angehalten werden sollen, mithin haben Beamte und Gerichtshabere auch deren Gerichtsverwaltere hierauf alle Acht zu haben, dahingegen aber zu ihrer Belohnung die Halbscheid vorgesezter Strafen zu gewärtigen, und die andere Halbscheid gehörig zu berechnen.

Damit sich nun ein jeder für dergleichen Strafen hüten, und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne, soll dieses Unser Verbott auf künftigen Palmsonntag von allen Kanzlen abgelesen, gehöriger Orten angeschlagen, und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebgedruckten Geheimen Kanzley=Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 2ten April 1781.

Wilhelm Anton.

Nr. 30.

Edict, das Flachs- und Hanfrothen betreffend, von 1782.

(Samml. IV. S. 180.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn u. s. w.

Fügen hiedurch zu wissen, wie daß Wir Höchstmißfällig zu vernehmen gehabt, daß, obschon das Flachs- und Hanfrothen in fließenden Wässern durch mehrere ins Land erlassene heilsame Edicte scharf verboten, und wie, und wo sonsten die Rothequellen anzulegen und einzurichten, gemessentlich verordnet worden, solche Edicte gleichwohl an verschiedenen Orten Unsers Hochstifts schuldiger Maßen nicht mehr befolget, sondern ungescheuet und vermessenlich dawider gefrevelt werde;

Da Wir nun dieses Unwesen fernerhin zu gestatten um desto weniger gemeinet sind, als dasselbe nicht alleine denen Fischen zum größtesten Ruin gereicht, sondern auch dem Viehe, welches von dem dadurch inficirten Wasser saufet, und sogar denen Menschen selbst, die das davon gekochte Bier trinken, sehr gefähr- und schädlich ist; So sehen Wir Uns, Unserer landesfürstlichen Obliegenheit gemäß, unumgänglich veranlasset, oberwähnte besfallige Edicta, besonders vom Jahre 1708 bis 1735 und 1739 hiedurch zu wiederholen und zu erneuern; und gebieten demnach so ernstlich als gnädigst, daß sich fñhrohin keiner mehr unterstehen solle, in fließenden Wässern Flachs oder Hanf zu rothen, sondern daß solches in anderen darzu eigends eingerichteten, und von denen fließenden Wässern soweit entferneten, auch sonsten dergestalten belegenen Rothequellen geschehen solle, daß das Rothewasser, auch bei entstehenden starken Regengüssen, sich in jene oder auch sonstige Fischeteiche nicht ergießen könne.

Daserne aber an einem oder andern Orte Unsers Hochstifts gar keine Gelegenheit und Möglichkeit vorgefunden werden mögte, die Rothequellen anderster, als an denen Flüssen oder Bächen anzulegen; so soll es denen dafigen Eingeseffenen zwar erlaubt seyn, an denen Uferen

solcher Flüßten oder Bächen Nothekuhlen, jedoch nicht anderster, als auf vorgängige von dafigen Beamten oder Gerichtshaberen zu verfügende, und von gedachten Eingefessenen geziemend zu ersuchende Anweisung, und an so niedrigen Orten auszugraben, daß solche Kuhlen nur einen geringen Einfluß aus denen Flüßten oder Bächen, dahingegen aber in diese gar keinen Rückfluß haben können.

Gleichdann auch übrigens das faule Wasser aus anderen Nothekuhlen an denen Orten, wo es in fließende Wasser oder Fischeteiche abfließen kann, früher nicht abgelassen werden soll, als bis daran es zuvor völlig verändert und gereinigt seyn wird.

Wie Wir nun allen und jeden Beamten und Gerichtshaberen gnädigst befehlen, auf die strackliche Befolgung dieser Unserer in bonum Publicum abzweckenden Verordnung genaue Acht und Obsorge zu haben, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen, und des Endts ins Brüchtenregister zu notiren; Also soll es auch gedachten Beamten und Gerichtshaberen sowohl als anderen daselbst zur Fischerey Berechtigten, in Gemäßheit vorheriger Verordnungen, erlaubt seyn und bleiben, allen in denen fließenden Wässern oder an sonst verbotenen Orten zur anmaßlichen Nothe befindende Flachs oder Hanf herauswerfen zu lassen.

Und damit Keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Unsere gnädigste Verordnung überall öffentlich verkündet, und gewöhnlicher Orten affigiret werden. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 11. July 1782.

Wilhelm Anton.

Nr. 31.

Edict, wegen der Wegebetterung, von 1783.

(Samml. IV. S. 202.)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun kund, fügen hiemit zu wissen, wie daß bey dem jüngst vorgewesenen Landtage Unsere treuehorsamsten Landstände von Uns unterthänigst verlangt haben, daß, da es zu Verbesserung und bequemer Austrocknung der gemeinen Landstraßen sowohl als der von einem Ort zum anderen führenden Communications-Wege gereichte, wenn die daran befindlichen hohen Bäume und Hecken abgehauen, und gänzlich hinweggeräumt würden, Wir darunter das nöthige, und zweckdienliche zu verordnen gnädigst geruhen mögten.

Nachdem Wir nun diesem, das allgemeine Beste bezielenden Gesuch zu willfahren keinen Anstand genommen haben, so ergeheth an sämmtliche Beamte, und Gerichtshabere hiemit Unser ernstlicher Befehl, daß sie

1) die ihnen untergebene Gemeinheiten, in deren Feldmarken die Landstraßen, oder die Feld- und Communications-Wege belegen, aufbieten, und dahin anhalten sollen, daß sie die daran stehende Hecken und Sträucher, in soweit sie dem Wege hinderlich seyn oder den Sonnenschein, und daß sie die Luft nicht durchwehen und truckenen kann, benehmen, abhauen, imgleichen die, von denen an den Weg stehenden Bäumen abhängende Aeste kürzen, oder auch nach erforderender Nothdurft, die Bäume selbst gänzlich wegräumen müssen; da aber dieses

2) nur von den engen Wegen zu verstehen ist, weil diese wegen der daran stehenden Hecken und Bäume von Luft und Sonne nicht ausgetrocknet werden können, so sind auch jene Hecken und Bäume, welche an den über 4 Wagenspuhr breiten Wegen befindlich sind, stehen zu lassen.

3) An den Orten, wo die Wege so enge sind, daß sie nur eine Wagenspuhr in der Breite halten, sollen dieselben so viel möglich, und zwar so, daß sie wenigstens anderthalb Wagenspuhr in die Breite bekommen, erweitert werden, damit die Fuhrleute allezeit eine Spuhr zu halten nicht bedürfen; wo aber dieses nicht thunlich fallen will, da sollen wenigstens die tiefen Gleisen und Löcher dergestalt angefüllt werden, daß darüber mit Bequemlichkeit gefahren werden könne;

4) wo es immer der Raum zuläßt, sollen an den Wegen die Gräben aufgeschlagen, und dadurch der Abzug des Wassers, und daß die Wege allezeit eher abtrocknen, befördert, diese Gräben aber alle Jahr von neuem aufgeraumet werden.

5) Mit dieser Ausbesserung der Wege, soll gleich nach dem Winter und vor der Sommersaat der Anfang gemacht, sodann nach der Saatzzeit bis zur Erndte und im Herbst nach der Wintersaat alle Jahre, und zwar unter der Anordnung eines jeden Orts Beamten oder Gerichtsverwalters, und unter der Aufsicht des Dorfrichters oder Vorstehers fortgeführt werden.

6) Wenn es einer Gemeinheit wegen der Weitläufigkeit ihrer Feldmark zu schwer fallen würde, diese Ausbesserung der Wege allein zu verrichten, so soll die nächste benachbarte Gemeinde dazu concurriren, und dazu entweder unmittelbar, oder durch Requisitorialien aufgeboten werden, insofern aber diesen Requisitorialien von dem benachbarten Beamten oder Gerichtshaber nicht deferirt werden wollte, soll darüber die Anzeige bey Unserm geheimen Rath geschehen, von diesem aber sofort erforderlichen Falls mit zureichenden Zwangsmitteln wider den, die nachbarliche Hülfe nicht leistenden Beamten oder Gerichtshaber verfahren werden.

7) Wer von den zur Wegeverbesserung aufgebotenen Unterthanen ohne zureichende und rechtsbeständige Ursache zurück bleibt, der soll nicht allein in Gefolg des Wegreglements vom 14ten Merz 1777 für einen veräumten Spanndienst 24 Gr. und für einen vernachlässigten Handdienst 6 Gr. bezahlen, sondern auch bei doppelter Straf den unterlassenen Dienst nachholen.

8) Diese Straf gelder sollen in den, Unserer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Ortschaften, Unseren Beamten zur Halbscheid zufallen, die andere Halbscheid aber Uns berechnet werden, wobey Wir Uns zu Unsern Gerichtshabern gnädigst versehen, daß sie eine gleiche

Eintheilung in Ansehung der in ihren Gerichtsdörfern sich ergebenden Strafgeldern befolgen, mithin ihren Gerichtsverwaltern ebenfalls die Halbscheid davon zu ihrer Belohnung zulegen werden. Jedoch sind Wir hiedurch nicht gemeynet, besagten Gerichtshabern ausser der von ihnen wohlhergebrachten, eine weitere und auf die Feldmarken sich erstreckende Jurisdiction im mindesten zuzulegen.

9) Werden Wir jährlich zweymal, als bey dem Eintritt der Erndte, und gegen die Mitte des Monats November durch unmittelbar abzuordnende, eine besondere Visitation unfehlbar vornehmen lassen, und sollte sich dabey ergeben, daß in ein oder anderer Gegend diese Wegebefferung unterlassen worden, soll dieselbe, sobald immer thunlich, durch Tagelöhner vollzogen, und die des Ends aufgehende Unkosten von denen Ortschaften, welche sie versäumt haben, zu $\frac{3}{4}$, von dem nachlässig gewesenen Beamten und Gerichtsverwalter aber zu $\frac{1}{4}$ unnachlässig beygetrieben werden.

10) Soll diese Unsere Verordnung nicht allein durch den Druck bekannt gemacht, von den Kanzlen verlesen, und gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung ins Intelligenzblatt eingerückt werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Kabinettskanzley=Insiegels. Geben Paderborn den 22. Februar 1783.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 32.

Edict, wegen der Schäfer-Hunde, von 1785.

(Samml. IV. S. 247.)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun Kund und fügen hiemit zu wissen, daß, ob Wir zwar auf Verlangen Unserer treuehorsaamsten Landstände in dem am 2ten August 1783 erlassenen Edict verordnet haben, daß die Schäfer ihre Hunde am Stricke führen, und sobald sie selbige zu Hez- oder Treibung ihrer Heerde gebraucht hätten, sofort wieder an den Strick nehmen, und davon, ohne ebengedachten Fall, nicht los lassen sollten, besagte Landstände Uns dennoch bey dem diesjährigen Landtage unterthänigst gebeten haben, sothane Verordnung hinwieder abzuändern, solchemnach aber denen Schäfern zu erlauben, daß sie ihre Hunde, um dieselben zum Hezen ihrer Schaafen desto bequemer gebrauchen zu können, am Stricke zu führen nicht bedürfen.

Nachdem Wir diesem landesständischen Begehren willfahret haben, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß die Schäferhunde in dem Fall, wenn sie bey dem Schäfer gehen, oder bey der Heerde sich befinden, nicht mehr todt geschossen werden sollen.

Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und beygedruckten geheimen Ranzley=Insiegels. Geben Hildesheim, den 5ten May 1785.

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst.

Nr. 33.

Edict, wegen der Hegezeit, und den Hunden anzuhängende Knüppel, von 1783.

(Samml. IV. S. 216.)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wie daß bey dem vorgewesenen Landtage, treugehorsamste Landstände von Uns verlangt haben, daß Wir nicht allein die unterm 1. Julius 1769 festgesetzte Hegezeit erneuern, sondern auch, den Landleuten, zu Verhütung der Beschädigung des jungen Wildprets, ihren Hunden Knüppel anzulegen, befehlen mögten; Nachdem Wir nun ihnen zu willfahren kein Bedenken gefunden haben:

So verordnen und befehlen Wir hiemit, daß an denjenigen Orten, wo nicht eine besondere und längere Hegezeit hergebracht ist, dieselbe in Gemäßheit vorerwehnten Edicts, bis auf den 9ten September jedes Jahrs fortdauern, und ein jeder vor diesen Tag des Jagens mit Hühner- und Jagdhunden in den Feldern, worin die Früchten noch auf den Halmen stehen, sich so gewiß enthalten solle, als der- und diejenige, welche hiergegen gehandelt zu haben, werden betreten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie im jedesmaligen Betretungsfall in eine Strafe von 10 Thaler fällig ertheilt, und zu deren Erlegung werden angehalten werden.

Es bleibt gleichwohl denen Jagdberechtigten bevor, in den großen und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten vorgenommen werden kann, sich derselben zu bedienen, auch sonst mit dem Gewehr jedoch ohne Hunden ausgehen zu können.

Und da auch allbereits von Unserm gottl. Herrn Vorfahren weyl. Fürst Bischofen Ferdinand sowohl in der hiesigen Holzordnung vom Jahr 1669 Art. 34. als auch von weyl. Fürst Bischofen Franz Arnold in dem Edict vom 6. Sept. 1718 gemessentlich verordnet ist, daß zu Konsevation des jungen Wildprets denen ins Feld laufenden Hunden ein Knüppel angehänget werden solle:

So ergeheth hiemit Unser ernstlicher Befehl, daß alle und jede, welche ins Feld laufende Hunde halten, oder solche darin mitzunehmen pflegen, sofort von dem Tag nach Verkündigung dieses ihren Hunden einen Knüppel, der wenigstens drey Biertheil Ehlen lang ist, anhängen sollen.

So viel hingegen die Schäfer- und übrige Hirten betrifft, sollen

dieselbe ihren Hunden einen anderthalb Biertheil Ehlen langen Stock, damit sie für andere Hunde kenntbar seyn und nicht erschossen werden mögen, um den Hals hängen, auch solche soviel möglich am Stricke führen, und sobald sie selbige, zu Hef- oder Treibung ihrer Heerde gebraucht haben, sofort wieder ans Strick nehmen, und davon ohne ebengedachten Fall nicht loslassen.

Würde gleichwohl hiergegen gefrevelt, und ein Hund ohne Knüppel in den Feldern angetroffen werden, soll derselbe nicht allein von Unseren Fürstl. und anderen Jägeren todt geschossen werden, und der Eigenthümer seines Hundes verlustig seyn, sondern derselbe auch mit 1 Thaler Brüchtenstraf von demjenigen, dem in der Feldmark die Jurisdiction gebührt und zusteht, belegt, ansonsten aber wenn der Hund in der Feldmark nur angetroffen und nicht todt geschossen worden, besagter Eigenthümer des Hundes, von dem Beamten oder Gerichtshaber, worunter er gefessen, mit ebenbemeldeter Straf fällig ertheilet werden.

Und damit dieser Unser ernstlicher Befehl zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll derselbe sowohl von den Kanzlen verlesen, als gehörigen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich Unsers hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 2ten August 1783.

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst.

Nr. 34.

Verordnung, wodurch die Strafen gegen Wilddiebe festgesetzt werden, von 1792.

(Aus einem gedruckten Exemplar.)

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont u. s. w. Fügen hiemit zu wissen u. s. w.

Ueberhaupt finden wir uns gemüßigt, wider alle Wilddieberei mit nachdrucksamstem Ernst verfahren zu lassen und eben daher befehlen wir hiemit

2) Daß ein jegl. betretener und überwiesener Wilddieb, so entweder ein Stück Wild erlegt, oder auch nur angeschossen, oder aufgefangen hat,

für einen Hirschbock	40	Thlr.
= ein Schmalthier	30	—
= ein Wildschwein	25	—
= ein Reh	15	—
= ein aufgefangenes Wildkalb, Rehkalb oder Frischling	10	—
= einen Hasen	5	—
= ein Feldhuhn oder Schneppe	2 Thlr. 18 Gr.	

unerbittlich erlegen, von diesen Geldstrafen aber dem Denuncianten oder

aber dem Beamten oder Gerichtsverwalter, der von Amtswegen wider einen Wilddieb mit der Untersuchung verfahren hat, jedesmahl ein Stel zu seiner Belohnung zu Theil werden solle; würden aber hiezu

3) Seine Vermögensumstände nicht zureichen, so daß er diese Geldstrafe nicht erlegen könnte, so soll ihm dafür eine Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zuerkannt, und diese für jeglichen Mthlr. auf einen Tag bestimmt werden; sollte gleichwohl

4) Ein solcher Wilddieb der mit vorgesezter Strafe gezüchtigt worden, sich abermals auf einer Wilddieberei betreten, und derer überwießen werden, soll vorgedachte Geldstrafe mit ein Stel erhöht, und die Leibesstrafe mit Wasser und Brodt auch mit einem nachdrucksamem Willkommen und Abschied geschärft werden u. s. w. *)

Gegeben auf unserm Residenzschloß Neuhaus, den 28. Sept. 1792.

Nr. 35.

Vermehrte und verbesserte Holzordnung vom 4. November. 1795.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont u. s. w.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, daß, da Wir schon vor längst selbst bemerket, Uns auch von Unseren Landständen vorgetragen worden, daß in den hiesigen Holzungen viele Unordnungen sich vorfinden, und die sämtlichen Forsten durch Diebstähle, Holzfrevele und schädliches Hüten, zum größten Schaden des Publicums und der Nachkommenschaft dem völligen Ruin bloßgestellt werden, es die höchste Noth erfordern wolle, diesem Unwesen ernsthaften Gehalt zu thun, indem bey jetzigen Zeiten die Forstwirtschaft eine viel schärfere Aufsicht erfordere, damit sowohl das Publicum vor dem Holzmangel geschüzet, als auch die Fabriken unterhalten werden können, wodurch nicht allein viel Geld ins Land gebracht und die Nahrung der Unterthanen befördert, sondern auch der Eigenthümer Einkommen verbessert wird; und dann obbesagte Unsere getreue Landstände darauf angetragen haben, daß Wir einstweilig die von weyl. Unserm Herrn Vorfahren Fürst-Bischofen Ferdinand im Jahr 1665 erlassene Holzordnung auf alle Holzungen ausdehnen und in einigen Punkten vermehren mögten; so haben Wir ihnen hierunter gnädigst zu willfahren keinen Anstand gefunden, und erneueren daher nicht allein bis auf fernere Verordnung obige Holzordnung vom Jahr 1665, in soweit selbige nicht durch nachherige Verordnungen abgeändert ist, hiemit gnädigst, sondern wollen auch dieselbe auf andere Privatholzungen ausgedehnet haben, behalten uns aber ausdrücklich bevor,

*) Der übrige Inhalt der Verordnung begreift nur transitorische Bestimmungen, in Beziehung auf Beschwerden der benachbarten fürstl. Lippeschen Regierung.

dieselbe sowohl als andere dieserhalb ergangene Landesedicten zu verändern, zu vermehren und zu verbessern, indessen befehlen Wir, um vornehmlich den Holzfreveln, Stehlen und Schadehuten Einhalt zu thun, hiemit ernstlich; daß

1) Bey Bestrafung einer jeden Holzdieberey der höchste Preis, wornach das Holz in jeder Landesgegend verkauft wird, zum Grunde genommen, und darnach der dadurch verübte Schade in Anschlag gebracht werde.

Hierach ist auch, gleichwie dieses ohne dem gemeinen Rechtens ist,

2) die Strafe zu bestimmen, dergestalt, daß, wenn z. B. jemand für einen Thaler Holz gestohlen zu haben, zum erstenmal betreten oder überwiesen wird, er dafür in 2 Thaler Strafe geschlagen werde.

Geschiehet hingegen

3) der Diebstahl zum 2tenmal, innerhalb Jahreszeit, so wird die Strafe verdoppelt, zum 3tenmal aber

4) statt der Geldstrafe eine körperliche Strafe dem Holzdiebe zuerkannt, mithin soll er auf eine oder 2 Stundenlang am Civilpfahl öffentlich ausgestellt, und zugleich den Holzschaden baar zu bezahlen angehalten werden.

5) Diese Leibesstrafe soll auch wider denjenigen Statt haben, welcher die ihm für den ersten Diebstahl zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen kann.

Damit nun aber

6) diese Strafen die verhoffende Wirkung hervorbringen, so sollen die Holzdiebereien nicht mehr, wie sonst gebräuchlich gewesen, bis zum Jahrgerichte verschoben, sondern mit solchen sogleich nach verübter That vom Beamten und Gerichtshabern, welche bei den Jahrgerichten in Abwesenheit der Drossen die Straf anzusehen berechtigt sind, verfahren, vollzogen und die Geldstrafen, nebst dem Holzschaden unverzüglich beygetrieben werden.

Und dieses soll auch

7) von ihnen geschehen, wenn der Diebstahl auf einen Sonn- oder Feyertag verübt worden, inmaßen in diesem Fall keine Geldstrafe Statt haben soll.

8) Wer auf einem Holzdiebstahl betreten wird, und sich der Pfandung widersetzt, zahlt doppelte Geldstrafe;

Ist gleichwohl

9) die Widerseslichkeit gefährlich, oder wohl gar mit Verwundung und Schlägen des Försters begleitet, so werden die Thäter mit Zuchthausstrafe und Willkommen belegt, und wenn

10) mit versammelter Mannschaft Holz gestohlen wird, zahlt ein jeder der Gehülffen, die ihnen zuerkannte, und anzusehende Strafe.

11) Die Heinigungen müssen gehörig bezeichnet, und die Uebertreter nach dem Verhältniß des darin verübten Schadens mit doppelter Geldstrafe belegt werden.

12) Das Alleinhüten des Viehes durch die Jugend, ist und bleibt nach den darüber schon in ältern Zeiten ergangenen Landesedicten ernstlich verbotnen, und die Kinder oder Jungens, so darüber betreten werden, sollen jedesmal in 2 Thaler Straf erkläret, diese Strafe aber von den Aeltern oder Brodherrn beygetrieben werden.

13) Verstehet es sich von selbst, daß ein jeder geschworne und unbescholtener Förster und Holzknecht vollkommenen Glauben über das, was er gesehen und wahrgenommen, haben müsse, und daß er auch befugt seye, den Holzdieb nicht allein in seinem ihm anvertraueten Holze, sondern wie ein jeder Eigenthümer so weit er will und kann, zu verfolgen, wobey ihm allenfalls der Unterbeamte jedes Orts die nöthige Hülfe zu leisten hat, jedoch ist er auch schuldig und verpflichtet, die ertappete Holzdiebe mit Bezeichnung des Tages, der Stunde und des Orts in sein Buch sogleich einzutragen, und die Schuldigen unverzüglich bey des Orts Obrigkeit, mithin bey dem Beamten oder Gerichtshaber anzugeben, auch den höchsten Preis des Holzes auf sein Gewissen und geleisteten Eid zu bestimmen, welches auch in Ansehung der verübten Hudeschaden Statt haben, und beobachtet werden soll.

14) Wenn hiernach genau verfahren seyn wird, haben Unsere sämtliche Obergerichter einige Proceffe oder Inhibitionen wider Beamte und Gerichtshaber, wenn auch gleich die in Brüchtensachen vorgeschriebene Formalia beobachtet seyn sollten, nicht leichtlich zu erkennen, sondern auf Bericht und allenfalls Gegenbericht die Sache kurz zu entscheiden.

15) Uebrigens behalten wir uns nochmalen bevor, diese Verordnung noch weiter zu vermehren und zu verbessern.

Urkundlich Unsers Hochfürstl. Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Siegels. Gegeben auf unserm Hochfürstlichen Residenz-Schloß Neuhaus, den 4ten November 1795.

Franz Egon.

(L. S.)

Nr. 36.

Feuer-Verordnung von 1799.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun Kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach an Uns treuehorsaamste Landstände das unterthänigste Gesuch haben gelangen lassen, daß wir aus allen bisher erlassenen Brand- und Feuerordnungen insbesondere aus den im J. 1771 erneuerten Edicten von 1693 und übrigen in der Edictensammlung enthaltenen besondern Vorschriften eine vollständige neue Verordnung, mit Beyfügung einiger in Vorschlag gebrachter Zusätze, entworfen, und in das Land ergehen zu lassen, geruhen möchten; so haben Wir Uns billig bewogen befunden, Unserer treuehorsaamsten Landstände diesfalligem Gesuche gnädigst zu willfahren.

§. 1. Bereits in den von Zeit zu Zeit ergangenen, und erneuerten Landesverordnungen ist heilsamst versehen, und nachdrucksamst, bei Vermeidung der angedroheten Strafen, geboten:

1) Daß das Trocknen des Flachs und Hanfs in den Häusern, oder andern Gebäuden vor dem Feuer oder in dem Ofen, und die Zubereitung desselben bei dem Lichte gänzlich unterbleiben, —

2) Bei dem Dreschen zur nächtliehen Zeit keine offene Ampel oder

anderes Licht, sondern jedesmahl eine wohlschließende und fest zugemachte Leuchte gebraucht —

3) Zur nächtlichen Zeit in den Scheunen, Ställen, auf dem Boden oder Balken, und sonst an allen Orten, wo Stroh und andere Feuerfangende Materie sich befindet, jedesmahl eine geschlossene Leuchte gebraucht, und besonders von den Haushältern keine Kinder noch andere unbedachtsame Dienstboten oder Bediente mit oder ohne Leuchte an solche besorgliche Orte geschickt, sondern entweder von den Haushältern selbst solche häusliche Geschäfte besorgt, oder dazu die vorsichtigen Hausgenossen mit der geschlossenen Leuchte gebraucht;

4) Von jedem Bürger und Einwohner, Knechten, Tagelöhnern und andern Arbeitern, auch sonst männiglich überhaupt das Tabackrauchen in Scheunen, Ställen und andern gefährlichen Orten, wo Stroh oder andere leicht zündbare Sachen aufbewahrt zu werden pflegen, besonders aber beim Dreschen und anderer Arbeit, sowohl bei Tage als bei Nacht völlig eingestellt, auch von Niemanden angefüllte Tabackspfeifen, worin sich gar leicht Feuer enthalten mag, in den Taschen und Kleidern geführt, noch sonst anderswo, als nur allein nächst bei der Feuerstätte, oder an solchem Orte, wo gar keine Gefahr sein könne, hingelegt —

5) Das Schießen und Placken mit den Büchsen und Rohren in Städten und Dorffschaften ein für allemal unterlassen;

6) Von allen Grobschmieden und Roggenbrodbäckern in den Feldstädten, und Dorffschaften die Schmidten und Backofen aus den Gemeinden, wo es noch nicht geschehen, weggeschafft, und auf die von den Beamten und Gerichtshabern ihnen dazu anweisende, von den Häusern genugsam entfernte Plätze verlegt, anbei nicht von gedachten Grobschmieden und Bäckern offenes, und nicht hinlänglich verdeckt- oder verschlossenes Licht oder Feuer zu ihren Schmidten und Backofen, und besonders nicht von den Bäckern aus den Ofen gezogene Kohlen, bevor nicht solche in einem dazu ausgegrabenen Loche ausgeloschen und erkaltet, nach Hause getragen, sodann von den Kleinschmieden, Weißbäckern, Schloßern und Büchsenmachern die Schmidten und Backöfen zu Abwendung der Entzündung vom Grunde und von allen Seiten aufgemauert, darnebst in den Schmidten die Feuerstätten mit einem von Mauer- oder Backensteinen überschlagenen Bogen oder Gewölbe, die Backöfen auch mit einer doppelten guten Haube versehen, minder nicht über jene sowohl, als diese, und über solche ganze Werkstätten die Gebälke oder Bühnen in gehöriger Höhe stark bewällert und mit Leimen wohl ausgestrichen, auch darüber mit eichenen Dielen fest und wohl schließend beschlossn —

7) Es eben also mit den Küchenheerden, Stubenöfen, Braukesseln, festgestellten großen Töpfen und Brantweinsblasen gehalten, mithin alle Küchen- und andere solche Feuerplätze von den Hausdielen absondert und wenigstens mit Brettern also, daß kein Vieh, als Hunde und Katzen, dahin kommen können, wohl vermachtet*), —

*) Verordnung v. 16. Juni 1730, II. Theil der Landesverordnungen S. 379 u. folgte. Das den Landesverordnungen noch nicht eingetragene Edict v. 19. Sept. 1792.

8) In jeder Stadt und Dorfschaft die zu schleuniger Rettung und Dämpfung der entstehenden Feuersbrünste erforderlichen Feuergeräthschaften an ledernen Eimern, Feuerleitern und Haken verfertigt, die alten ausgebeffert, und, um sich solche im Nothfall jedesmahl füglich bedienen zu können, vertheilt und wohlverwahrlich aufbehalten;

9) Von den Gemeinden, welche eine halbe Stunde weit von einander entlegen, eine besondere Feuersprütze auf ihre Kosten, von jenen Gemeinden aber, die von einer andern keine halbe Stunde entfernt sind, eine auf gemeinschaftliche Kosten, wenn es sonst einer Gemeinde allein zu schwer fallen würde, mit der Weisung, wie bei den hiebey sich etwa begebenden Schwierigkeiten die Einrichtung und Verfügung zu treffen, angeschafft, und selbige wie auch die Feuergeräthschaften, als lederne Eimer, Leitern und Haken, alle Monate visitirt und probirt*), —

10) In allen neu zu erbauenden Häusern die darin anzulegende Feuerstätten und Defen feuerfrei eingerichtet und von diesen die Dreschdielen genugsam abgetrennt, darin ordentliche Schornsteine angelegt, wo aber solches nicht allzu thunlich sein sollte, an Ort und Stellen, wo die Feuerherde oder Defen angebracht werden müssen, die darüber hergehende Bühnen in gehöriger Höhe zureichend gewället, mit Leimen überzogen, und dadurch wider alle Feuersgefahr gedeckt**); —

11) In jeder Dorfschaft, wenigstens 2 oder 3, in jeder Stadt aber wenigstens 4 vorsichtige Brandmeister, zu Anordnung der beizuschaffenden nöthigen Geräthschaften, und Führung guter vorsichtiger Direction zu Löschung des Feuers ausersehen und ernannt; —

12) Entweder von diesen Brandmeistern oder sonst zu bestellenden Brandaufsehern monatlich, vornehmlich aber um die Jahreszeit, da die Häuser und Scheunen mit rauhem Korn, Futter, Hauf, Flachs und dergleichen angefüllet sind, zum öftern die Feuerstätten, Rauchfänge, Feueröfen und Backöfen, ob selbige wider alle besorgliche Gefahr genugsam verwahrt sind, genau besichtigt, und das daran mangelhaft, oder schädlich befundene, wenn es nicht alsbald von den Einwohnern angeschafft oder verbessert, des Orts Beamten, Gerichtshabern oder Gerichtshaltern, und Bürgermeistern, Rath denunciiret, und von diesen die verwirkte Strafen, ohne das Jahrgericht abzuwarten, beigetrieben***); —

13) Diejenigen, bei welchen am ersten ein Brand entsteht, sofort gefänglich eingezogen, darauf die Ursachen des ausgekommenen Brandes, und welche Personen daran schuldig oder verdächtig, mit allem Fleiße untersucht, darüber Zeugen summarisch abgehört, richtige Protocolle

*) Circular des geh. Rathes v. 26. April 1782, IV. Theil der Landesverordnungen, S. 167. Das den Landesverordnungen noch nicht einverleibte erneuerte Edict in betr. Anschaffung der Feuersprützen und sonstigen Feuergeräthschaften v. 14. August 1790.

***) Das den Landesverordnungen noch nicht eingerückte Edict, die Abwendung besorglicher Feuersgefahren betr. v. 19. Sept. 1792.

****) Am 16. Febr. 1771 erneuerte Feuerordnung von 1693, §. 16. Erneueretes Verboth wegen des Flachss- und Hanfstrocknen zc. vom 2. Octob. 1781, IV. Theil der Landesverordnungen, S. 164.

geführt, und solche dem Fürstl. geh. Rath zur Verordnung eingeschickt werden sollen.

§. 2. Wie wohl es demnach nicht an zweckmäßigen Landesverordnungen, zu Abwendung der Feuersbrünste, ermangelt, sondern nur auf die genaue Beachtung und Vollziehung derselben von Seiten der Beamte, Gerichtshaber, Gerichtshalter, und Bürgermeister und Rath ankommt, so finden Wir dennoch, in Betracht der seither einigen Jahren ausgebrochenen zum Theil sehr großen Feuersbrünsten, für gut, den schon bestehenden Landesverordnungen noch folgendes beizufügen.

§. 3. Wir befehlen daher allen in der durch das am 16ten Febr. 1771 erlassene Edict erneuerten Feuerordnungen v. 1693 §. 21., genannten Ober- und Unterbeamten, Gerichtshaltern, Magistraten und Dorfrichtern hiemit gnädigst, und bei willkürlicher Strafe, an den Orten, wo sie selbst wohnen, die verordneten Visitationen in den Städten alle Monate, und in den Dorfschaften alle zwei Monate ganz unvermuthet vorzunehmen, sodann denjenigen, eigentlichen Beamten und Gerichtshaltern an den Orten, wo sie nicht selbst wohnen, die Visitation wenigstens alle 4tel Jahr einmal, jedoch um die Jahreszeit, wo die Häuser und Scheunen mit rauhem Korn, Futter, Hans, Flachs und dergl. angefüllt sind, und der Flachs getrocknet zu werden pflegt, auch mehrmal in den ihnen anvertrauten Gerichtsbarkeitbezirken ebenfalls ganz unvermuthet zu verrichten.

§. 4. Den Beamten, Gerichtshabern, Gerichtshaltern, und mit der Gerichtsbarkeit versehenen Magistraten liegt zu dem Ende ob, sowohl wie schon im vorigen dritten §. Ziffer 11. erwähnt worden, in der Stadt wenigstens 4, und in jeder Dorfschaft wenigstens 2 oder 3 vorsichtige Brandmeister, zu Führung guter Direction zu Löschung des Feuers, anzuordnen, als auch eben so viele ehrbare, wohl angeessene Einwohner als Brandauffsehere zu benennen, und Letzte besonders dahin: daß sie zur bestimmten Zeit die Feueräße, Backofen und Schmidten genau besichtigen, und alle befundene Mängel und Gebrechen getreulich anzeigen, unentgeltlich zu verpflichten, auch jedesmahl den Visitationen in Person beizuwohnen und darauf besten Fleiß ohne einige Rücksicht Acht zu tragen, daß von den Feuerauffsehern, oder so genannten Feuerherren, welche in ihren Denuntiationen völligen Glauben haben, keine Mängel und Gebrechen, woraus leicht eine Feuersgefahr entstehen kann, übergangen werden. Sollten wider Verhoffen die Obrigkeiten sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen, so sind sie für den daraus erfolgenden Nachtheil mit ihrem eigenen Vermögen verantwortlich.

§. 5. Wir geben zugleich den eigentlichen Beamten und Gerichtshaltern, auch Magistraten bei scharfer Ahndung für jeden Unterlassungsfall hiermit ernstlich auf, sich von denen ihnen untergeordneten resp. Bögten und Dorfrichtern alle Monat über die vollzogenen Visitationen, über den eigentlichen Zustand der Löschgeräthschaften, als Feuerprüken, ledernen Eimern, Leitern und Haken, und über deren Mangel, wie auch über die vorgefallenen Excesse ausführlich berichten zu lassen, und nicht nur unverzüglich den daran befundenen Gebrechen abhelfliche Maaße zu geben, sondern auch die in den Landesverordnungen bestimmten Strafen, sofort von den Excessisten, ohne deshalb das Jahrgericht abzuwarten,

mit aller Schärfe beizutreiben, demnächst über alles dieses von dem ganzen ihnen untergebenen Gerichtsbarkeitbezirke alle Monat ihren umständlichen pflichtmäßigen Bericht, mit Beifügung über jeden Ort, nach Vorschrift der Verordnung v. J. 1792 besonders zu verfertigenden Tabellen; in welchen, was für Geräthschaften in jedem Orte fürhanden sind, in welchem Stande sie befunden worden, was für Excesse sich ereignet, und wie solche bestraft worden, genau beschrieben sein muß, an Unserm geh. Rath zu erstatten. Und damit den Beamten und Gerichtshaltern, welche an denjenigen Orten ihres Gerichtsbarkeitsdistricts, wo sie nicht selbst wohnen, die vorschristmäßige Visitation verrichten, eine Belohnung für ihre Mühe und Reise zu Theile werde, so wird ihnen für jede außerhalb ihres Wohnorts vorzunehmende Visitation ein Reichsthaler aus den fürhandenen Feuerbrüchten, und bei deren Abgang aus der Brandkasse bewilliget.

§. 6. Wir wollen sodann zur nähern Bestimmung der Strafen nachstehender Excesse hiemit verordnet haben, daß a) wer bei offener Ampel oder offener Leuchte drischt, mit offener Ampel oder Leuchte in Ställen, Scheunen, zwischen Stroh, Heu, Flachs und andern leicht feuerfangenden Sachen herumgeheth, in 2 Thlr.; b) Wer Flachs bei dem Lichte verarbeitet und am Feuerheerde, Ofen, Backofen gefährlich hinlegt, ebenfalls 2 Thaler; c) Wer sich einer Tabackspfeife ohne Deckel bedienet, oder mit einer brennenden Pfeife, wenn sie gleich mit einer Kapsel versehen ist, in Ställen, Scheunen, auf Hofplätzen und Miststätten, oder sonst an gefährlichen Orten betreten wird, in 1 Thlr.; d) Wer innerhalb einer Stadt oder Dorfschaft ein Feuergewehr losschießt, für jeden Schuß ebenwohl in 1 Thlr. Strafe verfallen sein, und diese Strafe, wenn sie von nämlicher Person mehrmal verwirkt worden, jedesmal verdoppelt, zum 4ten mal aber solche Person mit einer Leibeszüchtigung angesehen werden solle.

Würde aber durch Uebertretung des Verboths eine Feuerbrunst veranlaßt werden; so soll dem Befinden und rechtlicher Ansehung nach, wider den Excessisten, als Urheber des Brandes verfahren werden.

§. 7. Wir sind für Unsere Person zu mehrerer Beförderung des Zwecks dieser nunmehr ausführlichen Feuerordnung, gnädigst geneigt, Unserer Hofkammer, die durch die Uebertretung derselben verwirkten Strafen nicht berechnen, sondern zu Anschaffung und Vermehrung der Feuergeräthschaften verwenden zu lassen; und derohalß befehlen Wir Unsern Beamten, Uns über den jedesmahligen Vorrath dergleichen Brüchten, mit ihrem Vorschlag, zu welchen Feuergeräthschaften selbige am nützlichsten zu bestimmen, und anzuweisen sein dürften, zu berichten.

§. 8. Nachdem bei dem häufigen Tobackrauchen bei leicht feuerfangenden Sachen alle Vorsicht zu gebrauchen ist, so soll unter den im 7. §. der erneuerten Feuerordnung von 1693 gerügten Excessen, noch besonders das Tobackrauchen in den Betten mit begriffen sein. Und weil auch nach der Uns zugegangenen zuverlässigen Nachricht, die Schreinermeister und deren Gesellen bei ihrer Arbeit, auch sogar die Zimmerleute bei Abbrechung und Wiedererrichtung der Hausdächer das Tobackrauchen ungescheut fort zu setzen, sich nicht enthalten, so sollen diesel-

ben auf diesen fernern Betretungsfall in die ediktmäßige Strafe von 5 Goldgulden verfallen und darüber sofort erequirt werden.

§. 9. Da durch die in dem 11ten und 12ten §. der Feuerordnung von 1693 enthaltenen Vorschriften, vornehmlich, daß ein jeder so Geist- als Weltlicher, in dessen Hause oder Wohnung bei Tag oder Nacht eine Feuersbrunst entstehet, selbige nicht allein oder mit seinem Gesinde zu löschen, sich unterfangen, sondern gleich Anfangs, bevor noch das Feuer überhand genommen hat, vor allem das Feuer auszuschreien, die Nachbarschaft um Hülfe anzurufen, zugleich auch durch Jemand von seinem Gesinde, oder nächsten Nachbarn nach dem Küster seiner Pfarrkirche zur alsbaldigen Rührung der Brandlocke, abzuschicken schuldig seyn solle, — noch in Zeiten dem weitem Ausbruche, und Verbreitung des Feuers vorgebogen werden kann, so solle derjenige, der diese Vorschrift, außer Acht gesezet, und dadurch, daß nicht mehr eine Rettung thunlich gewesen, die Veranlassung gegeben, auch dessen zur Genüge überführt worden ist, des ihm sonst aus der Brandkasse gebührenden Quanti verlustig erkläret, auch noch dazu, nach Befinden, mit einer angemessenen Leibesstrafe belegt werden.

§. 10. Bricht in den benachbarten Ortschaften Feuer aus, so soll bei Tage auf dem Thurme eine Stange mit einer Fahne, und bei Nacht mit einer Laterne ausgesteckt, und gegen den Ort, wo das Feuer wahrgenommen wird, gerichtet werden.

§. 11. Sobald an einem Ort Feuer ausbricht, sollen desselben Obrigkeit, auch Dorfrichter und Vorsteher, bei Vermeidung scharfer Ahndung, besonders um deswillen verpflichtet seyn, sofort wenigstens den zunächst benachbarten 3 Ortschaften durch Bothen, oder Leute zu Pferde den Ausbruch des Feuers kund machen, und selbige zur Rettung einladen zu lassen, weil von den benachbarten Ortschaften, — da die Einwohner des Brandorts gemeiniglich von Schrecken befallen, auch auf die Rettung ihrer Habseligkeiten bedacht sind, — die wirksamsten Rettungsmittel zu erwarten stehen, und weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß, wenn die benachbarten Ortschaften zufällig von dem Brande Nachricht erhalten, und sich dahin begeben hatten, es schon zu weit mit dem Ausbruch des Feuers gekommen, und bereits eine große Anzahl Häuser in die Asche gelegt worden war.

§. 12. Beamte, Gerichtshalter und Magistrate haben in dem, vermöge des 17. §. der Feuerordnung von 1693 über die in jeder Stadt und Dorfschaft fürhandene Feuergeräthschaften und an welchen Orten solche vertheilet, und aufbewahrt werden, einzuschickenden Berichte, auch wenn die in dem Edicte festgesezte Anzahl der Feuersprühen nicht vollständig sein sollte, dieß noch besonders mitzubemerken.

§. 13. Dem Vernehmen nach werden in den meisten Ortschaften die Feuersprühen an dumpfigen Orten, als unter Kirchthürmen und dergleichen Pläzen aufbehalten, wodurch sie leicht dem Verderben ausgesetzt sind.

Wir wollen Uns also zu den Beamten, Gerichtshabern und Gerichtshaltern, auch Magistrat gnädigst versehen, daß dieselbe auf die Anordnung eigener gut eingerichteter Sprühenbehältnisse, und darauf, daß sie jederzeit leicht geöffnet, und die Sprühen ohne einigen Aufent-

halt herausgebracht werden können, dem Bedacht zu nehmen, nicht entstehen werden.

Wir werden auch durch Unsern geheimen Rath mit Zuziehung Landständischer Deputirten, untersuchen lassen, ob nicht ebenfalls dahier die von dem Kersting vorgeschlagenen Schlöffer zu Sprüngenhäusern nützlich dürften einzuführen stehen.

§. 14. In Ansehung der Anlage der Feuerheerde, Stuben-Ofen, und der darüber hergehenden Bühnen, begreifen die Verordnung vom 16. Juny 1730, II. Theil der Landesverordnungen, S. 378 und folgende — und das Edict von 19. Sept. 1792, zweckmäßige Vorschriften, und deswegen auch machen Wir allen Beamten, Gerichtshabern und Gerichtsverwaltern, auch Bürgermeister und Rath in den Städten hiemit zur besondern Pflicht, auf sothane Vorschriften bei den Visitationen auf das genaueste zu achten und, wie solche befolgt oder nicht befolgt, vorzüglich in den zu erstattenden Berichten mit zu erwähnen.

§. 15. Und da in vielen Orten der Abfall des Flachs- und Hanfs sehr oft in großen Haufen zunächst den Häusern und andern Gebäuden hingeworfen, auch Feuer aus benachbarten Häusern über Mistenstätten hergeholet wird, woraus leicht, besonders bei lange anhaltender Dürre eine Feuerbrunst entstehen kann, auch dieß, dem Vernehmen nach schon der Fall gewesen seyn soll; so wollen Wir auch dieserhalb hiemit bei Vermeidung einer den Umständen angemessenen Strafe, verordnet haben, daß in Zukunft der Flachs- und Hanfabfall, so weit von den Gebäuden und Häusern entfernt, und nach vollbrachter Arbeit dergestalt benezt werde, daß keine Zündung desselben zu besorgen stehe, und daß ein jeder Einwohner, besonders in den Landackerstädten und Dorffschaften sich eigene Werkzeuge zum Feuermachen oder doch wohl geschlossene Geschirre, woraus kein Feuer auf zundbare Sachen entfallen kann, zu bedienen gehalten seyn solle.

§. 16. Damit die in schon fürhandenen Landesverordnungen gegebenen, und von Uns selbigen noch beygefügtten Vorschriften pünktlich erfüllet, und hievon treuehormsamster Landstände Deputirte überzeugt werden; so befehlen Wir die genaue Befolgung des 7. §. jenen Edicts vom 21. März 1769 und genehmigen wiederholt, daß die von den Beamten und Gerichtshaltern, auch Bürgermeistern und Rath, in den Städten monatlich einzuschickenden Berichte und Tabellen in einer alle 4tel Jahr zwischen Unserm geheimen Rath, und Landständischen Deputirten abzuhaltenden Conferenz den Letztern zur Einsicht vorgelegt, und diese dahin bevollmächtigt werden, in den Fällen, wo eine schleunige Verfügung und Hebung eingeschlichener Mißbräuche erforderlich sein sollte, solche unverzüglich bei dem geheimen Rathe zu befördern, auch allenfalls dieserhalb an Uns unmittelbare Vorstellungen gelangen zu lassen.

§. 17. Diemeil noch besonders darüber Beschwerde geführt worden, daß vor kurzem bestiegene Gamine wegen nicht fortgeschafften Ruß gezündet, so wird jeder Hausbewohner erinnert, auf alle mögliche Art für die gebührende Reinigung der Gamine Obsorge zu tragen, auch bei verspürter Nachlässigkeit, sofort davon der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und diesen anbefohlen, alsbald bey richtig befundener solchen

Anzeige davon an Unseren geheimen Rath zur gemessenen Verordnung und Bestrafung zu berichten.

Sodann wird auch hiebey, zu mehrerer Sicherheit vor Feuergefähr, den Gerichtshabern auf dem Lande und Bürgermeistern und Rath in Städten vorerst überlassen, zu Reinigung der in ihren Bezirken befindlichen Gamine taugliche, und mit guten obrigkeitlichen Pässen versehene Gaminsegere, ohne an die in der Stadt Paderborn angeordnete Gaminsegere gebunden zu seyn, dergestalt gleichwohl sich zu bedienen, daß die althergebrachte Gebühren für jeden Gamin eines Hauses von 2 Stockwerken zu 4 Mgr., von 3 Stockwerken zu 6 Mgr. nicht überschritten werden.

§. 18. Die besten Verordnungen sind vergeblich, wenn nicht denselben gehorsamst nachgelebt, und zu deren beständigen Unterhaltung die nöthige Vorsorge getragen wird, und so wie Wir demnach Unsere Beamte und besonders Bürgermeister und Rath in den Städten, deren größern Theils Verwahrlosung des Feuers, und unverantwortliche Nachlässigkeit in Beobachtung der Landesverordnungen Wir jederzeit bemerkt haben, zur pünktlichen Vollziehung der Landesverordnungen hierdurch wohl ernstlich wollen angewiesen haben, also setzen Wir auch auf die gesammten Gerichtshaber das gewisse Vertrauen, daß dieselbe gleichergestalt durch ihre Gerichtshalter die genaueste Befolgung und Vollstreckung der Landesverordnungen sich bestens werden angelegen seyn lassen; und sollen die Denuncianten zur Belohnung für ihre bezeigte Wachsamkeit ein Drittheil von den eingehenden Strafgeldern zu genießen haben.

§. 19. Sollten die Erzesisten sich ferner begeben lassen, von den nach den Landesverordnungen verwirkten, und gegen sie erklärten Strafen den Recurs, oder die Appellation an ein Obergericht zur Hand zu nehmen, und daselbst ein Einhaltsverboth zu erschleichen, so haben Beamte, Gerichtshaber oder ihre Justitiarier und Magistrate alsbald, davon Unserm Geheimen Rathe, mit Anschluß des über ihr Verfahren abgehaltenen Protokolls, zu berichten, welcher darauf sofort gegen solches Obergericht gemessentliche Verfügung zu treffen hat; indem Wir keinesweges zu gestatten, gemeint sind, daß Gegenstände dieser gemeinnützigen Polizeianstalt, wodurch die Sicherstellung eines jeden Gesellschaftsmitglieds-Eigenthums bezweckt wird, zu prozessualischen Weitläufigkeiten eingeleitet werden, sondern Unser ernstlicher Wille ist, daß wider die Erzesisten über solche Strafen ohne einige Nachsicht die Execution anderen zum abschreckenden Beispiel, stracklich vollzogen werden solle.

§. 20. Damit nun diese erneuerte vollständige und allgemeine Feuerordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe gewöhnlichermassen bekannt gemacht, und nicht nur an gehörigen Orten, und noch besonders in den Krügen, und der Dorfrichter Häusern angeschlagen, sondern auch zu jedermanns sicherer Nachricht und Warnung alle 4tel Jahr öffentlich von den Kanzlen verlesen werden.

Urkundlich Unsers gnädigsten Handzeichens und nebengebrückten geheimen Kabinetts-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 25ten May 1799.

Franz Egon.

Nr. 37.

Jagd-Edict, vom Jahr 1800.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; wie daß Uns bei dem vorgewesenen Landtage, treuehorsaamste Landstände ihren Wunsch zu erkennen gegeben, daß Wir die bereits erlassenen Jagd-Edicte zu erneuern, und selbigen einige diensame Zusätze beifügen zu lassen geruhen mögten. Nachdem Wir nun Ihnen hierunter zu willfahren, kein Bedenken gefunden haben; so wollen Wir auch

1) die schon bestehenden ältern und jüngeren Jagd-Edicte, insbesondere so viel darinnen das Verboth gegen Fremde oder zur Jagd nicht Berechtigte, das Verboth Dachse und Füchse auszugraben, oder Netze auf Hasen zu stellen; und das Geboth im Delbrückischen und Stukenbrock jedesmahl die Haus-, Schäfer- und Hirtenhunde mit Knüppeln versehen zu lassen, sodann jene Vorschrift, auf welche Art eigentlich bey Sammtjagden die zur Jagd berechtigte die Jagd auszuüben haben, anbetrißt, hiemit nach ihrem völligen Inhalte mit den gegen die Uebertreter dieser Verordnungen bestimmten Strafen, erneuert haben; und erstrecken

2) die Hegezeit jeden Jahrs an denen Orten, wo eine besondere und kürzere Hegezeit nicht gebräuchlich oder Herkommen ist, statt des 1ten May, vom 1ten April an, bis zum 9ten Septmbr. Verordnen und befehlen auch zugleich,

3) daß in Zukunft diejenigen, die vom Jagdberechtigten zur Jagd Erlaubniß-Zettel oder Scheine erhalten haben, jedesmahl auf ihren Taschen ein Schild, oder ein gewisses kennbares Zeichen, mit Bemerkung der Jagdberechtigten Nahmen, die den Erlaubniß-Schein zum Jagen ertheilt haben, zu führen gehalten, und keine zur Jagd nicht Berechtigte mit sich zu nehmen befugt sein, widrigenfalls sie als Unberechtigte angesehen, und nach Befinden, bestraft werden sollen.

Damit nun diese Unsere Landesfürstliche Verordnung desto zuverlässiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und solcher also desto genauer nachgelebt werden möge, so soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch nach der Publication, und jeden Jahrs am ersten und darauf folgenden zwei Sonntagen nach Ostern von den Kanzeln öffentlich abgelesen werden.

Urkundlich Unsers gnädigsten Handzeichens und beigedruckten Geh. Rabinets-Insigels. Gegeben in Unserer Residenz Neuhaus, den 13. Sept. 1800.

(L. S.)

Franz Egon.

Nr. 38.

Verordnung wegen des neuen Waldes von 1716.

(Samml. II. S. 427.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster zc., Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn mehrmalen gehorsamst referirt worden, daß denen unterm 22. Januarii 1692 und zwanzigsten Augusti 1696 ausgelassenen Verordnungen, wegen Conservirung des neuen Walds, nicht nachgelebt, sondern ermeldter neuer Wald durch das unordentliche Holzhauen gänzlich ruinirt, und, dafern dieses in Zeiten nicht abgestellt wird, völlig verhaueu und verwüstet werde, und derowegen für nöthig befunden, vorgemeldte Verordnung nicht allein hierdurch zu erneuern, sondern auch in ein- und anderen Theilen, nach vorgegangener Communication mit Unserm Ehrwürdigen Thum-Capitul, und übrigen zum Brandholz Interessirten, und von denselben beschehenen Vorschlägen, zu verbessern, und folgender Gestalt zu verordnen; Als befehlen Sie

1) Daß, weilien die Neuhäufische, Elfische und Sänder Dienstpflichtige durch ihr unmäßiges Hauen den Wald sehr verderben, indem selbige die besten Bäume zu Winter- und Sommerzeit nach Haus fahren, das Topf- Telgen- Heinebüchen- und Fall-Holz aber zur Hochfürstlichen Hofhaltung liefern, da gleichwohl nur das letztere ihnen zu ihrer eigenen Feuerung zukommt, ermeldten Dienstpflichtigen alle drey Monat von dem Vogten zum Kempen in Beyseyn der Hochfürstlichen Neuhäufischen Beamten soviel Holz, als sie in solcher Zeit nachher Hof zu liefern schuldig, angeschlagen, zu ihrem eigenen Brandholz aber das Topf- und Fallholz, wie auch Heinebüchen-, und ander unfruchtbares Holz, denen Neuhäufischen Rötteren aber, welche in natura keine Dienst-Führen leisten, doch unfruchtbar Holz zu hohlen berechtiget, dergleichen Holz angewiesen, wie nicht weniger denen Dorffschaften und Gemeinheiten Neuen und Alten-Beken, Kempen und Veldrohm Topf- und ander Lagerstättisch-Holz der Gemeinheit zu Bensen aber das Sammel-Holz mit Holzleitern zu Führen assignirt, und dabey allemal die in der Holz-Ordnung benannte Holztage, als Montag, Mitwochen und Freytag, wann selbige keine Feyertage seynd, observirt, und die Holz-Berechtigte und Interessirte das Holz bey Tage, und nicht des Nachts bey 5 Goldgulden Straf hauen, und fahren lassen sollen.. Weilen auch

2) Die Lipspringische Interessenten, und benanntlich Dero Ehrwürdigen Thum-Capituls Amtmann, wie auch der Westphalischer, Fürstenbergischer und Herbramischer Conductor sehr viel Holz consumiren, und jeder mit zwey eigenen Wagen, wie auch durch Dienste zu Winter- und Sommerzeit viel Holz holen lassen; als solle denenselben, und zwarn dem Thum-Capitularischen Amtmann zu nöthigem Brandholz Jährlich 50 Fuder, dem Westphalischen Fürstenbergischen conductori aber Jährlich 30 Fuder, und dem Herbramischen gleichfalls 30 Fuder abständiges Holz, wie weniger nicht

3) Dem Richter zu Neuenbeken vier Bäume assignirt und angewiesen werden: Und weilen

4) der Meyer zu Nedinghausen angegeben, zum Brandholz gleichfalls berechtigt zu seyn, als sollen demselben Jährlich 30 Fuder ohnfruchtbar und abständig Holz zur Feurung von dem Bogten zu Kempen angewiesen werden. Nachdeme auch

5) der grössste Ruin des Waldes unter anderen daher entstehet, daß die Interessenten ausser denen Neuhäusischen und Elfschen viele Dielhölzer zu Dielen und Hördebrettern, wie auch Hopfen- und Fißbohnenstöcke, Erbsen-Ruthen, Kornwieden und Zaunbraken Jährlich hauen, und dadurch das junge Holz gewaltig verderben; Als verordnen hochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden hiemit gnädigst, und befehlen ernstlich, daß dieses alles zumalen verboten, und fals ein- oder anderer Interessirter zu solchem Behuf ein- oder anderen Baum ohnentbehrlich nöthig hätte, derselbe alsdann auf beschehene Anzeige ohnentgeltlich angewiesen werden solle. Damit auch

6) Der neue Wald mit der Zeit wieder zu Stande gebracht werde; So befehlen mehrhochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden hiemit gnädigst, daß ein sicherer Distrikt von solchem Wald gehainet, und die ledige Plätze, wo keine alte Bäume stehen, und folglichen auch kein junges Holz aufschlagen kann, von Jahren zu Jahren mit jungen Büchen bepflanzet, und die Kosten von denen zum Brandholz, auch Lude und Mastung Interessirten, nach beschehener proportionirlicher Repartition der Beamten hergegeben werden, gleich dann auch zu besserer Conservation des Waldes

7) Jährlich ein sicherer Distrikt des Waldes von dem Bogten zu Kempen, in Beyseyn Dero Beamten determinirt, und darinn denen Interessirten und Holzberechtigten das Holz angewiesen, außer sothanem Distrikt aber nicht das geringste bey willkührlicher Straf gehauen werden solle. Und nachdemahlen

8) Dero Ehrwürdiges Thum-Capitul zu besserer Conservation des Waldes, sich gleichfalls erklärt, daß solches zwar an die Holztäge nicht gebunden seyn, gleichwohl das Brandholz, gleich denen anderen Interessirten sich anweisen lassen wollen; So wird es auch dabei lediglich belassen, und

9) dem Bogten zu Kempen wohlernstlich anbefohlen, mit dem Kohlbrennen den Wald, bis auf anderweite Verordnung gänzlich zu verschonen, und fals zu Behuf Unserer Hofhaltung jemanden das Kohlbrennen von uns zugelassen werden sollte, das fruchtbare Holz möglichst zu menagiren, und abständig, auch ohnfruchtbares Holz den Köhlers anzuweisen. Und weilen lehlichen

10) Vorgekommen, daß der Vogt zu Kempen, die Vermög der Bestallung ihme zugekehrte Bäume Jährlich verkaufe, und dannoch das nöthige Brandholz aus dem Walde führen lasse, ein solches aber sich keineswegs gebühren will; Als wird demselben hiermit ernstlich anbefohlen, sich dessen ins künftig zu müßigen und zu enthalten, und mit dem nöthigen Brandholze sich zu befriedigen.

Damit sich nun keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; So solle diese abermalige Verordnung gehöriger Orten publicirt,

affigirt, und denen Eingefessenen überall kund gemacht werden, um sich darnach zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich Ihres hierunter gesetzten Namens und Hochfürstlichen Secrets.

Signatum Neuhaus, den 13. Februarii 1716.

Franz Arnold.

II. C o r v e y.

Nr. I.

Holzverordnung vom Jahre 1688.

Demnach u. s. w. wird

1) verordnet und befohlen, daß eines jeden dorffs Förster im hiesigen stift fürnehmlich der zu Blankenau die jagdt- holz- und Wesergränzen bei seinem Eyd und pflichten genau undt fleißig offtes übergehen und beobachten solle.

2) Es werden auch zweytens die förster ernstlich erinnert und ermahnet, daß sie auf die benachbarten hirten und schäfer, so an orten und enden, da es ihnen nicht erlaubt mit ihrem vieh hüten undt weiden, welches hernacher für hergebrachte gerechtigkeit gehalten wird, auch daraus allerhand praejudicia erwachsen dürfften, scharffe aussicht haben, und wo dergleichen passiren und vorgehen würde, davon also gleich an hiesige fürstliche Cammer berichten sollen.

3) Und weilen auch drittens, viele Holzwege in und wieder in denen wäldern und hölzeren, wodurch öffters große Irthum undt freitigkeiten, wegen der schnad und gränzen, absonderlich an dem weg Amelunxen endstehen können, gemachet werden; so sollen die försters solches nicht gedulden, sonderen die fahrende den algemeinen und von altersher gebrauchten gewöhnlichen weeg zu halten anweisen, undt auspfänden, diejenigen aber, so sich widersehen, zum brüchten-register einbringen undt einschreiben lassen.

4) Die holzschnadungen viertens betreffend, so sollen dieselbe absonderlich zwischen dem haufe undt schloß Blankenau, undt denen von Amelunxen mit steinen abgezirket und der posteritaet undt nachkommen zum besten, und deren künftigen nachrigt renovirt werden, daher auch die förster hiemit alles ernstes befehliget, die schnad-steine offters zu besichtigen, undt wan sie umbgefallen oder etwa aufgerissen oder weggebracht seyn, davon sofort an hiesige Cammer zu referiren, auf daß mit zu thunen der Interessenten die vorige, oder an deren platz andere wiederum dahin gesezet werden.